

DeutschSprachige
FACH OBERSCHULE
FÜR TOURISMUS UND BIOTECHNOLOGIE
MIT LANDESSCHWERPUNKT ERNÄHRUNG



DreiJahresPlan
Schuljahre: 2026/27-2027/28-2028/29

Beschluss des Schulrates vom ...

Inhalt

1. Mehrjähriger Teil.....	5
1.1 Leitbild der FachOberSchule Marie Curie- Meran.....	5
1.2 Leitbild des LIZ.....	6
1.3 Organigramm	7
1.4 Entwicklung der FOS Marie Curie.....	8
1.5 Die Fachrichtungen und ihr Profil	9
1.5.1 Die technologische Fachoberschule für Biotechnologie im Sanitätswesen - TFO.....	11
1.5.2 Der Landesschwerpunkt Ernährung und Bewegung innerhalb der technologischen Fachoberschule für Biotechnologie im Sanitätswesen - TFO.....	12
1.5.3 Die Wirtschaftsfachoberschule für Tourismus - WFO.....	13
1.5.4 Der Schulschwerpunkts Euregio innerhalb der Wirtschaftsfachoberschule für Tourismus - WFO.....	14
1.6 Bildungsangebot und inhaltliche und didaktische Umsetzung der Ziele und Angebote.....	15
1.6.1 Schulcurriculum.....	15
1.6.3 Erasmus+	16
1.6.4 Auslands- und Zweitsprachjahr	16
1.6.5 Zusammenarbeit	17
1.6.6 Profilierungsangebote	17
1.6.7 Begabungs- und Begabtenförderung	17
1.6.8 Inklusion	19
1.6.8.2 Migration.....	24
1.6.13 Gesellschaftliche Bildung	29
1.6.14 Übergreifende Kompetenzen und Orientierung [neue Bezeichnung beachten]	29
1.6.16 Regelung der Aufholmaßnahmen	36
1.6.18 Vergabe von Schulguthaben	37
1.7 Organisatorische Umsetzung der Ziele und Angebote.....	38
1.7.1 Öffnungs- und Unterrichtszeiten	38
1.7.2 Aufsichtspflicht und Eigenverantwortung der Schüler*innen	38
1.7.3 Nutzung des Gebäudes, der Einrichtung und Geräte.....	39
1.7.4 Regelung der Ersatzstunden.....	39
1.7.5 Auskünfte und Information.....	39
1.7.6 Transparenz und Rechenschaftslegung.....	40
1.7.7 Klassenbildung	40
1.7.8 Richtlinien zur Durchführung von Veranstaltungen zur Geldbeschaffung.....	40
1.8 Durchführung unterrichtsbegleitender Veranstaltungen	40
1.8.1 Inhalte	41
1.8.2 Dauer und Zielorte	41
1.8.3 Gesuch für Lehrfahrten und Lehrausgänge.....	44
1.8.4 Durchführung	44

1.8.5 Begleitung	44
1.8.6 Finanzierung	45
1.9 Ziele, Regeln und Durchführung Betriebspraktikum (BP)	45
1.9 Schulbesuch und Disziplinarordnung	46
1.9.1 Schulbesuch und Verhalten	46
1.9.2 Schulwechsel, Abmeldungen, Übertritte	47
1.9.3 Disziplinarordnung	47
1.9.3.1 Grundregeln	48
1.9.3.2 Maßnahmenkatalog für Lehrpersonen	48
1.9.3.3 Maßnahmenkatalog für Schüler*innen	48
1.9.4 Schlichtungskommission und Rekursfrist	54
1.10 Benutzerordnung der Spezialräume	54
1.10.1 Computerraum	55
1.10.2 Laboratorien Chemie, Physik, Biologie und deren Vorbereitungsräume	56
1.10.3 Küche	56
1.10.4 Aula	57
1.10.5 Turnhalle und Freigelände	57
1.11 Arbeit und Sicherheit	58
1.11.1 Räumungsordnung	58
1.12 Dienst und Arbeitsrecht	59
1.12.1 Regelung für die Fortbildung	59
1.12.2 Kopierregelung	60
1.12.3 Ausleihbedingungen für technische Geräte	60
1.13 Digitalisierung	60
1.13.1 Digitale Geräte im Unterricht	61
2 Dreijähriger Teil	62
2.1 Ziele 2026/27-2027/28-2028/29	62
2.2. Schwerpunkte für den Dreijahreszeitraum 2026/27 bis 2028/29	62
Ausgehend von diesen Grundsätzen und Zielen werden folgende Schwerpunkte festgelegt:	62
Umgang mit und Nutzung der KI	62
Sprachsensibler Unterricht	63
Schul- und Unterrichtsentwicklung aufgrund der Reform der Fachoberschulen	63
2.2.1 Planung	63
2.1.2 Aufgaben von Personen, Gremien, Gruppen	64
2.1.3 Mitbestimmungsgremien	64
2.1.4 Sicherung und Verbesserung der Qualität	64
2.1.5 Bedarf an personellen und finanziellen Ressourcen	65
3. Einjähriger Teil	66
3.1 Organigramm	66
3.2 Tätigkeitspläne und Übersichten	66
3.3 Auswertung	66

3.4 Aktueller Änderungsbedarf des mehrjährigen Teils.....	66
Anhang:	67
Leitbild des Lese- und Informationszentrums (LIZ)	67

1. Mehrjähriger Teil

1.1 Leitbild der FachOberSchule Marie Curie- Meran

FOS macht Schule

Vielfalt: eine Schule, vier Schwerpunkte

Tourismus

Tourismus mit Schulschwerpunkt Euregio

Biotechnologie im Sanitätswesen

Biotechnologie mit Landesschwerpunkt Ernährung

Weitblick: eine zukunftsorientierte Schule

Vorbereitung auf Beruf und Studium

Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen und Hochschulen

Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen

Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte (Zusatzqualifikationen)

Zusammenarbeit mit Betrieben im In- und Ausland

Internationale Zusammenarbeit mit Schulen und öffentlichen Einrichtungen

Erfahrungsaustausch mit anderen Oberschulen (Netzwerke, Synergien), gemeinsame Ressourcennutzung

Innovation: eine Schule mit Ideen

Offene Unterrichtsmethoden

Praxisorientiert und realitätsnah

Förderung von Schüler*innen

Offenheit für verschiedene Kulturen

FOS für alle

Werte vermitteln, konstruktive Haltung, gegenseitige Achtung, Wertschätzung fördern

Interessen und Begabungen wecken und fördern

Selbständigkeit und Eigenverantwortung stärken

Orientierungshilfe anbieten

Identifikation mit der Schulgemeinschaft entwickeln

Transparenz und Informationsaustausch gewährleisten

Schule als Lebensraum zum Wohlfühlen gestalten

Selbstreflexion und veränderungsbereite Organisation ermöglichen

Verbindlichkeit des Leitbildes

Dieses Leitbild wurde vom Lehrer*innen-Kollegium, dem Verwaltungspersonal, dem Eltern- und Schüler*innenrat gutgeheißen und vom Schulrat beschlossen. Es ist als zentraler Orientierungsrahmen für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verbindlich.

1.2 Leitbild des LIZ

Das LIZ ist das Lese- und Informationszentrum der Schule sowie ein offener Ort der Begegnung und des Lernens. Ein zentrales Anliegen ist die Leseförderung.

Das LIZ versteht sich auch als fächerübergreifende und mehrsprachige Lernwerkstatt. Hier werden Lern-, Arbeits- und Informationstechniken methodisch trainiert und Kommunikationstechniken erworben. Teilaspekte des schulischen Bildungsprogramms (fächerübergreifende Lernangebote, gesellschaftliche Bildung), beispielsweise Recherche, Lesekompetenz, wissenschaftliches Arbeiten werden als Unterrichtseinheiten angeboten und durchgeführt.

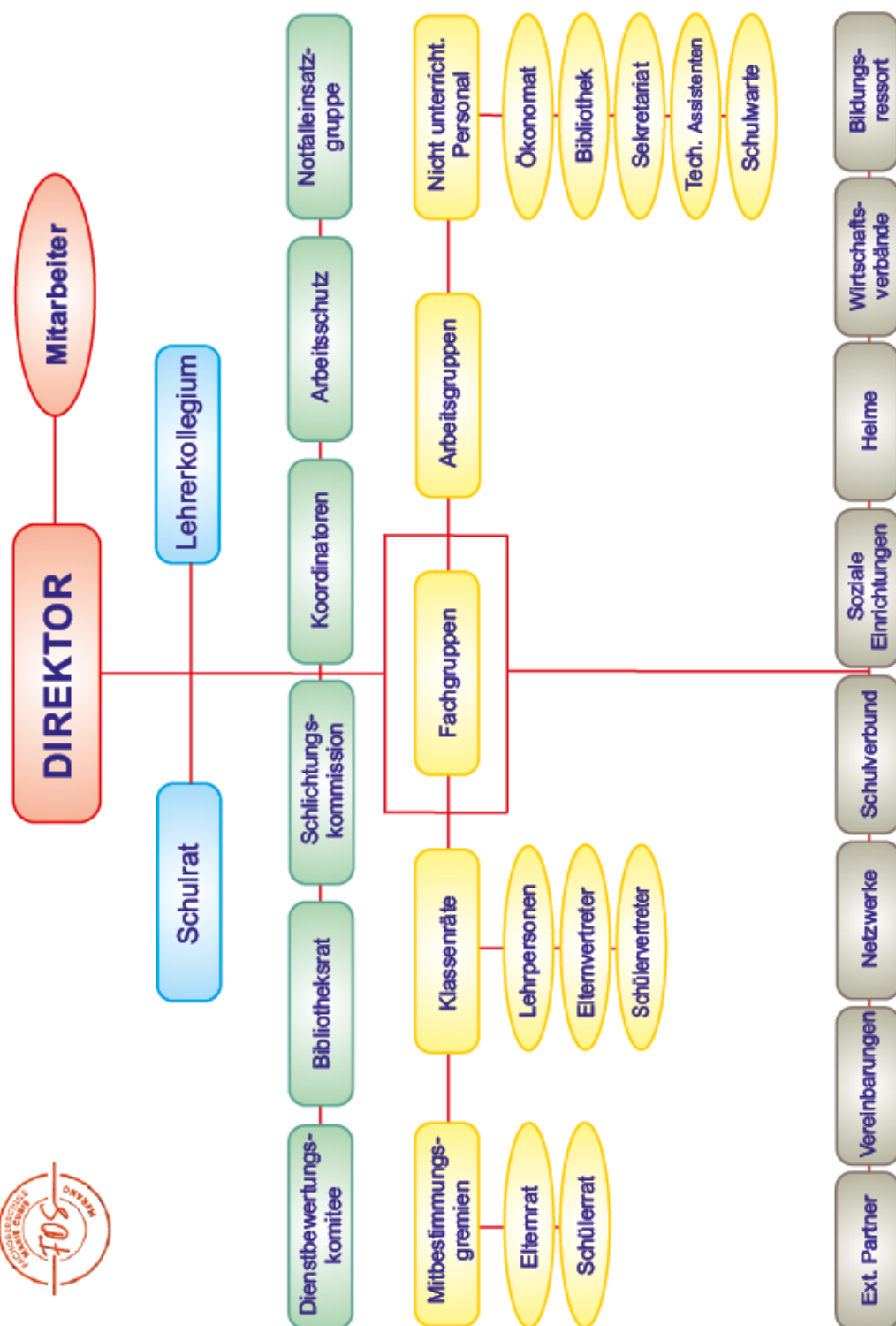
Das LIZ ist auch Freiraum und ermöglicht in einer gelösten Atmosphäre die Erweiterung des kulturellen Horizonts und der sozialen Kompetenz.

Wir unterstützen die Schüler*innen beim Lernen und die Lehrpersonen in der Gestaltung des Unterrichts.

Wir sind Ansprechpartner für die Medienankäufe der Schule. Durch Auswahl, Beschaffen, Erschließen und Bereitstellen eines vielfältigen, aktuellen Angebots an Medien vermitteln wir Wissen und ermöglichen persönliche Weiterbildung.

Wir dokumentieren Schüler*innen- und Projektarbeiten, indem wir eine Plattform für die Veröffentlichung und Ausstellung derselben bieten. Durch die Arbeitszeit des hauptamtlichen Personals ergibt sich eine über die Unterrichtsstunden hinaus gehende Zugänglichkeit. Unser Anspruch ist es deshalb, die benutzerfreundlichen Öffnungszeiten zu garantieren, Medien aus einem breiten Spektrum zu verleihen und kompetente Beratung zu bieten. Veranstaltungen runden das Angebot ab.¹

¹ Vollversion siehe Anhang



1.4 Entwicklung der FOS Marie Curie

Eckdaten zur Geschichte unserer Schule

1960/61 Gründung als Privatschule (Dauer 3 Jahre) der Englischen Fräulein für allgemeine und praktische Bildung von Mädchen

1967/68 Ausbau zur Frauenoberschule (Dauer 5 Jahre)

1971/72 Anerkennung als staatlich geführte Oberschule

1977/78 Schulversuch Fachrichtung für Diätistinnen

1982/83 Aufbau der neusprachlichen Fachrichtung, 1990 Angliederung an das humanistische Gymnasium

1991/92 Einführung Fachrichtung Fremdsprachen/Tourismus

1994/95 Einführung biologische Fachrichtung

1998 Umbenennung in Fachoberschule für Soziales

1999 Namensgebung Marie Curie

2008/09 Reform der allgemeinen Fachrichtung

2010 Die Schulreform schafft die allgemeine Fachrichtung ab. Als Ersatz wird der Landesschwerpunkt Ernährung aufgebaut. Die biologische Fachrichtung wird durch die technologische Fachoberschule für Biotechnologie im Sanitätswesen und die Fachrichtung Fremdsprachen/Tourismus durch die Wirtschaftsfachoberschule für Tourismus ersetzt. Schulleitung und Lehrer*innen-Kollegium nutzen den schulautonomen Spielraum und verstärken im Rahmen von 20% der Stundentafel die Sprachenfächer.²

2015/16 Weiterentwicklung des Schwerpunkts Ernährung mit der Potenzierung (Regelung 25%) Sport und Praxisunterricht

2017/18 Einführung Schwerpunkt Euregio.

Die Schulleitung und das Lehrer*innen-Kollegium sind bestrebt, die Schule weiterzuentwickeln - einerseits über die Unterrichtsentwicklung, andererseits durch die Verbesserung des Angebots.

Betriebspraktikum, Berufsorientierung, fächerübergreifende Angebote, Wahlfächer, CLIL, Förder- und Aufholwoche, Sprach-, Ernährungs- und Biowoche, Zusammenarbeit mit Schulen aus dem In- und Ausland, Auslands- und Zweitsprachenjahr, Aufschlüsselung der übergreifenden Kompetenzen, Entrepreneurship-Education, Verstärkung des praktischen Unterrichts, politische Bildung bzw. Bürgerkunde.

2022 Übergabe der Räumlichkeiten der ehemaligen Stadtwerke

2023 Akkreditierung der Schule für Erasmus+

2023/24 Teilnahme an der Pilotphase „Guter Unterricht in der inklusiven Schule“

2023/24 Digitale Ausstattung im Rahmen der PNRR-Projekte, „Progetto Classroom“ und „Progetto LABS“

Wir arbeiten an:

- ☞ kompetenzorientiertem Unterricht und kompetenzorientierter Bewertung
- ☞ Verbindlichkeit der Fachcurricula
- ☞ CLIL
- ☞ Ausbau des Fremdsprachenunterrichts
- ☞ Angeboten zur Gesundheitsförderung
- ☞ politischer Bildung
- ☞ der Stärkung, Profilierung der Fachrichtungen und Schwerpunkte
- ☞ Vernetzung mit anderen Schulen, besonders in der Europaregion Tirol/Südtirol/Trentino
- ☞ Schulpartnerschaften im In- und Ausland
- ☞ Auf- und Ausbau von Netzwerken mit externen Partnern

² RRL, S 13

- ☞ interner Zusammenarbeit, Bündelung der Ideen und Unterrichtserfahrungen, um das vorhandene reiche Potential auszuschöpfen
- ☞ Profilierung nach innen und außen
- ☞ fortlaufender Digitalisierung von Planungsinstrumenten, Vorlagen usw.
- ☞ räumlicher Erweiterung und Lösung der Problematik der Außenstellen
- ☞ Instandhaltung des historischen Gebäudes
- ☞ laufender Modernisierung der Ausstattung
- ☞ ständiger Erneuerung und Erweiterung der Bestände an Lehrmitteln und Medien

1.5 Die Fachrichtungen und ihr Profil

Die FOS Marie Curie führt eine Fachoberschule im wirtschaftlichen Bereich mit einem Schulschwerpunkt und eine im technologischen Bereich, dem ein Landesschwerpunkt angegliedert ist.

Umfassende Ziele der Schule:

Lern- und Planungskompetenz, Kommunikations- und Kooperationskompetenz, vernetztes Denken und Problemlösekompetenz, soziale Kompetenz und Bürgerkompetenz, Informations- und Medienkompetenz, kulturelle und interkulturelle Kompetenz

Fachoberschule für Biotechnologie im Sanitätswesen Auseinandersetzung mit naturwissenschaftlichen Fragestellungen	Landesschwerpunkt Ernährung Auseinandersetzung mit natur-, ernährungs- und sportwissenschaftlichen Fragestellungen	Fachoberschule für Tourismus Auseinandersetzung mit der Bedeutung des Tourismus Kontaktfähigkeit Sprachkompetenz	Schwerpunkt Euregio Auseinandersetzung mit regionalen und europäischen Themen politischer Bildung und Medienkompetenz
---	--	--	---

Erweiterung und Stärkung der obengenannten Kompetenzen sind Ziele, die in allen Fächern und Fachrichtungen angestrebt werden. Diese Kompetenzen gelten von der 1. bis zur 5. Klasse und sind nach Stufen aufgeschlüsselt.

Wir arbeiten darauf hin,

- a. dass möglichst viele Schüler*innen über ein gesichertes Grundwissen und Grundfertigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens verfügen,
- b. dass Schüler*innen selbständig Kompetenzen erwerben und Wissen beschaffen, auswählen, ordnen, aneignen und verarbeiten/präsentieren können, mit Medien umgehen und deren inhaltliche Funktionsweise durchschauen können,
- c. dass Schüler*innen fächerübergreifende Bereiche bearbeiten, ihren Arbeitsprozess und die Ergebnisse respektieren und vorstellen,
- d. dass Schüler*innen ihre Fähigkeiten und Eignungen kennen, zielgerichtet einsetzen und entsprechende Angebote in und außerhalb des Unterrichts annehmen,
- e. dass Schüler*innen sich praxisorientierte Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse aneignen, um in der Arbeitswelt sicher Fuß fassen zu können,
- f. dass Schüler*innen und Lehrkräfte Leistungen und Fähigkeiten in allen Bereichen schätzen und anerkennen, dass Schüler*innen für ihre schulischen Leistungen die Verantwortung übernehmen und in zunehmendem Maß zur Selbstbeurteilung gelangen,
- g. dass Schüler*innen sich im schulischen Alltag einbringen, Klassenregeln gemeinsam mit Lehrpersonen für die Schulgemeinschaft erarbeiten und in Gremien mit Lehrpersonen zusammenarbeiten.
- h. dass an der Schule und in der Klasse ein Klima gegenseitiger Wertschätzung herrscht,
- i. dass Schüler*innen und Lehrpersonen während und außerhalb des Unterrichts aufeinander zugehen, ihre Gedanken, Einstellungen, Gefühle gegenseitig respektieren,

- j. dass Bürgerkompetenz durch politische Bildung, durch Austausch, Projekte, Betriebspraktika usw. vermittelt wird,
- k. dass aus Gründen der Qualitätssicherung der Unterricht in den Labors, in den PC-Räumen, in der Küche mittels Kopräsenz bzw. gruppenteilig erfolgt. In der Küche ist gruppenteiliger Unterricht aus räumlichen und Ausstattungsgründen unabdingbar.

Die zweijährige Unterstufe unterstützt Schüler*innen in ihrer schulischen und beruflichen Orientierung durch Angebote in und außerhalb des Unterrichts, durch Orientierungs-, Förder- und Stützmaßnahmen. Die dreijährige Oberstufe dient der fachlichen Vertiefung und bereitet auf die Abschlussprüfung, das Studium bzw. den Beruf vor.

1.5.1 Die technologische Fachoberschule für Biotechnologie im Sanitätswesen - TFO

Wir setzen uns im theoretischen und praktischen Unterricht schwerpunktmäßig mit Naturwissenschaften auseinander, sodass sich die Schüler*innen ein fundiertes Wissen aneignen können, um sich erfolgreich mit Themen und Errungenschaften naturwissenschaftlicher Forschung zu befassen.

Fachrichtung Biotechnologie im Sanitätswesen

Nur
1 Nachmittag
in der ersten
Klasse



	1.KI	2.KI	3.KI	4.KI	5.KI
Katholische Religion	1	1	1	1	1
Deutsch	4	4	3	4	4
Geschichte	2	2	2	2	2
Italienisch	4	4	3	4	4
Englisch	4	4	3	3	3
Mathematik	4	4	4	4	3
Physik*	2	3	2		
Erdwissenschaften/Biologie*	3				
Informatik	2				
Recht und Wirtschaft		4			
Bewegung und Sport	2	2	2	2	2
Technologie und technisches Zeichnen	3				

Fachrichtungsspezifische Fächer

Wissenschaftliches Arbeiten im Labor*		2			
Sanitätsgesetzgebung					2
Biologie*		2	4		
Chemie*	2	3	6	3	
Mikrobiologie*				4	5
Biochemie*				3	3
Anatomie*			5	5	6
Gesamtwochenstunden	33	35	35	35	35
Gesellschaftliche Bildung**	1	1	1	1	1

*Bis zu 50 % der naturwissenschaftlichen Fächer im Labor

** auf alle Fächer aufgeteilt

1.5.2 Der Landesschwerpunkt Ernährung und Bewegung innerhalb der technologischen Fachoberschule für Biotechnologie im Sanitätswesen - TFO

Wir setzen uns im theoretischen und praktischen Unterricht schwerpunktmäßig mit Naturwissenschaften auseinander, sodass sich die Schüler*innen ein fundiertes Wissen aneignen können, um sich erfolgreich mit Themen und Errungenschaften naturwissenschaftlicher Forschung zu befassen. In den Bereichen Gesundheit, Ernährung und Bewegung wollen wir die Kenntnisse der Schüler*innen erweitern und das Bewusstsein stärken.

Fachrichtung Biotechnologie im Sanitätswesen mit Landesschwerpunkt Ernährung und Bewegung

Nur
1 Nachmittag
in der ersten
Klasse

	1.Kl	2.Kl	3.Kl	4.Kl	5.Kl
Katholische Religion	1	1	1	1	1
Deutsch	4	4	3	3	4
Geschichte	2	2	2	2	2
Italienisch	4	4	3	3	3
Englisch	3	3	3	3	3
Mathematik	4	3	3	4	3
Physik*	2	3			
Erdwissenschaften*	2				
Informatik	2				
Recht und Wirtschaft	2	2			
Technologie und technisches Zeichnen	3				

Fachrichtungsspezifische Fächer

Bewegung und Sportbiologie	2	3	3	3	2
Ernährungslehre	1	2	4	2	2
Ernährungslehre Praxis (Küche)	1	2	1	1	
Lebensmittelgesetzgebung					2
Biologie*		3	4		
Chemie*		3	4	3	
Mikrobiologie*				3	4
Biochemie*				3	3
Anatomie*			4	4	6
Gesamtwochenstunden	33	35	35	35	35
Gesellschaftliche Bildung**	1 (Bewegung und Sport)	1	1	1	1

*Bis zu 50 % der naturwissenschaftlichen Fächer im Labor

** auf alle Fächer aufgeteilt

1.5.3 Die Wirtschaftsfachoberschule für Tourismus - WFO

Wir vermitteln die notwendigen sprachlichen, organisatorischen und technischen Fertigkeiten sowie Fachwissen im touristisch-wirtschaftlichen Bereich. Die Schüler*innen verfügen über ein breites Repertoire der Ausdrucksfähigkeit in verschiedenen Sprachen sowie über vertiefte Fertigkeiten und Kenntnisse in Betriebswirtschaft und setzen diese inner- und außerhalb des Unterrichts zielgerichtet ein.



Fachrichtung Tourismus und Sprachen

	1.Kl	2.Kl	3.Kl	4.Kl	5.Kl
Katholische Religion	1	1	1	1	1
Deutsch	4	3,5	4	4	4
Geschichte	2	2	2	2	2
Italienisch	4	4	4	3,5	4
Englisch	3	4,5	3,5	3,5	4
Mathematik	3,5	3	3	3	3
Physik/Chemie mit Praxis im Labor		4			
Biologie und Erdwissenschaften	4				
Bewegung und Sport	2	2	2	2	2
Informations- und Kommunikationstechnik	3,5				

Fachrichtungsspezifische Fächer

2. Fremdsprache					
Französisch, Russisch oder Spanisch	2	2	4	3	3
Recht, Wirtschaft und Tourismusgesetzgebung	2	2	3	3	3
Geografie und Tourismusgeografie	2	3	2,5	2	2
Betriebswirtschaft, Tourismusmarketing und Projektmanagement		4	4	6	5
Kunst und Territorium			2	2	2
Gesamtwochenstunden	33	35	35	35	35
Gesellschaftliche Bildung*	1	1	1	1	1

* auf alle Fächer aufgeteilt

1.5.4 Der Schulschwerpunkts Euregio innerhalb der Wirtschaftsfachoberschule für Tourismus - WFO

Wir fördern durch verschiedene Angebote, Veranstaltungen usw. vertiefte Kenntnisse regionaler und europäischer Aspekte und Problemstellungen. Die Schüler*innen setzen sich mit den wichtigsten regionalen und europäischen Themen auseinander, lernen durch Projekte und Schüleraustausch die Europaregionen mit ihren Merkmalen besser kennen und verstehen die Herausforderungen, denen sich die Region stellen muss.

Nur
1 Nachmittag
in der ersten
Klasse

Fachrichtung Tourismus und Sprachen Schwerpunkt Euregio

	1.Kl	2.Kl	3.Kl	4.Kl	5.Kl
Katholische Religion	1	1	1	1	1
Deutsch	3,5	4	4	3,5	4
Geschichte	2	2	2	2	2
Italienisch	3,5	4	4	3,5	4
Englisch	3	3	3	3	3
Mathematik	3,5	3	3	3	3
Physik/Chemie mit Praxis im Labor	2	2			
Biologie und Erdwissenschaften	2	2			
Bewegung und Sport	2	2	2	2	2
Informations- und Kommunikationstechnologie	3,5				

Fachrichtungsspezifische Fächer

2. Fremdsprache Französisch, Russisch oder Spanisch	2	2	3	3	3
Recht und Wirtschaft: regional, europäisch und international	2	2	3	3	3
Geografie, regionale und europäische Kulturgeografie	2	3	2	2	2
Betriebswirtschaft, Destinationsmarketing und Projektmanagement		3,5	4	6	6
Kunst und Territorium			2	2	2
Politische Bildung und Medienbildung	1	1,5	2	1	
Gesamtwochenstunden	33	35	35	35	35
Gesellschaftliche Bildung*	1	1	1	1	1

* auf alle Fächer aufgeteilt

1.6 Bildungsangebot und inhaltliche und didaktische Umsetzung der Ziele und Angebote

1.6.1 Schulcurriculum

Das Schulcurriculum (siehe Anhang) besteht aus den Fachcurricula aller Fächer und Fachbereiche, gegliedert nach Fachrichtungen und Klassenstufen. Die Fachgruppen haben die jeweiligen Fachcurricula entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Rahmenrichtlinien) ausgearbeitet.

1.6.2 Das Sprachenkonzept der Schule

Unser Sprachenkonzept ist offen für innovative Lernformen. Es umfasst Bewährtes, Neues und wird laufend weiterentwickelt.³ Es beinhaltet Fördermaßnahmen für Schüler*innen aller Klassen und Fachrichtungen.

Fachrichtungen und Stundentafeln

Die Stundentafeln der TFO und WFO sehen unterschiedliche Stundenzahlen für Sprachen vor. Sprachen werden in der WFO/Tourismus stärker gefördert. Außerdem wurden im Rahmen der Autonomie die Anzahl der Stunden für Sprachfächer erhöht. Sowohl in der TFO als auch in der WFO werden durch die CLIL-Methode Sprachenkenntnisse gefördert.

Ziele

Die Pflege und Stärkung der deutschen Unterrichtssprache sowie die Förderung der Zweit- und Fremdsprachen zielen auf funktionale Mehrsprachigkeit ab. Sprachliche Kenntnisse, Kompetenzen und Fertigkeiten werden in allen Fächern gefördert und gestärkt.

Der erweiterte Sprachunterricht ist seit Jahren an der FOS verankert. Jeder Sprachunterricht erweitert die mündlichen und schriftlichen Kompetenzen sowie das Hör- und Textverständnis, die Einsicht in Sprache und ist auch praktisch ausgerichtet. Es wird der direkte Kontakt der Schüler*innen mit Zweit- und Fremdsprache durch verschiedene Initiativen gefördert.

Möglichkeiten der Umsetzung

Wechselnde Lernorte: Klasse, Spezialräume, Bibliothek, außerhalb der Schule

Angebote im fächerübergreifenden Lernangebot, in der Förder- und Aufholwoche

Kopräsenz in Sprach- oder Sachfächern

Sprach- und Leseförderung durch die Schulbibliothek

Sprechen vor Publikum

Verbindung Betriebspraktikum und Sprache

Begabtenförderung in Mutter-, Zweit- und Fremdsprache, z. B. Teilnahme an Sprachwettbewerben Vorbereitung auf die Zweisprachigkeitsprüfung, teils im, teils außerhalb des Unterrichts, der mehrsprachige Schüler*innen-Blog Carnet Curie oder ähnliche Formate

Teilnahme an YPAC: schul- und länderübergreifendes Jugendparlament der Alpenkonvention

Förderung Auslands- und Zweitsprachenjahr

Gemeinsame Projekte mit italienischen und ausländischen Schulen

Die Möglichkeit des CLIL-Unterrichts (Content and Language Integrated Learning) besteht seit 2010/11 für alle Klassen aller Fachrichtungen. Klassen, in denen Lehrpersonen mit der nötigen Zusatzqualifikation im Klassenrat vertreten sind, können nach Möglichkeiten und Ressourcen im Ausmaß von maximal 50% der Fachstunden nach der Clil-Methode unterrichtet werden. Erweiterter Sprachunterricht kann je nach Fach für einige Unterrichtseinheiten oder über einen längeren Zeitabschnitt eingesetzt werden

³ Beschluss Landesregierung 2040/2010, 1034/2013 und nachfolgende Rundschreiben des Schulamtsleiters

Förderung der Mehrsprachigkeit durch Projekte im Rahmen von Erasmus+: durch EU geförderte Lernangebote für Lehrpersonen und Schüler*innen

Bewerbung für das von der EU finanzierte Projekt Brüssel oder ähnliche Projekte, falls sie angeboten werden.

Sprachreisen, Intensivsprachwoche und/oder Kulturreise in Italien, nach England/Schottland/Irland, Frankreich, Spanien und andere Länder

Entrepreneurship: alle 4. Kl. TS, wobei neben der deutschen Unterrichtssprache möglichst oft Italienisch und Englisch eingesetzt werden, z. B. für bestimmte Arbeitsschritte oder Produkte

Evaluation:

Rückmeldung über die Ausgangslage und die Bedürfnisse der Schüler*innen, um die Sprachförderung besser abstimmen zu können; Rückmeldung, ob die eingesetzten Fördermethoden, didaktischen Verfahren usw. geeignet sind, die sprachlichen Kompetenzen der Schüler*innen zu fördern; Rückmeldung über festgestellte Ergebnisse und Fortschritte der Schüler*innen

Evaluation liefert aussagekräftige Antworten und bezieht Schüler*innen und Lehrpersonen ein.

Instrumente: Einzelinterviews, Fragebogen, Selbstevaluation oder andere passende Evaluationsmethoden

1.6.3 Erasmus+

Im Schuljahr 2022/2023 hat unsere Schule die Akkreditierung „Erasmus+“ im Rahmen des EU-Förderprogramms 2021–2027 erhalten.

Unsere Zielsetzungen sind:

1. Die Vertiefung des europäischen Demokratie-, Freiheits- und Friedensgedankens im Bewusstsein der Lernenden.
2. Die Verbesserung der Sprachkompetenz aller Lernenden und Lehrenden in den an der Schule gelehrt Sprachen.
3. Die Verbesserung der Kompetenzen von Lehrenden im Umgang mit Lernenden mit Migrationshintergrund und mit besonderen Bedürfnissen.
4. Die Förderung des ökosozialen Verantwortungsbewusstseins von Lernenden, Lehrenden und den Mitarbeitenden der Verwaltung, ausgehend von den UN-Entwicklungszielen.
5. Die Verbesserung der digitalen Kompetenzen von Lernenden, Lehrenden und Mitarbeitenden der Verwaltung.

In den kommenden Jahren sollen daher Lehrende und Lernende an Einzel- und Gruppenmobilitäten teilnehmen. Dies bedeutet, dass Lehrende und Verwaltungsmitarbeiter an Fortbildungen im europäischen Ausland teilnehmen. Lehrende und Lernende arbeiten mit Partnerschulen im europäischen Ausland an Projekten. Lernende können ein Auslandssemester oder -schuljahr bzw. Betriebspraktika im Ausland absolvieren. Es können Gastreferent*innen und Sprachenassistenten an die FOS eingeladen werden. Bis zum Ende des EU-Förderprogramms sollen möglichst viele FOS-Beteiligte Einzel- oder Gruppenmobilitäten mitgemacht haben, um den europäischen Gedanken im Bewusstsein aller zu verankern.

Die organisatorische Arbeit zur Umsetzung des EU-Förderprogramms leistet eine eigene Arbeitsgruppe Erasmus zusammen mit einem/r jährlich vom Plenum ernannten Koordinator*in. Bei der Budgetabrechnung wird die Arbeitsgruppe von Mitarbeitenden im Sekretariat unterstützt.

1.6.4 Auslands- und Zweitsprachjahr

Das Auslandsjahr ist durch Beschlüsse der Landesregierung geregelt (siehe Anhang). Teilweise gelten diese Regelungen auch für das Zweitsprachenjahr. Zusätzlich hat die FOS mit verschiedenen italienischen Oberschulen Vereinbarungen diesbezüglich getroffen.

1.6.5 Zusammenarbeit

mit den Erziehungsberechtigten: Das digitale Register ist die Grundlage für eine transparente schriftliche Information an die Eltern. Zudem werden die Eltern zu Klassenratssitzungen eingeladen, erhalten in unregelmäßigen Abständen Elternbriefe, laufend Informationen an der digitalen Tafel in der Eingangshalle und in der Schulbar, über die Homepage und vor allem über das digitale Register. Die Elternabende zu bestimmten Themen dienen dem Informationsaustausch, bieten Gelegenheit, Fragen zu stellen und ins Gespräch zu kommen.

mit anderen Schulen: Sie ergibt sich im Rahmen von Projekten, gemeinsamen Fortbildungen, Erfahrungsaustausch. Bei den Sprachwochen gibt es die Möglichkeit, mit Schulen anderer Länder Verbindungen zu knüpfen. Es obliegt den Begleitpersonen, solche Kontakte aufzunehmen und zu pflegen. Außerdem werden über das Internet Kontakte mit Oberschulen anderer Länder aufgenommen.

Am 3. Juni 2002 wurde ein Schulverbundsvertrag zwischen den Meraner Oberschulen geschlossen, der natürlich auch für die Nachfolgeschulen gilt: Fachoberschule für Tourismus und Biotechnologie mit Landesschwerpunkt Ernährung Marie Curie, Gymnasien Merans, Wirtschaftsfachoberschule Franz Kafka, Realgymnasium Albert Einstein/TFO Franz von Miller sowie den Landesschulen und den Schulspengeln. Gegenstand sind die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen im Schulverbund, die gemeinsame Nutzung der Schulbibliotheken und Orientierungsangebote an den Mittelschulen. Weitere Inhalte können nach Vereinbarung hinzugefügt werden, nachdem die Schülerräte (fallweise auch Lehrer*innen-Kollegium) zugestimmt haben.

mit dem außerschulischen Umfeld: Wir öffnen die Schule nach außen, führen Schüler*innen in die Arbeitswelt ein und holen Expert*innen aus der Arbeitswelt in die Schule. Damit leisten wir einen wichtigen Beitrag zu Berufsorientierung. Diese Tätigkeiten finden im Rahmen der Bestimmungen zum Bereich Schule-Arbeitswelt statt. Außerdem trifft die Schule Vereinbarungen mit anderen Einrichtungen, z. B. mit dem Universitären Ausbildungszentrum für Gesundheitsberufe Claudiana.

1.6.6 Profilierungsangebote

Jährlich setzt sich der Klassenrat mit fachrichtungsspezifischen Schwerpunkten auseinander und vereinbart ein oder mehrere Profilierungsthemen. Diese scheinen im einjährigen Teil des Dreijahresplanes⁴ auf, welcher für seinen ökonomischen Teil vom Schulrat und von der Schulführungskraft genehmigt werden muss. Um schülerzentrierte, praktische Lernformen verstärkt einsetzen zu können, nutzt der Klassenrat zeitliche und organisatorische Freiräume⁵ und arbeitet mit Bildungseinrichtungen, öffentlichen und privatwirtschaftlichen Organisationen, Experten, Vereinen usw. zusammen. (S. Anhang: Tabelle Profilierung der Fachrichtungen).

Für jede Fachrichtung bzw. jeden Schwerpunkt übernimmt eine Lehrperson die Rolle der/des Profilbeauftragten, welche in Absprache mit den zuständigen Arbeitsgruppen und der Direktion die Profilierung der Fachrichtungen/Schwerpunkte bzw. der gesamten Schule koordinieren.

1.6.7 Begabungs- und Begabtenförderung

Diesem Anliegen widmet sich die FOS verstärkt, weil Schüler*innen mit besonderen Interessen, Fähigkeiten und Begabungen Recht auf Berücksichtigung und Förderung haben. Alle Schüler*innen werden in Bezug auf ihre Interessen, Fähigkeiten und Begabungen wahrgenommen und spezifisch gefördert:

- Förderung der Kompetenzen innerhalb der Fächer und fächerübergreifender Kompetenzen
- Fächerübergreifende Lerninhalte und Projekte, stufen- oder klassenübergreifende Projekte
- Praktische Erfahrungen und Umsetzung von theoretischem Wissen in konkretes Handeln und Verhalten (Labor, Küche, Fachräume, Schulhof, Schulgarten, ...)
- Sprachförderung

⁴ Einheitstext der Landeskollektivverträge 13.11.2002, Art.11, Abs. 5: ... bereitet die Schulführungskraft am Beginn des Schuljahres, im Einklang mit dem Schulprogramm und den evtl. eingebrachten Vorschlägen seitens der Mitbestimmungsgremien, den Jahrestätigkeitsplan und die Übersicht der daraus sich ergebenden Verpflichtungen für das Lehrpersonal vor. Der Jahrestätigkeitsplan wird vom Lehrer*innen-Kollegium im Rahmen der Erziehungsplanung beschlossen.

⁵ s. LG 12/2000

- Gesellschaftliche Bildung
- Politische Bildung
- Schulbibliothek - LIZ (Lese- und Informationszentrum): Förderung der Lese-, Informations- und Medienkompetenz
- Profilierung der Fachrichtungen durch verschiedene Projekte
- Interdisziplinäre Vorhaben
- Kooperationen mit verschiedenen Partnereinrichtungen und außerschulischen Institutionen (Zusammenarbeit mit Grundschulen und Mittelschulen, Klassen- oder Schulpartnerschaften, Unternehmen, Universitäten und Hochschulen, Gemeinden, ...)
- Teilnahme an verschiedenen Wettbewerben und Olympiaden
- Zusätzlichen Qualifikationsmöglichkeiten (ECDL, Arbeitssicherheit, Zweisprachigkeitsprüfung, FCE, ...) und schulergänzende Tätigkeiten
- Lehrausgänge, -fahrten, -ausflüge, Projektstage, -wochen, Expertenunterricht, Gastvorträge (schulbegleitende Veranstaltungen)
- Leseförderung für besonders interessierte Schüler*innen

Die Angebote zur Förderung setzen die Ziele des Leitbildes und der Fachrichtungen um und nutzen die Möglichkeiten der Schulautonomie. [evtl. aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben, Möglichkeiten]

- a. Verwirklichung der didaktischen Autonomie der Schule und die ebenfalls gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Veränderung der Stundentafel im Ausmaß von bis zu 20%, Auflösung des Stundenplans, zusätzliche Stunden, Wahlpflicht-Fächer; Differenzierung und Individualisierung, auch durch erweiterte Lernformen, Blockung von Fächern oder Unterrichtsabschnitten;
- b. Gruppenteiliger Unterricht durch Integration, Ko-Präsenzen, Lerncoach;
- c. gegenseitige Hospitationen der Lehrpersonen mit Unterrichtsbeteiligung, Vor- und Nachbesprechung;
- d. Stufen- und/oder klassenübergreifende Projekte, z. B. zusätzliche Profilierung der Fachrichtungen, politische Bildung, Prävention, Orientierung usw.;
- e. Expertenunterricht, Gastvorträge sowie Unterricht außerhalb der Schule bieten den Schüler*innen Gelegenheit zu praktischer Erfahrung. Solche Tätigkeiten können mehrere Unterrichtsstunden bis zu einer Woche (z. B. Biowoche, Ernährungswoche) dauern oder auf mehrere Wochen verteilt werden.
- f. Angebote zur Vertiefung der Sprachkenntnisse; Sprachwochen im Ausland, Intensivsprachtage an der Schule, Zweitsprachenjahr, Auslandsjahr, Klassen- und Schulpartnerschaften, Projekte mit Intercultura, Betriebspraktika in Italien oder im Ausland, CLIL, Schüleraustausch, verpflichtende Vorbereitung auf die Zweisprachigkeitsprüfung, Angebote zur Bescheinigung weiterer Sprachkenntnisse.
- g. Förderung bestimmter Interessen und Begabungen einzelner Schüler*innen, um deren Eigeninitiative und Eigenverantwortung zu stärken. Diese Schüler*innen sind verpflichtet, in Absprache mit der Lehrperson, Unterrichtsinhalte nachzuholen oder durch gleichwertige Arbeitsergebnisse, welche aus der Teilnahme entstehen, zu ersetzen (zu Einzelheiten der Durchführung vgl. Abschnitt über unterrichtsbegleitende Veranstaltungen, ebenso zu Bewertung und Schulguthaben). Ebenso gehört die Vorbereitung von Schüler*innen auf eine Teilnahme an Wettbewerben zu den fördernden Initiativen. In Bezug darauf wollen wir den Gedanken eines Bildungsguthabens weiterverfolgen, welches Kompetenzen anerkennt, die außerhalb des Regelunterrichts erworben werden.
- h. Sporttätigkeiten - die Förderung geschieht durch die Sportgruppen, Vorbereitung auf Wettkämpfe und verschiedene Zusatzangebote. Möglichkeit zur ganzjährigen Freistellung von einer oder zwei Unterrichtsstunden gemäß den gesetzlichen Vorgaben.
- i. Modulunterricht: Möglichkeiten zu modularem Unterricht (einzelne Fächer, Klassenstufen, Fachrichtungen, auch blockweise) schaffen und diesen fördern; Auswahlmöglichkeiten für Schüler*innen gemäß ihren Interessen und Notwendigkeiten.
- j. Fachrichtungsspezifische Schwerpunktthemen in allen Klassen vertiefen das Profil der jeweiligen Richtung, geben den Interessen der Schüler*innen Raum und dienen der Zusammenarbeit möglichst vieler Fächer.

- k. Teilnahme an dem Projekt „Peer tutoring“ – Schüler*innen helfen Schüler*innen in Zusammenarbeit mit der Mittelschule Segantini (IC Merano 1): inserire le lezioni di Tandem online che organizziamo con le Segantini di Merano, il liceo Da Vinci e l'ITE Tambosi di Trento e consentire alle studentesse bilingui di offrire aiuto nell'apprendimento del tedesco agli studenti e studentesse delle Segantini, nell'ambito del progetto di Peer Tutoring.
- l. Emmas: Mädchen und junge Frauen (2. Biennium und Abschlussklasse) können in einem geschlechtshomogenen Rahmen über Inhalte ihrer Wahl reflektieren, sich austauschen und eigene Standpunkte und Perspektiven entwickeln. Primäres Ziel ist es, die Mädchen bzw. jungen Frauen in ihrer Selbstwahrnehmung zu stärken sowie sie in ihrer Identitätsentwicklung zu unterstützen. Außerdem werden sie zur Partizipation angeregt. Es soll ihnen die Möglichkeit geboten werden, ihre Kompetenzen nach innen (Schulgemeinschaft) und nach außen (Gesellschaft) sichtbar zu machen. Die Mädchengruppe trifft sich 1-mal monatlich während der Unterrichtszeit. Sie wird von einem Lehrerinnen-Team betreut.
- m. „TourLab“, das Jahresprojekt der 4. TS-Klassen an der FOS, stellt das selbständige Planen und Arbeiten der Schüler*innen in den Vordergrund. Der Unterricht eines Nachmittags wird z. T. ersetzt durch eine Art Labor im Freien. Den Schüler*innen wird die Möglichkeit geboten, nach draußen zu gehen und vor Ort selbständig zu arbeiten. Dabei kommen verschiedene Methoden zum Einsatz wie Interviews, Expertengespräche, Umfragen und Recherchen vor Ort, aber auch regelmäßige Ergebnis-Besprechungen mit den betreuenden Lehrpersonen. Vorrangiges Ziel ist es, die Schüler*innen so praxisnah wie möglich zu unterrichten und ein vielfältiges Spektrum an Kompetenzerwerb abzudecken. Die Arbeitsaufträge sind langfristig angelegt und können Einzel-, Team- oder auch Gruppenphasen umfassen.

1.6.8 Inklusion

Bei **Inklusion** geht es vor allem darum, inklusive Werte zu verankern. Inklusion bedeutet eine gemeinsame Werteorientierung, diese findet in einem fortlaufenden Dialog mit der gesamten Schulgemeinschaft in konstruktiver Weise statt.

Wichtige inklusive Werte, die an der Schule gelebt werden, sind:

- *Gleichberechtigung in der Vielfalt/Diversität, Nachhaltigkeit, Gemeinschaft, Gewaltfreiheit, Teilhabe/Partizipation und Gleichwertigkeit*
- *Mut, Vertrauen und Empathie*

Daher setzt sich die Schulgemeinschaft ein:

- *für die positive Entwicklung aller*
- *für die Möglichkeit der Teilhabe/Partizipation aller*
- *für die Wertschätzung aller*
- *für eine friedliche Konfliktlösung*
- *für Gesundheit und Wohlbefinden aller*
- *für die Achtung der Menschenrechte*
- *für den Schutz der Umwelt*

Inklusion findet in allen Bereichen des Schullebens statt, sie umfasst die verschiedenen Arbeitsgruppen, Gremien, Klassengemeinschaften, insgesamt die vollständige Schulgemeinschaft.

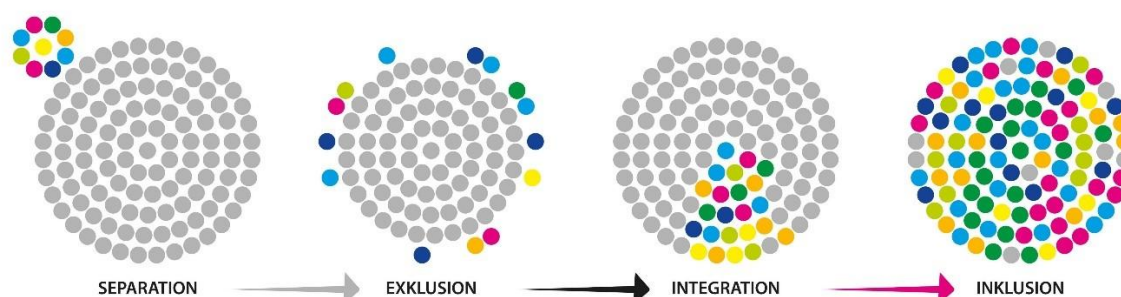
Es gibt dabei u.a. folgende Bereiche:



Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft erlebt die Schule als positiven Lernort mit konstruktiven und wertschätzenden Angeboten.

Um die Inklusion tatsächlich erlebbar zu machen, werden entsprechende Ressourcen, professionelle Unterstützung und die eigenverantwortliche konstruktive Teilnahme an der Schulgemeinschaft genutzt.

In den einzelnen Bereichen gibt es unterschiedliche Schwerpunkte, aber insgesamt gemeinsame Ziele.



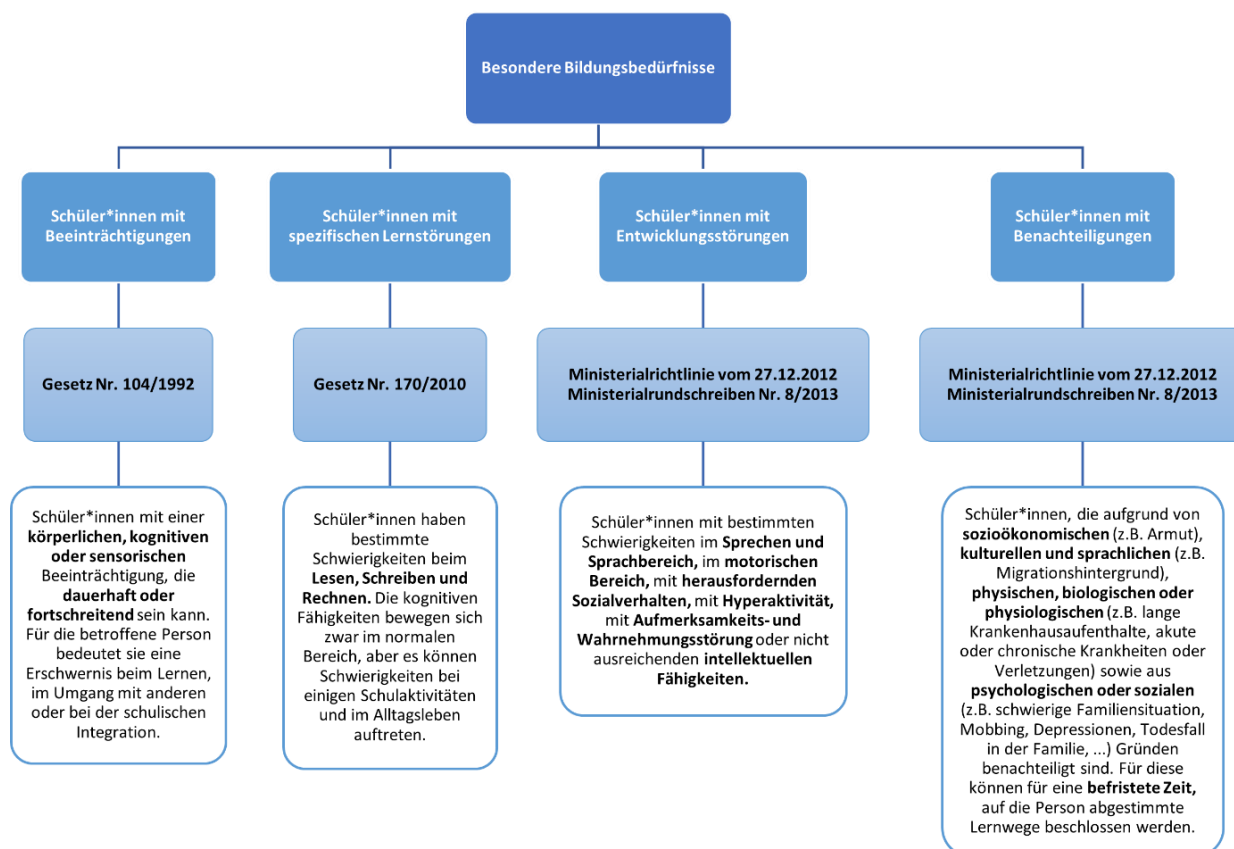
1.6.8.1 Integration⁶

Schüler*innen mit **besonderen Bildungsbedürfnissen**, d.h. Schüler*innen mit Beeinträchtigungen, Schüler*innen mit spezifischen Lernstörungen, Schüler*innen mit Entwicklungsstörungen und Schüler*innen mit sozioökonomischen, kulturellen und sprachlichen, physischen, biologischen oder physiologischen sowie psychologischen oder sozialen Benachteiligungen, haben das Recht auf Teilhabe am Leben und Lernen in der Schule, die Beseitigung von Barrieren sowie auf einen chancengerechten Bildungsweg.

„Alle Jugendlichen dürfen die Schule frei auswählen. Alle Schulen sind für Jugendliche offen.“

Unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Ausgangslage gilt es daher, die Schüler*innen individuell so zu fördern und zu differenzieren, dass sie ihr volles Potenzial entwickeln können und auch ihnen ein Schulabschluss ermöglicht werden kann.

Somit erarbeiten und beschließen Fachlehrpersonen, Integrationslehrpersonen und Mitarbeiter*innen für Integration (in beratender Funktion) gemeinsam im Klassenrat geeignete pädagogisch-didaktische Maßnahmen (Kompensationsmöglichkeiten, Hilfsmittel und Befreiungsmaßnahmen), um die Schüler*innen bei ihrer schulischen Ausbildung zu unterstützen. Diese Maßnahmen werden im so genannten IBP (Individuellen Bildungsplan) festgehalten, laufend überprüft und bei Bedarf angepasst.



⁶ Rechtsquellen

- Südtirol: Programmabkommen aus dem Jahre 2013, in Durchführung des Landesgesetzes 20/1983
- Italien: Legislativdekret Nr. 66 aus dem Jahre 2017, in Durchführung des Staatsgesetzes 107/2015

Berufsbilder im inklusiven Unterricht

Integrationslehrperson (ILP)	Mitarbeiter*in für Integration (MIFI)
• ist der Klasse zugewiesen • ist Mitglied des Klassenrates mit Stimmrecht • verfügt über spezifische Kenntnisse und Kompetenzen in Bezug auf Beeinträchtigung, Lern- und Entwicklungsstörungen • ist Experte für den Einsatz von differenzierten Lernmitteln und inklusive Unterrichtsformen • dokumentiert die Lernfortschritte der Schüler*innen mit Beeinträchtigungen und Schüler*innen mit Lern- und Entwicklungsstörungen	• ist dem Schüler/der Schülerin zugewiesen • ist Mitglied des Klassenrates ohne Stimmrecht • verfügt über spezifische Kenntnisse und Kompetenzen in Bezug auf pflegerische Tätigkeiten • passt didaktisches Material den Bedürfnissen der Schüler*innen an • beobachtet und berichtet zum Verhalten, zur Selbstautonomie und den zwischenmenschlichen Beziehungen der Schüler*innen mit Beeinträchtigung

Individueller Bildungsplan (IBP)

Der IBP ist ein verbindliches Planungs-, Arbeits- und Evaluationsinstrument des Klassenrates.

Er verpflichtet alle Beteiligten zur Zusammenarbeit, um die angegebenen und gemeinsam formulierten Ziele zu erreichen.

Der IBP gilt als Vereinbarung und als Dokumentation des Lernweges der Schüler*innen. Er beinhaltet also alle Ausgangskompetenzen, Zielkompetenzen, Unterstützungsmaßnahmen (pädagogisch-didaktische Maßnahmen), Hinweise zur Lernumgebung, Bewertungsformen und Bewertungskriterien.

Für wen?

- **muss** für Schüler*innen mit Beeinträchtigungen (mit Funktionsdiagnose nach Gesetz 104/1992), Schüler*innen mit spezifischen Lernstörungen und Entwicklungsstörungen (mit klinischem Befund nach Gesetz 170/2010) erstellt werden.
- **kann** auf Beschluss des Klassenrates für Schüler*innen mit Benachteiligungen (Ministerialrichtlinie vom 27.12.2012 und Ministerialrundschriften Nr. 8/2013) erstellt werden.

Wer arbeitet bei der Erstellung mit?

- Fachlehrpersonen, Integrationslehrpersonen und Mitarbeiter*innen für Integration des jeweiligen Klassenrates
- Eltern/Erziehungsberechtigte der Schüler*innen
- soweit möglich die betroffenen Schüler*innen selbst
- bei Notwendigkeit auch Experten (Fachdienste, Psychologen, Therapeuten, ...)

Wann wird er beschlossen?

- wird mit **Beschluss des Klassenrats** innerhalb Oktober/November in Kraft gesetzt
- ist für ein Schuljahr gültig (bei Schüler*innen mit Benachteiligungen eventuell auch für eine kürzere Zeitspanne)
- wird zumindest einmal gegen Mitte des Schuljahres bzw. nach dem 1. Semester in Hinblick auf die Zielerreichung überprüft und bei Bedarf angepasst

Lebensplanung – individuelles Projekt

- besonders wichtig für Schüler*innen mit einer mittleren oder schweren Beeinträchtigung (nach Gesetz 104/1992), die **ziendifferent** geführt werden
- der IBP ist als „persönlicher Jahresplan“ für einen Schüler/eine Schülerin gedacht

- in der Oberstufe sind spätestens ab dem 16. Lebensjahr klare Schwerpunkte für den **Übertritt in das Leben nach der Schule** zu formulieren
- er gibt Hinweise zur inklusiven Planung und Verwirklichung gemeinsamer Projekte mit außerschulischen Trägern und Lokalkörperschaften zur vollen Teilhabe am sozialen Leben
- er dient als Grundlage für die Arbeitseingliederung

Zielgleicher und zieldifferenter Bildungsweg

Zielgleich	Zielgleich mit Individualisierungsmaßnahmen	Zieldifferent
Kann individuell für jede*n Schüler*in und für jedes einzelne Fach festgelegt werden sowie zu Beginn und während des Schuljahres laufend abgeändert werden		
Für alle Schüler*innen mit besonderen Bildungsbedürfnissen möglich		Nur für Schüler*innen mit einer mittleren oder schweren Beeinträchtigung nach Gesetz 104/1992 möglich
Individueller Bildungsplan (IBP)		
Lernprogramm laut Fachcurriculum; die Kompetenzen, die Schüler*innen in der jeweiligen Klasse und Schulstufe erreichen müssen (siehe Rahmenrichtlinien)	Mindestziele bzw. Grundkompetenzen (siehe Rahmenrichtlinien); bei den zu erreichenden Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen werden Mindestziele formuliert; Lerninhalte dürfen aber nicht weggelassen werden	Eigenes differenziertes Lernprogramm; die Kompetenzen beziehen sich vor allem auf die persönliche Autonomie, auf kognitive Prozesse und die größtmögliche Teilhabe an der Klassengemeinschaft
Kein Bedarf und Einsatz von pädagogisch-didaktischen Maßnahmen	Bedarf und Einsatz von pädagogisch-didaktischen Maßnahmen (Kompensationsmöglichkeiten, Hilfsmittel, Befreiungsmaßnahmen)	
Bewertungsformen und -kriterien laut Fachcurriculum	Differenzierte Bewertungsformen und -kriterien	
Staatliche Abschlussprüfung		
Abschlussprüfung wie vom Staat vorgesehen	Abschlussprüfung wie vom Staat vorgesehen mit Einsatz von Kompensationsmaßnahmen, Hilfsmittel und Befreiungsmaßnahmen, welche im IBP detailliert festgehalten wurden	Eigene differenzierte Abschlussprüfung mit Kompensationsmaßnahmen, Hilfsmittel und Befreiungsmaßnahmen (laut IBP), welche individuell auf die Schüler*innen abgestimmt werden
Abschlussdiplom		Kompetenzbescheinigung
Ausreichend für den Zugang für die Qualifikation in einem weiterführenden Bildungsweg (Studium an Universität oder Hochschule)		Nicht ausreichend für den Zugang für die Qualifikation in einem weiterführenden Bildungsweg (Studium an Universität oder Hochschule)
Befähigung zur Ausübung von verschiedenen Berufen		Befähigung zur Ausführung von Tätigkeiten in Teilbereichen eines Berufsbildes (Grundlage für die Arbeitseingliederung)

Weitere und genauere Informationen sind auf der Homepage des Schulamts unter dem Bereich Inklusion <https://www.provinz.bz.it/bildung-sprache/didaktik-beratung/inklusion.asp> und auf der Homepage der Südtiroler Lernplattform „Blick“ <https://www.blick.it/angebote/reformpaedagogik/rp83100.htm> zu finden.

1.6.8.2 Migration

Rechtlicher Rahmen zur Eingliederung von Schüler*innen mit Migrationshintergrund

Die Beherrschung der Landessprachen ist eine entscheidende Voraussetzung für Kommunikation und Partizipation an der Gesellschaft, worauf Inklusion schlussendlich abzielt. Die Eingliederung neuer Schüler*innen mit MGH ist im **Decreto del Presidente della Repubblica 31.08.1999, n. 394, Art. 45** festgelegt, laut welchem jede/r Jugendliche mit Migrationshintergrund, der/die nach Italien kommt, sofort schul- und bildungspflichtig ist. Dies gilt jederzeit während des Schuljahres und unabhängig von ihrem rechtlichen Status und auch unabhängig von ihren sprachlichen Vorkenntnissen bzw. dem Vorwissen in den verschiedenen Fächern. Das Erlernen der Unterrichtssprache hat in den ersten drei Jahren Priorität, falls notwendig, können Schüler*innen auch ganz oder zeitweise (ein Semester lang) von bestimmten Fächern befreit werden. Die Schüler*innen mit Migrationshintergrund haben drei Jahre lang nach ihrer Ankunft in Südtirol Anrecht auf eine differenzierte Bewertung mit eigenem differenziertem Programm, d. h. der Klassenrat erstellt einen individuellen Bildungsplan (IBP), der eine gesamtschulische Förderung sichern soll. Im IBP muss jeder Fachlehrer festlegen, welche Inhalte sie am Ende des SJ beherrschen sollen (sog. „**Inklusionsgesetz**“ **Nr. 170 vom 08.10.2010**). Inwieweit und über welchen Zeitraum die Programme differenziert werden müssen, hängt vom Kenntnisstand der Unterrichtssprache/n der Schüler/innen ab. Im **Beschluss Nr. 1482 vom 07.05.2007 der Südtiroler Landesregierung zur Förderung der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund** steht wörtlich: *„Der Klassenrat erstellt einen personenbezogenen Lernplan, der eine gesamtschulische Förderung sichern soll. Dabei stellt in der Anfangsphase die Sprachförderung den Schwerpunkt dar. (...) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit MGH werden dem Alter entsprechend einer Klasse zugeordnet. Das Leben und Lernen in der Klassengemeinschaft unter Gleichaltrigen schafft die Voraussetzungen für die soziale Integration und stellt auch die Grundlage für den Erwerb und die Erweiterung von Kompetenzen und Kenntnissen in der Unterrichtssprache dar. Das Erlernen der Unterrichtssprachen soll durch zusätzliche bzw. durch den Unterricht in der Klasse teilweise ersetzende Angebote unterstützt werden. Der gesonderte Sprachunterricht ist individuell nach Alter, nach Kompetenzen und auch nach organisatorischen Möglichkeiten festzulegen. Bei fortschreitender Entwicklung der Sprachkompetenzen soll das Ausmaß dieser Sprachförderung kontinuierlich reduziert werden.“*

Ersteinschreibung von Schüler*innen mit Migrationshintergrund

In Italien gilt für Kindergarten und Schule das inklusive Bildungsmodell - das bedeutet, dass die Schüler*innen mit Migrationshintergrund sofort nach der Einschreibung Teil eines Klassenverbandes sind. Es sind keine Vorschulen und keine reinen Migrantenklassen zum Erlernen der Landessprachen vorgesehen (**Linee Guida 2014 und LG Nr. 12/28.10.2011 Art. 14/75**). Die Zuweisung der Schülerin oder des Schülers an eine Klasse erfolgt aufgrund der geltenden Bestimmungen (**D.P.R. 394/1999 art. 45/12**) durch die zuständige Schulführungskraft. Dabei sind auch das Bildungsniveau und die Zukunftsorientierung der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.

Schüler*innen mit Migrationshintergrund einzugliedern, fordert die FOS besonders heraus, vor allem, wenn diese (lange) nach Unterrichtsbeginn kommen und geringe oder keine Sprachkenntnisse in den Unterrichtssprachen haben. In der Anfangsphase stellt die Vermittlung und Förderung der Unterrichtssprachen den Schwerpunkt des Unterrichts dar (Besuch der Sprachkurse des Sprachenzentrums, schulinterne individuelle Sprachförderung in Deutsch und Italienisch, interkulturelle Mediation, weitere Formen der Unterstützung).

Die Angebote sind daher möglichst individuell abgestimmt und werden von Klassenrat, Koordinator/in für Migration bzw. Fachlehrpersonen für Deutsch oder Italienisch geplant und durchgeführt. Das Sprachenzentrum Meran und kulturelle Mediatoren (nach Bedarf) unterstützen von außen.

Bewertung der Schüler*innen mit Migrationshintergrund

Laut Ministerialrichtlinien vom 27.12.2012 gelten Schüler*innen mit Migrationshintergrund für eine begrenzte oder längere Zeitspanne als Schüler*innen mit Benachteiligung (sozio-ökonomischer, sprachlicher, kultureller Art) und demnach als Schüler*innen mit besonderen Bildungsbedürfnissen (BES = *bisogni educativi speciali*).

Die Bewertung^[1] erfolgt entsprechend der im IBP festgehaltenen Minimalprogramme und unter Einhaltung der vereinbarten Differenzierungsmaßnahmen sowie unter der Voraussetzung, dass die für die Schüler*innen verpflichtenden Fördermaßnahmen ernsthaft genutzt werden. Die Leistungen der Schüler*innen im zusätzlichen Sprachunterricht (Sprachförderstunden außerhalb des Klassenverbandes und Kurse der Sprachenzentren während

und außerhalb der Unterrichtszeit) sollen in die Deutsch- bzw. Italienischnote einfließen (**Beschluss der Landesregierung Nr. 1020 vom 04/07/2011, Art. 12/3**).

Die Bewertung:

- ist das Ergebnis einer kontinuierlichen Begleitung und Beobachtung der sprachlichen Entwicklung und setzt sich aus einer angemessenen Anzahl von Bewertungselementen zusammen;
- beurteilt den sprachlichen Lernprozess, den Lernfortschritt sowie das Lernergebnis;
- umfasst formative und summative Elemente;
- ist transparent (Transparenz der Kriterien, Nachvollziehbarkeit der Bewertung);
- fördert Schüler*innen in der Selbsteinschätzung des eigenen Lernfortschrittes;
- berücksichtigt die verschiedenen sprachlichen Kompetenzbereiche, wie sie zum Beispiel im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) vorgesehen sind.

Sollte der Schüler/die Schülerin die individuellen Ziele weitgehend nicht erreicht haben und die Angebote der Schule nicht ausreichend genutzt und/oder geringe Motivation gezeigt haben, kann der Schüler/die Schülerin mit mehreren negativen Noten nicht versetzt werden. **Am Ende des 3. Schuljahres verliert der Schüler/die Schülerin den Migrationsstatus und wird zielgleich bewertet.**

Die staatliche Abschlussprüfung (Matura)

Die Kommission überprüft die vom Klassenrat zur Verfügung gestellte Dokumentation für Schüler*innen mit besonderen Bedürfnissen, für die ein Individueller Bildungsplan erstellt wurde. Kompensationsmaßnahmen, z.B. mehr Zeit, Verwendung eines zweisprachigen Wörterbuchs (Schulsprache - Sprache des Herkunftslandes und umgekehrt) u.a.m. sind laut Individuellem Bildungsplan möglich, aber keinesfalls ist das Weglassen von ganzen Prüfungsteilen erlaubt.

 Die Bewertung der Schüler*innen orientiert sich an:

- Schüler*innen-Charta (Beschluss der Landesregierung Nr. 2523 vom 21.07.2003),
- am Beschluss der Landesregierung Nr. 2485 vom 12. Oktober 2009 (Festlegung allgemeiner Kriterien im Bereich der Bewertung der Schüler*innen an Grund- und Mittelschulen des Landes. Bestimmungen im Bereich der Bewertung der Schüler*innen an Oberschulen des Landes),
- am Beschluss der Landesregierung Nr. 1020 vom 4. Juli 2011 (Festlegung allgemeiner und verfahrensrechtlicher Bestimmungen zur Bewertung der Schüler*innen der Gymnasien, Fachoberschulen und berufsbildenden Schulen Südtirols),
- Gesetz Nr. 170 vom 8. Oktober 2010 (Nuove norme in materia di disturbi specifici di apprendimento in ambito scolastico) und damit verbundene Dokumente

1.6.8.3 ZIB – gesundheitsfördernde Schule – Lerncoaching⁷

Alle Schüler*innen der FOS und in Ausnahmefällen auch Eltern/Erziehungsberechtigte können bei Bedarf das ZIB (Zentrum für Information und Beratung) in Anspruch nehmen.

Das Rahmenkonzept für das ZIB an Mittel- und Oberschulen wurde mit Mitteilung des Schulamtsleiters vom 12. November 2015 festgelegt. (s. Anlage - Dateien)

Die ZIB-Mitarbeitenden sind Lehrpersonen der FOS, die Einzelberatungsgespräche anbieten. Sie sind Ansprechpartner*innen für Schüler*innen bei familiären, persönlichen und allgemeinen schulischen Herausforderungen und verfügen über entsprechende Beratungskompetenzen.

Das ZIB bietet Beratung und Begleitung für nachfolgende Bereiche an:

⁷ (Das Organigramm des ZIB findet sich unter folgendem Link: <https://fos-meran.it/zib-zentrum-fuer-information-und-beratung/>)

Lernberatung/Lerntechniken
Essverhalten
Gesundheitsförderung/Prävention/Suchtverhalten
Anliegen im persönlichen und familiären Bereich
Rechtsberatung und Geldfragen
Mediation (Streitschlichtung)
Orientierung (Schul- und Berufslaufbahn)
Persönlichkeitsentwicklung und Resilienz

Zusätzlich bzw. übergreifend zwischen ZIB und Lern- und Aufgabenhilfe gibt es Lehrpersonen, die sich als **Lerncoaches** zur Verfügung stellen und von den Fachlehrpersonen angefragt werden können. Lerncoaches bieten keine individuelle Aufgabenhilfe an, sondern sie begleiten einzelne Schüler*innen oder Schülergruppen besonders in unterschiedlichen Lernsituationen. Ziele des Lerncoaching sind:

- ein bestmögliches individuelles Lernen zu fördern.
- Die Schüler*innen auf dem Weg zu einem eigenverantwortlichen, selbstmotivierten und gut strukturierten Lernen zu begleiten und zu unterstützen.

1.6.8.4 Schulsozialpädagogik

Seit dem Schuljahr 2022/2023 gibt es neben dem **ZIB-Team** an der FOS Meran auch **schulsozialpädagogische Fachkräfte**.

Diese Fachkräfte haben die Aufgabe, auf **niederschwellige Art und Weise** ein/e **direkte/r und unmittelbare/r Ansprechpartner/in für alle am Schulleben Beteiligten zu sein**. Die Schulsozialarbeit leistet mit konkreten Angeboten **Hilfestellungen für Jugendliche und Heranwachsende** in Form von **Prävention und Intervention**, um das **gesamte Schulklima zu verbessern**. Die schulsozialpädagogischen Fachkräfte stehen **allen Beteiligten der Schulgemeinschaft in Krisensituationen zur Seite**, bieten auch **nützliche Tipps und Unterstützungsmaßnahmen** bei der zukünftigen Studien- oder Berufswahl und haben grundsätzlich ein **offenes Ohr für Sorgen, Ängste, Anliegen und Fragen**, welche im Laufe eines Schuljahres auftreten können.

Damit die Zusammenarbeit zwischen den Schulsozialpädagog*innen, dem ZIB-Team, den Schüler*innen, dem Lehrer*innen-Kollegium, den Eltern und allen anderen Mitarbeiter*innen an der Schule gut funktionieren kann, ist ein **Vertrauensverhältnis** und ein **Sich-Begegnen auf Augenhöhe** eine Grundvoraussetzung. In diesem Arbeitsbereich ist es wichtig, eine **wertschätzende Grundhaltung** einzunehmen und ein **offenes Ohr** für die vielen Anliegen der Schulgemeinschaft zu haben.

Beratungsgespräche unterliegen der Schweigepflicht. Der Respekt und die Wahrung der Privatsphäre sind sehr wichtig und bilden die **Vertrauensbasis für eine geschützte und sichere Gesprächsatmosphäre**.

Das Angebot unterstützt die **Netzwerkarbeit an der Schule** und fördert eine **gute Zusammenarbeit** mit den **außerschulischen Partnern** wie den Sozialdiensten, dem Sanitätsdienst, den Jugendzentren, den Beratungsdiensten, dem psychologischen Dienst, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, den Familienberatungsstellen, den Fachberatungsstellen, dem Streetwork/Jugenddienst, den Vereinen, der Polizei und Exekutive.

Die schulsozialpädagogischen Fachkräfte bieten folgende Dienste an der Schule:

- Beratung (Einzel- und Gruppenberatung, Sprechstunden, informelle Gespräche)
- Prävention (Gewalt- und Mobbingprävention, Suchtprävention, Medienkompetenz, Gesundheitsförderung, Schulverweigerung und Schulabbruch, Freundschaft und Beziehungen)
- Intervention
- Netzwerkarbeit
- Gemeinwesenarbeit
- Beziehungsarbeit

Themenfelder: Beziehungskonflikte, Schulangst, Schulabbruch, Schulverweigerung, Gewalt, Mobbing, Rassismus, Diskriminierung, Sexualität, Intimität, Beziehungen, Selbstschutz, Drogen, Sucht, Gesundheit und Krankheit, Tod,

Suizid, Orientierungsfragen, Zukunftsthemen, Studien- und Berufswahl, Fragen politischer Aktualität, Kultur, Heimat, Patriotismus, soziale Medien.

1.6.8.5 „Schüler*innen stärken“ - Förderung von Interessen, Fähigkeiten und Begabungen

Alle Schüler*innen werden in Bezug auf ihre Interessen, Fähigkeiten und Begabungen wahrgenommen und spezifisch gefördert:

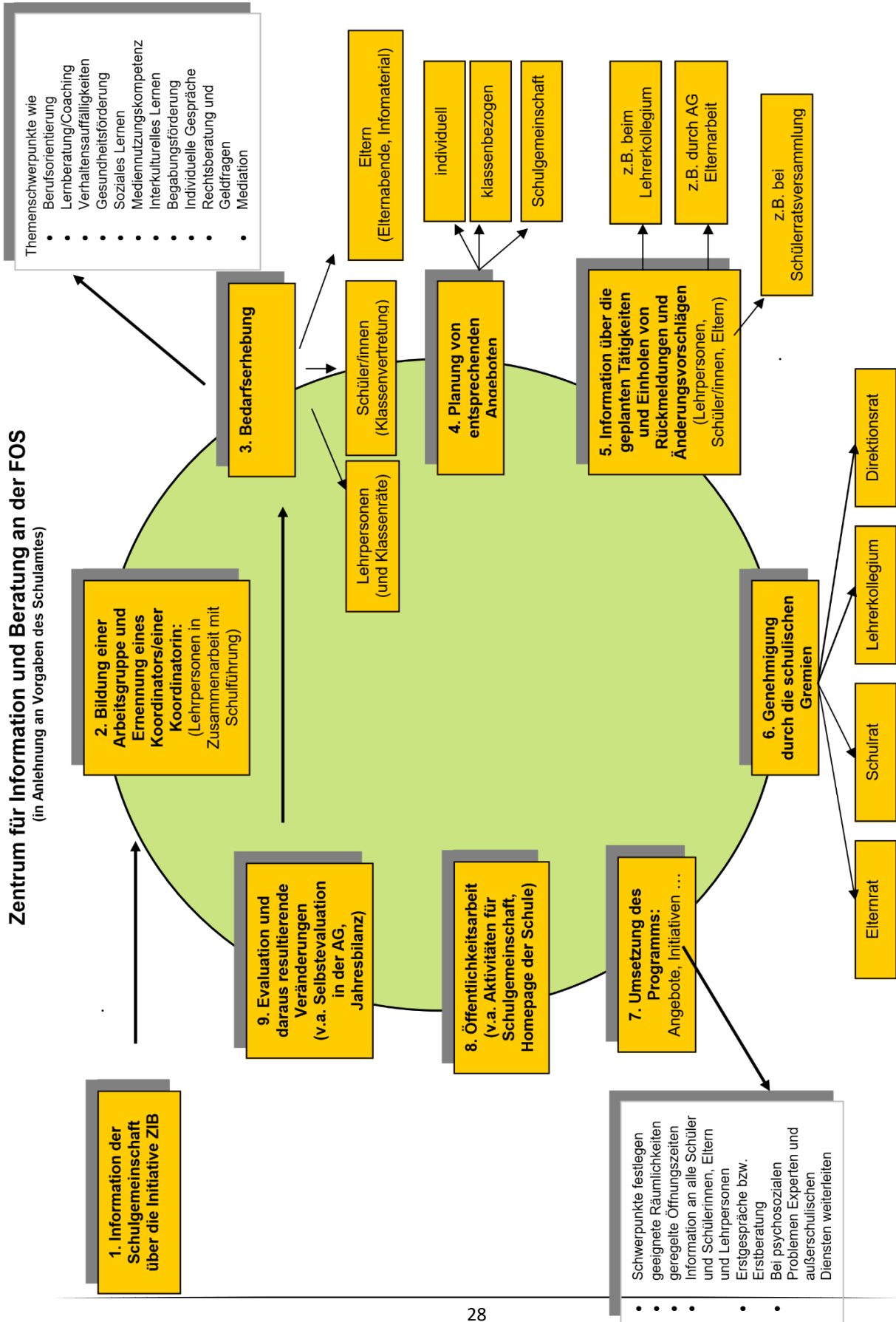
- Förderung der Kompetenzen innerhalb der Fächer und fächerübergreifender Kompetenzen
- Fächerübergreifende Lerninhalte und Projekte, stufen- oder klassenübergreifende Projekte
- Praktische Erfahrungen und Umsetzung von theoretischem Wissen in konkretes Handeln und Verhalten (Labor, Küche, Fachräume, Schulhof, Schulgarten, ...)
- Sprachförderung
- Gesellschaftliche Bildung
- Politische Bildung
- Schulbibliothek - LIZ (Lese- und Informationszentrum): Förderung der Lese-, Informations- und Medienkompetenz
- Profilierung der Fachrichtungen durch verschiedene Projekte
- Interdisziplinäre Vorhaben
- Kooperationen mit verschiedenen Partnereinrichtungen und außerschulischen Institutionen (Zusammenarbeit mit Grundschulen und Mittelschulen, Klassen- oder Schulpartnerschaften, Unternehmen, Universitäten und Hochschulen, Gemeinden, ...)
- Teilnahme an verschiedenen Wettbewerben und Olympiaden
- Zusätzlichen Qualifikationsmöglichkeiten (ECDL, Arbeitssicherheit, Zweisprachigkeitsprüfung, FCE, ...) und schulergänzende Tätigkeiten
- Lehrausgänge, -fahrten, -ausflüge, Projektstage, -wochen, Expertenunterricht, Gastvorträge (schulbegleitende Veranstaltungen)

1.6.8.6 „Schüler*innen unterstützen“ - Aufhol- und Fördermaßnahmen

Alle Schüler*innen mit Lernrückständen und persönlichen Problemen haben die Möglichkeit, gezielte Unterstützung und Begleitung in Anspruch zu nehmen:

- Eingangs- und Orientierungstage für alle 1. Klassen (Gestaltung Übertritt von Mittelschule)
- Lern- und Aufgabenhilfe während des gesamten Schuljahres (eventuell auch online)
- Bei negativen Noten im 1. Semester Aufhol- und Fördermaßnahmen; bei negativen Noten im 2. Semester Aufholkurse im Sommer
- Aufhol- und Förderwoche zu Beginn des 2. Semesters
- Lerncoaching und Lernberatung
- Teamunterricht der Lehrpersonen in Form von Kopräsenz bzw. Co-Teaching
- Kooperative Lernformen im Unterricht
- Förderung von Lernpartnerschaften zwischen den Schülern*innen
- Schüler*innen der 3. bis 5. Klassen als Tutor*innen für die 1. und 2. Klassen
- Persönliche Sprechstunden bei Lehrpersonen und der Schulführungskraft
- ZIB (Zentrum für Information und Beratung) als Anlaufstelle für Schüler*innen

Zentrum für Information und Beratung an der FOS (in Anlehnung an Vorgaben des Schulamtes)



1.6.13 Gesellschaftliche Bildung

Fächerübergreifende Lernangebote konzentrieren sich auf Persönlichkeitsbildung und Kompetenzen des Lernens. Diese Lernangebote bauen aufeinander auf, stehen in Wechselwirkung zu den übergreifenden Kompetenzen und bilden im Laufe von 5 Jahren eine Einheit⁸. Umfassend in allen fünf Schulstufen werden zudem Informations- und Medienkompetenzen wie Suchstrategien, Recherchieren etc. vermittelt. Eine wichtige Rolle spielt dabei auch das LIZ. (wird ergänzt)

1.6.14 Übergreifende Kompetenzen und Orientierung [neue Bezeichnung beachten]

Im Rahmen des Bildungsweges der Schüler*innen in den Oberschulen Südtirols gibt es ein verpflichtendes Stundenkontingent, welches die Schüler*innen im Triennium vorweisen müssen, um die Gültigkeit des Schuljahres zu erlangen. Diese Tätigkeiten umfassen jeweils ein zweiwöchiges Praktikum in den 3. und 4. Klassen, weiters Betriebsbesichtigungen, Expertenunterricht, Workshops und die Teilnahme an Berufsorientierungstagen sowie für die Klassen der Fachrichtung Tourismus (inkl. Euregio) das Entrepreneurship. Von dem unten angeführten verpflichtenden Stundenkontingent müssen Schüler*innen 75% besucht und geleistet haben! An der FOS Meran sind folgende Stundenkontingente für die einzelnen Fachrichtungen vorgesehen:

	Reguläres Stundenkontingent	davon
Biotechnologie/Ernährung	200 Stunden	Betriebspraktikum: ca. 65 Stunden Betriebsbesichtigungen, Expertenunterricht, Workshops: ca. 27 Stunden Berufsorientierungstage: 8 Stunden
Tourismus/Euregio	300 Stunden	Betriebspraktikum: 65 Stunden Betriebsbesichtigungen, Expertenunterricht, Workshops: 27 Stunden Berufsorientierungstage: 8 Stunden Entrepreneurship: ca. 60 Stunden

ANMERKUNGEN

Regelung für Schüler*innen im Auslandsjahr: Für die SchülerInnen im Auslandjahr entfällt die Dokumentationspflicht, die für das betreffende Schuljahr vorgesehenen Stunden gelten automatisch als erfüllt.

Regelung für Schüler*innen im Zweitsprachjahr: Schüler*innen im Zweitsprachjahr erfüllen die Regelungen der Gastschule.

Die Dokumentation erfolgt über eine Eigenerklärung, welche von den Schülern*innen ab der 3. Klasse am Ende des jeweiligen Schuljahres abgegeben werden. Die Schüler*innen übergeben die Dokumentationen dem Sekretariat (in Eigenverantwortung). Die Vorlagen werden von den Klassenvorständen zu Beginn des jeweiligen Schuljahres an die Schüler*innen verteilt!

⁸ Inhalte des Beschlusses des Lehrer*innen-Kollegiums vom 19.1.2011 und nachfolgende Änderungen

1.6.15 Bewertung

Für alle Regelungen, die hier nicht eigens angeführt sind, gelten die Bestimmungen der Schüler*innen-Charta Art.3, Absatz 6 und der Beschluss der Landesregierung zur Bewertung sowie alle einschlägigen Rechtsquellen.

Die Fachgruppen besprechen zu Beginn des Schuljahres Lernziele. Wenn ein Klassenrat fächerübergreifende Bewertungskriterien festgelegt hat, gelten diese für alle Mitglieder des Klassenrates.

Alle Bewertungskriterien müssen in den Fachcurricula aufscheinen.

Kompetenzorientierte Bewertung berücksichtigt zusätzlich zum Wissen in den unterschiedlichen Ausprägungsstufen (Grundwissen, erweitertes Wissen, ...) gleichermaßen alle anderen Fachkompetenzen einschließlich der Praxis. Die Kriterien für die kompetenzorientierte Bewertung sind in den Fachcurricula festgehalten. Die Bewertung aller Kompetenzen scheint im Register auf und bildet die Grundlage für die Endnote.

Um die Bewertung so einsichtig wie möglich zu machen, müssen die Kriterien den Schüler*innen ausführlich erklärt werden.

1.6.15.1 Bewertung während des Schuljahres

- a. Alle Prüfungen sind nur dann gültig, wenn sie in Anwesenheit von Zeugen (Schüler*innen, andere Lehrkräfte) stattfinden.
- b. Nur nach klaren vorherigen Vereinbarungen aller Beteiligten können auch außerhalb der eigenen Stunden Überprüfungen durchgeführt werden. Im Register muss es entsprechend vermerkt werden.
- c. Leistungsüberprüfungen dürfen nur dann kurz vor den Notenkonferenzen durchgeführt werden, wenn noch vor der Konferenz die Möglichkeit der Korrektur, Rückgabe und Besprechung mit der Klasse besteht.
- d. Pro Tag soll nur eine umfangreiche Leistungsüberprüfung je Klasse angesetzt werden.
- e. Schriftliche Leistungsüberprüfungen sollen mindestens 7 Tage vorher im digitalen Register vermerkt werden.
- f. Wenn es der Stundenplan nicht anders zulässt, können Leistungsüberprüfungen nach Absprache mit den Schüler*innen auch am Montag oder nach Feiertagen angesetzt werden. [Schülercharta neu beachten]
- g. Die Bewertung erfolgt unmittelbar nach der Prüfung oder Korrektur und wird im digitalen Register eingetragen bzw. dem Schüler, der Schülerin mitgeteilt. Schriftliche Arbeiten werden in der Regel spätestens nach 14 Tagen zurückgegeben. Erst dann können weitere schriftliche Arbeiten im selben Fach, außer Hausaufgaben, durchgeführt werden.
- h. Pro Semester müssen wenigstens zwei Bewertungselemente aufscheinen, wobei die laut Rahmenrichtlinien vorgesehenen Kompetenzen zu berücksichtigen sind.
- i. Im 1. und 2. Semester gibt es pro Fach nur eine Abschlussnote. Trotzdem werden alle Fachkompetenzen bewertet, wobei die Form der Leistungserhebung der methodisch-didaktischen Gestaltung angepasst ist.
- j. Wenn ein Schüler/eine Schülerin weniger als zwei Leistungskontrollen aufweist, dann ist er in der Regel nicht bewertbar.
- k. Fremde Arbeiten, die als eigene ausgegeben werden, werden mit der tiefsten Note bewertet.
- l. Alle Noten, die im Register stehen, sind gleichrangig, außer eine unterschiedliche Gewichtung wurde im Fachcurriculum festgehalten und mit den Schüler*innen besprochen.
- m. Ist der Klassenverband in Modul- oder Projektunterricht aufgelöst, prüft entweder die Lehrperson der Klasse oder jene, welche das Modul/im Projekt unterrichtet alle Schüler*innen seiner Gruppe über die Inhalte, welche er vorher mit den Kolleg*innen abgesprochen und geplant hat. Die Bewertung ist Teil der Fachbewertung und wird im Register eingetragen.
- n. Bei Schüler*innen mit Migrationshintergrund kann die Bewertung des Sprachenzentrums in die Sprachbewertung einfließen. Im 2. Sem. müssen auch diese Schüler*innen in allen Fächern kompetenzorientiert bewertet werden.

- o. Der Klassenrat kann beschließen, Schüler*innen mit IBP im 1. Sem. zeitweise in einem oder mehreren Fächern nicht zu bewerten.⁹.

1.6.15.2 Bewertung am Unterrichtsende

Die Schlussbewertung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen anhand der vom Lehrer*innen-Kollegium im Sinne der M.V. Nr. 80 vom 09.03.1995 und nachfolgender Ergänzungen und Änderungen Nr. 323 vom 23.07.98 und vom 11.01.2008 beschlossenen Kriterien, Richtlinien und Mindeststandards, ebenso Beschluss Landesregierung 2010/40 zu den Kompetenzen.

- a. Die gesetzliche Notenskala reicht von 4 bis 10.¹⁰
- b. Kriterien für die Schlussbewertung im Rahmen der Kompetenzen laut Rahmenrichtlinien sind:
 - i) die Lernhaltung: Lerneinsatz, Interesse, Arbeitstechniken, Ausdauer, Selbständigkeit, termingerechte Erledigung der Arbeitsaufträge;
 - ii) fachliche Merkmale: Fachwissen, Fachsprache, Fähigkeit zum Problemdenken, Anwendungsfähigkeit, Vernetzung, Transfer, Wortschatz, Stil, Ausdruck, Erreichung der Kompetenzen;
 - iii) Merkmale eigenverantwortlichen Arbeitens: Verlässlichkeit, Präsentation der Arbeiten, Kommunikationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Teamfähigkeit usw.;
 - iv) Besondere Begabung in verschiedenen Bereichen;
- c. Die Lehrpersonen schlagen in der Schlussbewertungskonferenz eine Bewertung vor. Der Vorschlag ist gültig, wenn die Mehrheit des Klassenrates zustimmt.
- d. Negative und schwach positive Bewertungsvorschläge werden von der Fachlehrkraft schriftlich begründet, indem sie die Mängel in den Bereichen klar benennt.
- e. Als schwerwiegend ungenügende Leistung wird jene bezeichnet, die den Großteil der Bewertungskriterien nicht erfüllt.
- f. Bei negativen Leistungen in einem oder mehreren Fächern kann der Klassenrat sei es im Juni wie im August eine Versetzung beschließen, wenn der Lernerfolg im Laufe des nächsten Schuljahres grundsätzlich gewährleistet sein kann.
- g. Übergreifende Kompetenzen¹¹ und Wahlfächer werden lt. Beschluss des Lehrer*innen-Kollegiums durch vier Stufen erfasst.

1.6.15.3 Bewertung der fachlichen und übergreifenden Kompetenzen bei Schüler*innen mit einem IBP

Die Bewertung berücksichtigt die im individuellen Bildungsplan (IBP) aufgeführten Kompensationsmittel und Betreuungsmaßnahmen¹². Bei der abschließenden Beurteilung sollten mitberücksichtigt werden: das Bemühen und der Einsatz, das Ausmaß des Zuwachses an Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, sowie das Maß an Selbständigkeit, welches von den Schüler*innen im Zusammenhang mit der erworbenen Kompetenz erreicht wurde.

Wenn ein Inklusionsschüler oder eine Inklusionsschülerin nach 1,2 oder 3 Jahren Inklusionsunterricht in keinem Fach mehr ein differenziertes Programm haben möchte, wiegt der Klassenrat ab, welche Inhalte in welchen Fächern in Form einer Vergewisserung aufgeholt werden müssen. Jene Schüler*innen, für welche ein individueller Bildungsplan

⁹ Für die Bewertung von Integrationsschüler*innen und Schüler*innen mit Migrationshintergrund gelten im Übrigen die Artikel 10-12 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1020 vom 4.7.2011

¹⁰ Landesgesetz vom 29. Juni 2023 Nr. 12; Art. 6, Abs. 1

¹¹ RRL, S. 45

¹² Art. 5 und 6 des Ministerialdekrets vom 12.7.2011, Nr. 5669 und den Leitlinien zum Recht auf Bildung für Schüler*innen und für Studierende mit spezifischen Lernstörungen als Bestandteil dieses Dekrets; ¹⁶Beschluss des Lehrer*innen-Kollegiums vom 05.05.04

erstellt worden ist und dessen Zielsetzungen nicht mit den geltenden Lehrplänen übereinstimmen, müssen differenziert bewertet werden.¹³ [siehe eigenen Bereich Inklusion]

1.6.15.4 Bewertung fächerübergreifender Lernbereich Gesellschaftliche Bildung

Das Ziel dieses Lernbereiches ist es, Schüler*innen dabei zu unterstützen, sich zu mündigen und verantwortungsvollen Bürgern zu entwickeln. Die gesellschaftliche Bildung ist Aufgabe und Pflicht aller Lehrpersonen und wird aus diesem Grund an der FOS Meran fächerübergreifend vermittelt. Dabei werden die folgenden Teilbereiche berücksichtigt: Persönlichkeit und Soziales, Kulturbewusstsein, Politik und Recht, Wirtschaft und Finanzen, Nachhaltigkeit, Gesundheit, Mobilität und Digitalisierung. Das Lehrer*innen-Kollegium der FOS beschließt für das Schuljahr 2020/21 - trotz der Unmöglichkeit im laufenden Schuljahr, ein Schulcurriculum auszuarbeiten - auf Grund des Beschlusses der Landesregierung Nr. 620 vom 25.08.2020 für die neu eingeführte Gesellschaftliche Bildung folgende Bewertungskriterien für die Festlegung der Endnote im Zeugnis im 2. Semester:

Gesellschaftliche Bildung wird im Rahmen des Stundenkontingentes der fächerübergreifenden bzw. zusätzlichen Lernangebote durchgeführt.

Die Bewertung der gesellschaftlichen Bildung erfolgt gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 620 vom 25.08.2020.

Im 1. Biennium 1. und 2. Klasse fließt die Bewertung für gesellschaftliche Bildung in den jeweiligen Fachunterricht ein und ist somit in den Fachnoten enthalten.

Im 2. Biennium 3. und 4. Klasse und in der 5. Klasse erfolgt die Bewertung durch eine Ziffernnote. Diese Bewertung ist versetzungsrelevant und zählt für die Berechnung des Schulguthabens gemäß den geltenden Kriterien. Die Bewertung der gesellschaftlichen Bildung durch eine Ziffernnote erfolgt am Unterrichtsende.

Jede Lehrperson eines Klassenrates ist für die Umsetzung der gesellschaftlichen Bildung verantwortlich und bewertet diese mit einer Ziffernnote auf der Grundlage der geltenden Fachkriterien und nimmt Bezug auf den evaluierten Bereich. Die Ziffernnote für die Endbewertung ergibt sich aus dem Schnitt der Einzelbewertungen der Lehrpersonen.

Erläuterung: Der Beitrag der einzelnen Lehrpersonen zur Gesellschaftlichen Bildung wird in den Klassenräten in Übereinstimmung mit dem zu planenden/geplanten Schulcurriculum festgehalten und erfolgt in Form von Unterrichtseinheiten, Projekten, Lehrausflügen bzw. -gängen und anderen schulischen Veranstaltungen. Im Übergangsjahr 2020/21 können diese Beiträge der Lehrpersonen ausschließlich Kompetenzen/Inhalte der jeweiligen Fachcurricula sein; sie müssen allerdings einen Bezug zu den Themenbereichen und Kompetenzziele der Gesellschaftlichen Bildung gemäß Rundschreiben Nr.40/2020 aufweisen. Die Lehrpersonen bewerten die erbrachten Leistungen der Schüler*innen auf der Grundlage der geltenden Fachkriterien mit einer Ziffernnote und vermerken die Bewertung im Register.

Der Vorschlag der Endnote für die Gesellschaftliche Bildung wird vom Klassenvorstand ermittelt, wobei dieser den Durchschnitt der von den einzelnen zuständigen Fachlehrpersonen vorgeschlagenen Noten für Gesellschaftliche Bildung, welche gleichrangig und gleichgewichtet sind, errechnet. Am Ende des 2. Semesters schlägt der Klassenvorstand in der jeweiligen Notenkonferenz die Endnote für die Gesellschaftlichen Bildung vor, die vom Klassenrat beschlossen wird.

1.6.15.5 Bewertungskriterien gesellschaftliche Bildung

¹³ In diesem Fall erhält der Schüler, die Schülerin kein reguläres Abschlussdiplom, sondern eine Bestätigung, die in detaillierter Beschreibung die erreichten Kompetenzen festhält und zudem die individuellen Fähigkeiten und den Wissensstand (Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 27/2000) benennt.

Die Schüler*innen werden am Ende des zweiten Semesters mit einer Gesamtnote bewertet. Diese setzt sich zusammen aus den gesamten Bewertungen im fächerübergreifenden Lernbereich, welche die Mitglieder des Klassenrates im Laufe des Schuljahres vergeben.

Jede Lehrperson trägt zur Bewertung dieses Fachbereiches im Rahmen ihres curricularen Unterrichts bei. Die Bewertung fließt im ersten Biennium in die jeweilige Fachnote ein. Im zweiten Biennium und in der Abschlussklasse wird diese als eigenständige Note im Zeugnis vermerkt.

Die Bewertungen entstehen nicht nur durch mündliche oder schriftliche Leistungsüberprüfungen, sondern auch anhand unterschiedlicher Beobachtungen durch die Lehrpersonen, welche diese schriftlich festhalten.

Definition der Bewertungsstufen laut vorgegebener Notenskala	Note
Schwerwiegend ungenügend Der/die Schüler/-in verfügt nicht oder nur zu einem sehr geringen Teil über die nötigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen, um die Anforderungen des Lernbereichs auch nur ansatzmäßig zu erfüllen. Die Problemstellungen werden kaum oder nicht verstanden. Die entsprechende Fachsprache ist nicht vorhanden. Die Note bringt ferner zum Ausdruck, dass dem/der Schüler/-in die wesentlichen Grundlagen im Lernbereich fehlen.	4
Ungenügend Der/die Schüler/-in verfügt nur zum Teil über die nötigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen, um die Anforderungen des Lernbereichs ansatzmäßig zu erfüllen. Die Inhalte werden nur oberflächlich vertieft, die Fachsprache wird kaum beherrscht. Die Arbeitsweise entspricht nicht den Vorgaben	5
Genügend Der/die Schüler/in verfügt über grundlegende Fertigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen, um die Anforderungen des Lernbereichs zu erfüllen. Die Lerninhalte werden vorwiegend reproduziert, die Aufgaben werden meist nach Vorgaben gelöst. Die Fachsprache wird ansatzweise verwendet.	6
Zufriedenstellend Der/die Schüler/-in verfügt über die grundlegenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen, um die Anforderungen des Lernbereichs zu erfüllen. Bei Arbeitsaufträgen werden die Zusammenhänge und theoretischen Hintergründe zum Teil erkannt. Die Fachsprache wird zum Gro ß teil korrekt angewendet.	7
Gut Der/die Schüler/-in verfügt über gute Fertigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen, um die Anforderungen des Lernbereichs zu erfüllen. Bei Arbeitsaufträgen werden die Zusammenhänge und theoretischen Hintergründe zum Gro ß teil richtig erkannt. Sie/er ist in der Lage, Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen auch auf neue Sachverhalte zu übertragen. Sichere Verwendung der Sprache mit nur leichten Verstößen gegen die Sprachrichtigkeit.	8
Sehr gut Der/die Schüler/-in verfügt über sehr gute Fertigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen, um die Anforderungen des Lernbereichs zu erfüllen. Bei Arbeitsaufträgen werden die Zusammenhänge und theoretischen Hintergründe immer richtig erkannt. Sie/er ist in der Lage, Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen auch auf neue Sachverhalte zu übertragen und aus anderen Kontexten herzuleiten. Sichere Verwendung der Sprache und rhetorischer Mittel.	9
Ausgezeichnet Der/die Schüler/-in verfügt über ausgezeichnete Fertigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen, um die Anforderungen des Lernbereichs zu erfüllen. Bei Arbeitsaufträgen werden die Zusammenhänge und theoretischen Hintergründe immer richtig erkannt und interpretiert. Sie/er ist immer in der Lage, Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen auch auf andere Sachverhalte zu übertragen und aus anderen Kontexten herzuleiten. Sehr sichere Verwendung der Sprache und rhetorischer Mittel.	10

1.6.15.5 Bewertung des Betragens

Die Kriterien zur Bewertung des Betragens sollen eine Hilfestellung für die einzelnen Klassenräte bieten, um eine bestimmte Note zu ermitteln. Zu beachten ist, dass die sogenannte Mitarbeitsnote nicht Gegenstand der Betragensnote sein kann, da diese in die einzelnen Fachnoten einfließt.

Die Betragensnote wird vom Klassenvorstand in Form einer Ziffernnote nach Absprache mit den Lehrpersonen vorgeschlagen und mit Mehrheitsbeschluss vom Klassenrat vergeben.

Kriterien für die Betragensnote sind:

- **Sozialverhalten:** Respekt gegenüber allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft und dem Eigentum der Schule, Höflichkeit, Konflikt- und Teamfähigkeit, Hilfsbereitschaft
- **Einsatz für die Klassen- und Schulgemeinschaft:** Einstellung zur Schule, Engagement im Schulalltag, Übernahme von Aufgaben und Beteiligung an Projekten, Einhalten der Schulordnung und der vereinbarten Regeln, Beitrag zu einem positiven Lernklima
- **Eigenverantwortung im schulischen Kontext:** Einhalten der Zeitvorgaben, Pünktlichkeit und regelmäßiger Schulbesuch (siehe Disziplinarordnung)

Der Bewertung des Betragens liegen laufende Beobachtungen durch die Lehrpersonen und eine entsprechende Dokumentation zugrunde.

1.6.15.6 Definition der Bewertungsstufen für die Betragensnote:

Note 10	Die Note ZEHN (10) bescheinigt ein Betragen, das gemäß Schüler*innen-Charta, Schulordnung und Dreijahresplan insgesamt vorbildlich ist. Der Schüler, die Schülerin - übernimmt aktiv und initiativ Verantwortung für die Klassen- oder die Schulgemeinschaft; - trägt durch persönlichen Einsatz in der Schule zu einem positiven Schulbild nach außen bei; - trägt zu einer positiven Lernatmosphäre in der Klasse und in der Schule bei; - äußert Meinung und Kritik in angemessener und konstruktiver Form; - übernimmt in besonderer Weise Verantwortung für das eigene Lernen; - Die Anzahl der begründeten Fehlstunden (ausgenommen längere Abwesenheiten wegen Krankheit) ist gering und es liegen keine Verweise, keine unentschuldigten Verspätungen und unentschuldigten Absenzen vor. Die Betragensnote Zehn wird nur vergeben, wenn alle genannten Kriterien erfüllt werden.
Note 9	Die Note NEUN (9) bescheinigt ein Betragen, das gemäß Schüler*innen-Charta, Schulordnung und Dreijahresplan insgesamt sehr gut ist. Der Schüler, die Schülerin - übernimmt aktiv Verantwortung für die Klassen- oder die Schulgemeinschaft; - übernimmt Verantwortung für das eigene Lernen; - äußert Meinung und Kritik in angemessener Form. - trägt zu einer positiven Lernatmosphäre in der Klasse und in der Schule bei. - Der Schulbesuch ist insgesamt regelmäßig. Die Anzahl der begründeten Fehlstunden (ausgenommen längere Abwesenheiten wegen Krankheit) ist gering und es liegen keine Verweise, keine unentschuldigten Verspätungen und unentschuldigten Absenzen vor.

	Sollten nicht alle der genannten Punkte erfüllt sein, kann der Klassenrat trotzdem eine Neun (9) vergeben, sofern das Betragen des Schülers/der Schülerin insgesamt sehr gut ist.
Note 8	Die Note ACHT (8) bescheinigt ein Betragen, das gemäß Schüler*innen-Charta, Schulordnung und Dreijahresplan insgesamt gut ist. Der Schüler, die Schülerin - übernimmt Verantwortung für die Klassen- oder die Schulgemeinschaft; - äußert Meinung und Kritik in angemessener Form; - zeigt selten störendes Verhalten während des Unterrichtes; - weist keine oder nicht gravierende Verstöße gegen die Schulordnung auf; - verwendet fast immer einen angemessenen Umgangston gegenüber den Mitgliedern der Schulgemeinschaft; - der Schulbesuch ist insgesamt regelmäßig. Die Anzahl der begründeten Fehlstunden (ausgenommen längere Abwesenheiten wegen Krankheit) ist gering; - weist keine bzw. eine geringe Anzahl von Verspätungen auf; - weist keine bzw. eine geringe Anzahl unentschuldigter Absenzen (max. 12 Stunden) auf. Sollten nicht alle genannten Punkte erfüllt sein, kann der Klassenrat trotzdem eine Acht (8) vergeben, sofern das Betragen des Schülers/der Schülerin insgesamt gut ist.
Note 7	Die Note SIEBEN (7) bescheinigt ein Betragen, das der Schüler*innen-Charta, der Schulordnung und dem Dreijahresplan mit Einschränkungen entspricht. Der Schüler, die Schülerin - trägt in mehreren Fällen nicht zu einer positiven Lernatmosphäre in der Klasse und in der Schule bei; - hält sich nicht immer an vereinbarte Regeln und weist Verstöße (Disziplinarvermerk) gegen die Schulordnung auf; - weist mehrere Verspätungen auf; - weist mehrere unentschuldigte Absenzen (bis 20 Stunden) auf. - Der Schulbesuch ist nicht regelmäßig (Abwesenheit mehr als 10 Prozent), längere begründete Abwesenheiten sind ausgenommen. Sollten nicht alle genannten Punkte erfüllt sein, kann der Klassenrat trotzdem eine Sieben (7) vergeben.
Note 6	Die Note SECHS (6) bescheinigt ein Betragen, das der Schüler*innen-Charta, der Schulordnung und dem Dreijahresplan in geringem Maße entspricht. Der Schüler, die Schülerin - trägt in der Mehrzahl der Fächer, in der Schule und bei schulischen Veranstaltungen zu einer negativen Lernatmosphäre bei; - Es liegen mehrere Verstöße (Verweise) und Fehlverhalten gegen die Schulordnung vor bzw. solche, die Ausschlüsse aus der Schul- oder Klassengemeinschaft oder eine „Wiedergutmachungsmaßnahme“ zur Folge hatten. - weist eine hohe Anzahl an Verspätungen auf; - weist eine hohe Anzahl unentschuldigter Absenzen (über 20 Stunden) auf. - Der Schulbesuch ist unregelmäßig (Abwesenheit mehr als 15 Prozent), längere begründete Abwesenheiten sind ausgenommen.

Note 5	Die Note FÜNF (5) bescheinigt ein schwerwiegend negatives Betragen, das der Schüler*innen-Charta, der Schulordnung und dem Dreijahresplan in keiner Weise entspricht. Es liegen gravierende Verstöße gegen die Schulordnung vor, die insgesamt zu mehr als fünfzehn Tagen Ausschluss aus der Schulgemeinschaft geführt haben. Zudem ist es, trotz Maßnahmen zur Unterstützung und Begleitung bzw. Maßnahmen zur Wiedereingliederung in die Schulgemeinschaft, zu keiner nennenswerten Verbesserung des Betragens gekommen.
--------	--

1.6.16 Regelung der Aufholmaßnahmen

Das Lehrer*innen-Kollegium der FOS Meran beschließt ¹⁴ im Sinne des MD Nr. 80/2007 und der Ministerialverordnung Nr. 92/2007 folgende didaktische und organisatorische Maßnahmen für das Aufholen und die Überprüfung der Lernrückstände festzulegen.

Der Unterricht wird möglichst so gestaltet, dass Aufholmaßnahmen ein Teil davon sind. Die Leistungs- und Kompetenznachweise, welche Schüler*innen im Rahmen der Aufholmaßnahmen erbringen, können als Überprüfung anerkannt werden, die entsprechende Dokumentation im Register ersetzt andere Formen der Überprüfung. Eltern sind möglichst laufend über empfohlene Aufholmaßnahmen (z.B. Aufgabenhilfe) zu informieren. Das Ergebnis der Aufholmaßnahmen wird nicht als Note, sondern als Ergebnis im digitalen Register dokumentiert (als Text oder als Note mit 0%-Gewichtung).

- a. Bei festgestellten Bildungslücken in der Bewertungskonferenz am Ende des 1. Semesters:
 - i) Die Fachkompetenzen, die zu überprüfen sind, sowie die Art der Überprüfung werden von den Fachlehrpersonen vorgeschlagen und vom Klassenrat bei den Notenkonferenzen beschlossen. Die Eltern werden darüber und über die von der Schule beschlossenen Maßnahmen schriftlich informiert.
 - ii) Das Lehrer*innen-Kollegium beschließt jährlich (bis auf Widerruf) die Förder- und Aufholwoche. Der Klassenrat teilt die Schüler*innen je nach Bedarf und Verfügbarkeit den Aufholkursen zu, die sie besuchen müssen. Je nach Bedarf stellt der Lehrer individuelle Lernprogramme zusammen. Für die restlichen Stunden trägt sich der Schüler, die Schülerin in Zusatzangebote ein.
 - iii) Die Schulführung legt den Zeitrahmen für die schriftlichen Aufholprüfungen fest, ebenso den Zeitpunkt, bis zu dem alle Überprüfungen abgeschlossen sein müssen. Die Ergebnisse werden in das digitale Register eingetragen.
- b. Bei festgestellten Bildungslücken bei der Schlussbewertung am Ende des 2. Semesters:
 - i) Die Kompetenzen, die zu überprüfen sind, werden von den Fachlehrpersonen vorgeschlagen und vom Klassenrat bei den Notenkonferenzen beschlossen. Die Eltern werden darüber schriftlich und über die entsprechenden von der Schule beschlossenen Maßnahmen informiert.
 - ii) Aufhol- und Stützmaßnahmen in Form von Kursen, die für Schüler*innen verpflichtend sind, finden innerhalb Juni und evtl. Ende August statt. Die Dauer der jeweiligen Maßnahme wird auch vom Umfang der aufzuholenden Bildungslücken bestimmt. Außer Kursen können auch erweiterte Lernformen in das Angebot aufgenommen werden, z.B. Arbeitsaufträge. Der Klassenrat bestimmt, wer diese Angebote nutzen muss. Falls die Bildungslücken vorwiegend auf mangelndem Einsatz beruhen, sind die Schüler*innen verpflichtet, diese unter Anleitung der Fachlehrperson eigenständig zu beheben. Die Schulleitung organisiert nach Rücksprache mit den Fachgruppen und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen die Aufholkurse.

¹⁴ M.V. 05.11.2007, Beschluss LK 16.01.2008

1.6.18 Vergabe von Schulguthaben

1.6.18.1 Schulguthaben

Alle Schüler*innen der 3. Klassen werden über Kriterien, Ansuchen und Vergabe schriftlich informiert. Ziel der Anrechnung ist es, zusätzliches Engagement anzuerkennen und zu fördern sowie Fähigkeiten und Kompetenzen, welche Schüler*innen außerhalb des Unterrichts erwerben, zu honorieren.

a. Kriterien:

- i) Die Tätigkeiten müssen dem Leitbild und dem Schulprogramm unserer Schule entsprechen;
- ii) alle Qualifikationen müssen außerhalb der Schule im Zeitraum von Juni des vorhergehenden Jahres bis Mai des laufenden Jahres erworben werden;
- iii) alle erworbenen Qualifikationen müssen beschrieben und dokumentiert werden;

b. Ansuchen

Für die Anerkennung ist innerhalb des vorgegebenen Termins ein schriftliches Ansuchen an die Direktion zu stellen. Die Bestätigung muss von den Körperschaften, Vereinigungen und Institutionen ausgestellt sein, bei welchen der/die Schüler/-in einen Kurs besucht oder Dienst geleistet hat. Die Bescheinigung muss weiters eine kurze Beschreibung der gemachten Bildungserfahrungen enthalten, die es dem Klassenrat ermöglicht, die Inhalte, die Qualität und den Bildungswert der gemachten Erfahrungen in begründeter Weise zu bewerten.

Für jedes anerkannte Guthaben werden 0,2 Punkte gewertet. Wenn die Summe des Notendurchschnittes und der gewährten Guthaben einen Wert von größer oder gleich X,5 ergibt, erhält der/die Schüler/-in die höhere Punktezahl laut vorgegebener Tabelle.

Ausnahmen davon gibt es nur für Schüler*innen mit einer negativen Note, sofern die Zulassung zur Abschlussprüfung trotzdem erfolgen kann.

Anerkannt werden:

1. Ferialjobs in Betrieben (mindestens 3 Wochen); die Arbeit im elterlichen Betrieb wird nicht für das Bildungsguthaben anerkannt.
2. Zusätzliche Ausbildung oder besonderer und regelmäßiger Einsatz im sozialen, pädagogischen, kulturellen, künstlerischen oder sportlichen Bereich (nur ehrenamtlich): z. B. Weißes Kreuz, Rotes Kreuz, öffentliche Bibliothek, VKE, Altersheim, Feuerwehr, Jungscharleitung, Naturschutzorganisationen, Musikkapelle, Theatergruppe, Sportverein
3. Zweisprachigkeitsprüfung für die Laufbahn C1 und B2 (ohne zeitliche Vorgabe); Sprachzertifikate
4. Zusätzliche Ausbildung an in- und ausländischen Schulen oder Bildungseinrichtungen (z. B. Musikschule)
5. Sprachkurse im Ausmaß von mindestens 40 Unterrichtseinheiten
6. Teilnahme an schulergänzenden Tätigkeiten, Projekten, Wettbewerben usw.: z. B. YPAC, Schulvorstellungen, Moderation bei Veranstaltungen, Tutor*innen
7. Beitrag zur Klassen- und Schulgemeinschaft, Mitarbeit in Schulgremien, soziales Engagement
8. Auslandsjahr oder -semester und Zweitsprachenjahr oder -semester
9. Betriebspraktikum auf Grundlage der Berichte von Schüler*innen, Tutor*in sowie Rückmeldung des Betriebes, wenn die Gesamtbewertung „sehr gut“ ausfällt

Anerkennungen oder Nicht-Anerkennungen werden im Protokollbuch des Klassenrats bzw. digital vermerkt. Selbsterklärungen können nur für Dienste in der öffentlichen Verwaltung angenommen werden.

1.6.18.3 Anerkennung außerschulischer Bildungsangebote

Diese erfolgt auf der Grundlage des LG¹⁵ und der DFB¹⁶ und wird daher in einer eigenen Vereinbarung der Schulführungskraft und den Eltern oder den volljährigen Schülern umgesetzt.

Die FOS bietet den Schülern die Möglichkeit, unter folgenden Bedingungen außerschulische Bildungstätigkeiten anerkennen zu lassen und dafür eine Freistellung zu beantragen:

- a. Die Träger sind vom Land als Bildungsträger akkreditiert worden.
- b. Die Bildungstätigkeiten entsprechen den Zielen des Schulprogramms, im Besonderen denen der einzelnen Fachrichtungen sowie den Bedingungen für die Anerkennung von Schul- und Bildungsguthaben.
- c. Die Eltern bzw. die volljährigen Schüler*innen beantragen bis 20.8., also 10 Tage vor Beginn des Schuljahres, eine Freistellung im Ausmaß von höchstens 2 Wochenstunden oder einen Monat vor Beginn einer Blockveranstaltung die Freistellung für die Dauer dieses Blocks.
- d. Die Eltern bzw. die volljährigen Schüler*innen benutzen für den Antrag die Vorlage der Schule. Gleichzeitig verpflichten sie sich damit, alle im LG und den Beschlüssen der Landesregierung festgesetzten Bedingungen zu erfüllen.
- e. Die Bildungsträger verpflichten sich, der Schule schriftlich (Brief, Mail) zu melden:
 - Ziele und Art der außerschulischen Bildungstätigkeit
 - Beginn der außerschulischen Bildungstätigkeit
 - Ende der außerschulischen Bildungstätigkeit, wenn diese während des Schuljahres endet, sofort nach Abschluss, ansonsten bis 31. Mai
 - unregelmäßigen Besuch der Bildungstätigkeit
 - Abbruch des Besuchs der Bildungstätigkeit
- f. Die Bildungsträger verpflichten sich, den Eltern/volljährigen Schüler*innen alle notwendigen Informationen zu geben, welche diese für die Schule benötigen.

Folgende Unterlagen sind im Sekretariat erhältlich:

Liste der vom Land oder vom Schulrat anerkannten außerschulischen Bildungstätigkeiten

Vorlage für Vereinbarung und Antrag der Eltern/volljährigen Schüler*innen auf Anerkennung und Freistellung

Vorlage für die Vereinbarung zwischen dem außerschulischen Bildungsträger und der Schule

1.7 Organisatorische Umsetzung der Ziele und Angebote

1.7.1 Öffnungs- und Unterrichtszeiten

Vom Stundenplan abweichende Zeiteinteilungen sind in eigenen Plänen vermerkt.

1.7.2 Aufsichtspflicht und Eigenverantwortung der Schüler*innen

Bei allen Maßnahmen sind Klassensituation, Alter und Verantwortungsbewusstsein der Schüler*innen zu berücksichtigen. Alle Schüler*innen tragen gemäß ihrem Alter Eigenverantwortung. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die vom Gesetz vorgesehene Aufsichtspflicht wahrzunehmen, insbesondere während unterrichtsbegleitender

¹⁵ 26.01.2015 Nr.1

¹⁶ 07.2015

Veranstaltungen sowie im Umgang mit Geräten und Materialien. Die Dokumentation von Vereinbarungen erfolgt ausschließlich über das digitale Register.

Zu beachten sind:

Alle Schüler*innen sind auf vorhersehbare Gefahren aufmerksam zu machen.

Richtiges Verhalten in Gefahrensituationen, während unterrichtsbegleitender Veranstaltungen usw. ist zu besprechen, zu üben.

Benutzerordnungen regeln das Verhalten in den Fachräumen (s. Anhang). Wenn genaue Vereinbarungen getroffen worden sind, ist es möglich, dass sich Schüler*innen mit einem Arbeitsauftrag zeitweise ohne Lehrperson in der Schule, auf dem Schulgelände oder außerhalb aufhalten.

Vor Lehrfahrten sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen, die von Schüler*innen und Erziehungsberechtigten zu unterschreiben sind.

Weitere Vereinbarungen oder Regeln können getroffen werden und werden Schülern, Eltern, Lehrern schriftlich ausgehändigt. Wenn Schüler*innen und/oder Eltern diese Regeln nicht unterschreiben, werden die Schüler*innen von der betreffenden Veranstaltung ausgeschlossen. Lehrpersonen achten auf Einhaltung der Regeln und halten sich selbst daran.

1.7.3 Nutzung des Gebäudes, der Einrichtung und Geräte

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind verpflichtet, auf Sauberkeit und pflegliche Nutzung der Räume, der Einrichtung und Geräte zu achten sowie Ressourcen (Strom, Papier, Wasser, etc.) zu schonen. Verursachte Schäden sind in der Regel zu ersetzen.

Zugang und Nutzung durch Außenstehende regelt die Schulleitung von Fall zu Fall. Außenstehende haben sich an die Schulordnung zu halten. Lt. Landesregeln kann von ihnen ein Beitrag eingefordert werden.

1.7.4 Regelung der Ersatzstunden

Ersatzstunden werden nach folgender Reihenfolge vergeben:

- ☞ sogenannte anstatt-Stunden
- ☞ Bereitschaftsdienst
- ☞ 21. Stunde nach Plan (siehe LKV: Art 6 Absatz 6)
- ☞ Lehrpersonen des betreffenden Klassenrates oder des ausfallenden Faches

1.7.5 Auskünfte und Information

Sprechstunden dienen der Information (s. Transparenzgesetz) und der Besprechung sowie evtl. Vereinbarung von Maßnahmen, welche dem Lernen der Schüler*innen und der Zusammenarbeit zwischen Schüler*innen, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten förderlich sind. Dazu bieten die Lehrpersonen wöchentliche Sprechstunden für Erziehungsberechtigte und Schüler*innen an. Eine Anmeldung dazu wird dringend empfohlen, die Lehrpersonen stehen nicht auf Abruf bereit. Schüler*innen müssen sich anmelden und die Lehrperson der betreffenden Stunde vorher informieren. Dieselbe Regelung gilt für den Besuch der Sprechstunden bei der Schulführungskraft und bei der stellvertretenden Schulführungskraft. In der Regel gibt es zwei Sprechtage im Jahr.

Auskunft wird nur an Schüler*innen, Erziehungsberechtigte und Heimerzieher*innen erteilt. Alle übrigen Personen müssen eine schriftliche Vollmacht der Erziehungsberechtigten vorweisen.

Alle Schüler*innen und Erziehungsberechtigte bekommen mit je eigenem Passwort Zugang zum digitalen Register. Wenn die Situation es erfordert, werden Schüler*innen und Erziehungsberechtigte zusätzlich verständigt (Mail, nur in Ausnahmefällen auf dem Postweg).

1.7.6 Transparenz und Rechenschaftslegung

Die Klassenräte konkretisieren in den Jahresplänen ausgehend von der Ausgangslage der Klasse die Ziele, die übergreifenden Kompetenzen, führen die Maßnahmen zur Umsetzung an und benennen die dafür verantwortlichen Lehrpersonen.¹⁷ Die Auswertung durch Schlussberichte der Lehrpersonen in den letzten Klassenratssitzungen spätestens am Ende des Schuljahres können gleichzeitig als Grundlage für die Zielsetzung der Klassen und der Schule im kommenden Schuljahr dienen.

Planungs- und Koordinierungsaufgaben übernehmen außer dem Lehrer*innen-Kollegium und den Klassenräten auch Fach-, Arbeits-, Projektgruppen.

Die Ergebnisse schulrelevanter Tätigkeiten werden nach innen und möglichst ebenso nach außen dokumentiert. Reflexion und Auswertung darüber sind Voraussetzung für weitere Arbeitsschritte und Vorhaben und bilden einen wichtigen Bestandteil professionellen Handelns.

Schüler*innen und Erziehungsberechtigte werden in Planung und Gestaltung von Unterricht und Schule einbezogen. Daher sind ihre Rückmeldungen wichtig.

1.7.7 Klassenbildung

Zusätzlich zu den Richtlinien und Beschlüssen der Landesregierung¹⁸ gelten folgende Kriterien:

- a. Bereits bestehende Klassen sollen, sofern es die Schülerzahl zulässt, weitergeführt werden.
Eine ggf. notwendige Aufteilung soll gleichmäßig erfolgen.
- b. Protokollierte Klassenratsbeschlüsse zur Zuteilung von Schülern werden möglichst berücksichtigt.

1.7.8 Richtlinien zur Durchführung von Veranstaltungen zur Geldbeschaffung

Für die Vorbereitungsarbeiten eines Schulballs dürfen höchstens 8 Unterrichtsstunden je Monat verwendet werden ausgenommen sind die Mitglieder des Ballkomitees. Dagegen ist es nicht erlaubt, Unterrichtszeit für private Initiativen der Klassen (Wattturnier, Flohmarkt usw.) zu verwenden. Auch darf bei solchen Veranstaltungen der Name der Schule nicht offiziell verwendet werden.

Solche oder ähnliche Initiativen, die innerhalb der Schule oder schulischer Projekte stattfinden, können erst durchgeführt werden, wenn die Schulführungskraft sie schriftlich genehmigt hat.

1.8 Durchführung unterrichtsbegleitender Veranstaltungen

¹⁷ LG 12/2000 zur Autonomie der Schulen

¹⁸ Beschluss der LR Nr. 887 vom 20. März 2000

1.8.1 Inhalte

Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen sind durch den Beschluss der Landesregierung vom 19.05.2016 geregelt. Die organisatorischen Richtlinien für die schulbegleitenden Veranstaltungen sind vom Schulrat beschlossen worden.

¹⁹

Sie sind Teil des Unterrichts. Die Planung und Koordinierung erfolgt in den Klassenräten. Alle unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen werden unter Beteiligung der Schüler*innen vorbereitet.

Die Ergebnisse fließen in den Unterricht ein und können anderen Klassen, Erziehungsberechtigten usw. präsentiert werden. Die Schüler*innen können auch bewertet werden.

Sollten die Gesamtkosten für Außendienste, das vom Land zugewiesene Kontingent überschreiten, kürzt die Schulführungskraft nach Rücksprache mit den verantwortlichen Lehrpersonen.

Veranstaltungen im Rahmen der Euregio-Schulpartnerschaften gehören zur Schwerpunktsetzung der Fachrichtung Euregio. Unterricht an der Partnerschule bzw. mit den Partnerklassen in Wörgl und Trient gilt als regulärer Unterricht und fällt nicht in den Anwendungsbereich von Lehrausflügen oder Lehrausgängen.

1.8.2 Dauer und Zielorte

Mit Beschluss des Lehrer*innenkollegiums vom 15.05.2024 und des Schulrates vom 24.09.2024 werden die Ziele und die Dauer der Lehrfahrten, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, den Bedürfnissen der Familien und den Vorgaben der Profilierungsthemen der einzelnen Fachrichtungen/Schwerpunkte, folgendermaßen geregelt, wobei allgemein Folgendes gilt:

Keine Flugreisen, außer für Sprachreisen 4. Klasse

Sulden: Biennium 2, Triennium 3 Tage (sofern Übernachtung LP frei ist)

Fachrichtung Tourismus	
1.Klasse	Max. 25 h Lehrausgänge – wobei höchstens 6 Std. hintereinander möglich sind; 2 Ganztage ohne Übernachtung (1 GT-Teambuilding, 1 GT Dolomitenrundfahrt)
2.Klasse	Max. 25 h Lehrausgänge – wobei höchstens 6 Std. hintereinander möglich sind; 1 Ganztage; 6 Tage (5 Übernachtungen) Italien-Sprachreise oder 3 Tage (2 Übernachtungen) Tourismusdestination/Projekt/Kulturreise
3.Klasse	Max. 25 h Lehrausgänge – wobei höchstens 6 Std. hintereinander möglich sind; 3 Einzeltage
4.Klasse	Max. 25 h Lehrausgänge – wobei höchstens 6 Std. hintereinander möglich sind; 2 Ganztage – diese entfallen, wenn mehrtägige Reise stattfindet 6 Tage (5 Übernachtungen) Sprachreise (alle Fremdsprachen) oder 4 Tage (3 Übernachtungen) Kulturreise
5.Klasse	Max. 25 h Lehrausgänge – wobei höchstens 6 Std. hintereinander möglich sind; Wenn Kulturreise stattfindet: 1 Ganztage; wenn Kulturreise nicht stattfindet: 2 Einzeltage 4 Tage (3 Übernachtungen) Kulturreise/Maturareise – Angebote müssen Reisekosten für Begleitpersonen im Gesamtpreis für Schüler*innen beinhalten.
„Labor“ für TS-Klassen: Zusätzlich 3 Einzeltage in fünf Jahren für Dorf/Stadterkundung (FG Tourismusgeographie-Kunst)	
Für alle Klassen mit Ausnahme der 1ER gilt: 6 Stunden sind ausdrücklich für sportliche Aktivitäten reserviert: darüber hinaus können weitere 4 Stunden für Bewegung und Sport verwendet werden, aber nur, wenn keine Kosten anfallen. Es ist nicht möglich, einzelne Sportstunden zu ganzen Tagen zusammenzulegen.	

¹⁹ Beschluss des Schulrates vom 24.09.2024

Fachrichtung Tourismus mit Schulschwerpunkt EUregio

1.Klasse	Max. 25 h Lehrausgänge – wobei höchstens 6 Std. hintereinander möglich sind; 2 Ganztage ohne Übernachtung (1 GT-Teambuilding, 1 GT Euregio-Besuch Innsbruck)
2.Klasse	Max. 25 h Lehrausgänge – wobei höchstens 6 Std. hintereinander möglich sind; 1 Ganztage (Euregio-Besuch Trient); 6 Tage (5 Übernachtungen) Italien-Sprachreise oder 3 Tage (2 Übernachtungen) Tourismusdestination/Projekt/Kulturreise
3.Klasse	Max. 25 h Lehrausgänge – wobei höchstens 6 Std. hintereinander möglich sind; 3 Tage (2 Übernachtungen) EU-Reise (Straßburg; Brüssel), zusätzlich 1 GT EUregio-Besuch Bozen/Meran; findet EU-Reise nicht statt, 3 Einzeltage
4.Klasse	Max. 25 h Lehrausgänge – wobei höchstens 6 Std. hintereinander möglich sind; 2 Ganztage – diese entfallen, wenn mehrtägige Reise stattfindet; 1 Ganztage Euregio Betriebsbesichtigung mit den Partnerklassen (siehe unten) 6 Tage (5 Übernachtungen) Sprachreise oder 4 Tage (3 Übernachtungen) Kulturreise
5.Klasse	Max. 25 h Lehrausgänge – wobei höchstens 6 Std. hintereinander möglich sind; Wenn Kulturreise stattfindet: 1 Ganztage; wenn Kulturreise nicht stattfindet: 2 Einzeltage 4 Tage (3 Übernachtungen) Kulturreise/Maturareise – Angebote müssen Reisekosten für Begleitpersonen im Gesamtpreis für Schüler*innen beinhalten.
„Labor“ für TS-Klassen: Zusätzlich 3 Einzeltage in fünf Jahren für Dorf/Stadterkundung (FG Tourismusgeographie-Kunst)	
EUregio-Schulpartnerschaft: Zusätzliche gemeinsame Unterrichtstage oder Projekte (auch mehrtägig) im Rahmen der Schulpartnerschaft finden an den Schulstandorten Meran, Trient, Wörgl statt. Diese Veranstaltungen fallen nicht in das Kontingent der unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen, sie sind dem schulinternen Unterricht gleichgestellt.	
Für alle Klassen mit Ausnahme der 1ER gilt: 6 Stunden sind ausdrücklich für sportliche Aktivitäten reserviert: darüber hinaus können weitere 4 Stunden für Bewegung und Sport verwendet werden, aber nur, wenn keine Kosten anfallen. Es ist nicht möglich, einzelne Sportstunden zu ganzen Tagen zusammenzulegen.	

Fachrichtung Biotechnologie

1.Klasse	Max. 25 h Lehrausgänge – wobei höchstens 6 Std. hintereinander möglich sind; 2 Ganztage ohne Übernachtung
2.Klasse	Max. 25 h Lehrausgänge – wobei höchstens 6 Std. hintereinander möglich sind; 1 Ganztage 3 Ganztage (2 Übernachtungen) Lehrfahrt nach Winterthur/Cern
3.Klasse	Max. 25 h Lehrausgänge – wobei höchstens 6 Std. hintereinander möglich sind; 3 Einzeltage oder 5 Ganztage (4 Übernachtungen) Biowoche (bzw. in 4. Klasse)
4.Klasse	Max. 25 h Lehrausgänge – wobei höchstens 6 Std. hintereinander möglich sind; 2 Ganztage – diese entfallen, wenn mehrtägige Reise stattfindet; 5 Tage (4 Übernachtungen) Biowoche (bzw. bereits in 3. Klasse)
5.Klasse	Max. 25 h Lehrausgänge – wobei höchstens 6 Std. hintereinander möglich sind;

	Wenn Kulturreise stattfindet: 1 Ganztage; wenn Kulturreise nicht stattfindet: 2 Einzeltage 4 Tage (3 Übernachtungen) Kulturreise/Maturareise – Angebote müssen Reisekosten für Begleitpersonen im Gesamtpreis für Schüler*innen beinhalten.
Für alle Klassen mit Ausnahme der 1ER gilt: 6 Stunden sind ausdrücklich für sportliche Aktivitäten reserviert: darüber hinaus können weitere 4 Stunden für Bewegung und Sport verwendet werden, aber nur, wenn keine Kosten anfallen. Es ist nicht möglich, einzelne Sportstunden zu ganzen Tagen zusammenzulegen.	

Fachrichtung Biotechnologie mit Landesschwerpunkt Ernährung und Bewegung	
1.Klasse	Max. 25 h Lehrausgänge – wobei höchstens 6 Std. hintereinander möglich sind; 2 Ganztage ohne Übernachtung
2.Klasse	Max. 25 h Lehrausgänge – wobei höchstens 6 Std. hintereinander möglich sind; 1 Ganztage 3 Ganztage (2 Übernachtungen) Lehrfahrt nach Winterthur/Cern
3.Klasse	Max. 25 h Lehrausgänge – wobei höchstens 6 Std. hintereinander möglich sind; 3 Einzeltage oder 5 Ganztage (4 Übernachtungen) Ernährungswoche (bzw. in 4. Klasse)
4.Klasse	Max. 25 h Lehrausgänge – wobei höchstens 6 Std. hintereinander möglich sind; 2 Ganztage – diese entfallen, wenn mehrtägige Reise stattfindet; 5 Tage (4 Übernachtungen) Ernährungswoche (bzw. bereits in 3. Klasse)
5.Klasse	Max. 25 h Lehrausgänge – wobei höchstens 6 Std. hintereinander möglich sind; Wenn Kulturreise stattfindet: 1 Ganztage; wenn Kulturreise nicht stattfindet: 2 Einzeltage 4 Tage (3 Übernachtungen) Kulturreise/Maturareise – Angebote müssen Reisekosten für Begleitpersonen im Gesamtpreis für Schüler*innen beinhalten.
Für alle Klassen mit Ausnahme der 1ER gilt: 6 Stunden sind ausdrücklich für sportliche Aktivitäten reserviert: darüber hinaus können weitere 4 Stunden für Bewegung und Sport verwendet werden, aber nur, wenn keine Kosten anfallen. Es ist nicht möglich, einzelne Sportstunden zu ganzen Tagen zusammenzulegen.	

Grundsätzlich gilt:

Für alle Lehrausgänge und Lehrfahrten läuft die Organisation für Fahrt und Unterkunft über das Ökonomat. Die Angebote werden zusammen mit den Begleitpersonen und den Schülern eingeholt. Die Zahl der Lehrausgänge in den eigenen Stunden wird nicht beschränkt; Stundentausch ist möglich, aber ohne zusätzliche Kosten.

Fachrichtungsspezifische Veranstaltungen sind fester Bestandteil der unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen.

Herbst- und Maiausflug findet nur in den 1. und 2. Klassen statt.

An Lehrfahrten beteiligen sich, soweit möglich, mindestens 2 Klassen/Gruppen mit in der Regel einer Begleitperson pro Klasse, ab 35 Schülern mit höchstens 3 Begleitpersonen, ab 50 Schülern mit höchstens 4 Begleitpersonen.

Sprachreisen, Kulturreisen: Klassenverbände können aufgelöst werden, wobei jede Gruppe in der Regel aus mindestens 15 Schüler*innen bestehen muss. Ausnahmen müssen begründet und ausdrücklich genehmigt werden.

Kommt diese Mindestanzahl nicht zustande, müssen sich die Schüler*innen bei einer der anderen Gruppen melden.

Fachrichtungsspezifische Projekte dürfen generell nur im Ausmaß eines Projekts pro Klasse und Schuljahr durchgeführt werden. Es können mehrere Projekte durchgeführt werden, sofern die Schulführungskraft diese genehmigt. Eventuelle Mehrstunden müssen angesucht werden, wenn die Projekte während des Schuljahres ausgeschrieben werden, ansonsten sind die Projekte im Tätigkeitsplan zu Beginn des Schuljahres einzutragen. Diese Regelung gilt auch für Projekte, an welchen nur ein Teil der Klasse teilnimmt, unter anderem Begabtenförderungsprojekte. Über alle mehrtägigen Reisen informieren die Lehrpersonen Erziehungsberechtigte und Schüler*innen möglichst zu Beginn des Schuljahres oder am Ende des vorhergehenden Schuljahres über das

Ziel, Programm, Kosten, Organisation. Sie legen die Verhaltensregeln vor, welche von Erziehungsberechtigten und Schüler*innen zu unterschreiben sind. Sie enthalten auch die Maßnahmen, welche bei Regelverstößen gesetzt werden.

An Sprechtagen und während der Klassenratssitzungen dürfen keine Lehrfahrten stattfinden.

Der Herbstwandertag findet in Südtirol statt und ist mit einer mehrstündigen Wanderung verbunden. Lehrfahrten im Rahmen der Förder- und Aufholwochen sind nur möglich, wenn lt. Berechnung für die unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen und die übrigen Ausgaben aus dem Fond für Außendienst der Lehrpersonen genügend Mittel vorhanden sind.

1.8.3 Gesuch für Lehrfahrten und Lehrausgänge

Für Lehrausgänge wird zu Beginn des Schuljahres eine Sammelbestätigung der Eltern eingeholt.

Vor dem Einreichen des Gesuchs für mehrtägige Lehrfahrten ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen. Die oben erwähnten unterschriebenen Verhaltensregeln werden gleichzeitig mit der Einverständniserklärung mit dem Gesuch abgegeben. Alle Buchungen laufen über das Ökonomat und können erst durchgeführt werden, wenn alle Unterlagen vorliegen.

Die Gesuche an die Schulführungskraft erfolgen schriftlich auf dem Vordruck:

- a. Lehrfahrt mit ausführlichem Programm so früh als möglich und spätestens 1 Monat vorher
- b. Lehrausflug/Lehrausgang spätestens 10 Tage vorher

1.8.4 Durchführung

Die Teilnahme an allen unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen ist genauso verpflichtend wie der Unterrichtsbesuch. Begründete Nichtteilnahme verpflichtet die Schüler*innen zu Unterrichtsbesuch in einer Parallelklasse oder zu Ersatzunterricht. Bei einer mehr als zehnprozentigen (angepasst an die Schüleranzahl der jeweiligen Klasse/Gruppe) Nicht-Teilnahme wird keine Initiative genehmigt. Die Wiederholung einer Klasse ist kein Grund, nicht teilzunehmen. Als Ausnahmen gelten Schwangerschaft, schwerwiegende gesundheitliche Gründe oder finanzielle Härtefälle. Sie sind mit der Schulleitung rechtzeitig zu besprechen.

Alle Fahrten für unterrichtsbegleitende Veranstaltungen beginnen und enden in Meran. Die Dauer der Veranstaltung berücksichtigt möglichst die Bedürfnisse der Fahrschüler*innen.

Bei Lehrausgängen darf die gesamte Fahrzeit höchstens die Hälfte der Gesamtdauer betragen, bei Lehrfahrten höchstens ein Drittel der Gesamtdauer.

Schiffe, Fähren, Boote und Privatfahrzeuge, die über keine Konzession für öffentlichen Personentransport verfügen, dürfen nicht benutzt werden.

Flüge sind grundsätzlich nicht erlaubt. Nur für die Durchführung der Sprachreisen der 4. Klassen dürfen Flüge gebucht werden.

1.8.5 Begleitung

In der Regel sollte eine Lehrperson insgesamt höchstens 10 Schultage als Begleitperson vom Unterricht abwesend sein (Herbstwandertag, Maiausflug, Sprachwochen, Lehrfahrten).

Begleitung Projekte, Lehrausgänge, Lehrausgänge und Lehrfahrten	In der Regel 1 Begleitlehrer pro Klasse, sofern sich die Lehrperson bereit erklärt, alleine die Aufsicht zu übernehmen, sonst 2 Begleitlehrer für Gruppen bis zu 35 Schüler*innen, 3 Begleitlehrer mit mehr als 35 Schüler*innen, 4 Begleitlehrer ab 50 Schüler*innen.
--	--

1.8.6 Finanzierung

Die Finanzierung der unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen geht vollständig zu Lasten der Schüler*innen, muss jedoch laut Finanzbestimmungen über die Schulverwaltung laufen.

Die Schule beantragt für Sprachwochen einen Spesenbeitrag von Seiten der Region. (Beschluss Regionalregierung Nr. 219 vom 27.11.24)

Mit der namentlichen Abstimmung in der Klasse verpflichten sich alle zustimmenden Schüler*innen, anteilmäßig für die Kosten aufzukommen. Wenn Schüler*innen aus nicht vorhersehbaren Gründen am geplanten Ausflug nicht teilnehmen können, sind sie dennoch verpflichtet, ihre anteilmäßigen Kosten zu übernehmen. Bei eintägigen Ausgängen zahlen die Abwesenden ihren gesamten Anteil an den Kosten.

Der Schulrat hat mit Beschluss Nr.09 vom 27.10.2015 die Höchstgrenze des Schülerbeitrages für die schulbegleitenden Veranstaltungen wie folgt festgelegt. Der Schulrat hat allerdings in seiner Sitzung vom 24.09.2024 festgestellt, dass diese Beträge nicht mehr den Gegebenheiten entsprechen und vorläufig nicht angewendet werden können.

Höchstgrenze für [Anpassungen notwendig. Zuständig ist der Schulrat.]	
Fahrtspesen bei Tagesausflügen	max. 25 €
Sprachwoche	max. 800 €
Lehrfahrten (je nach Anzahl der Tage)	max. 120 – 550 €

Außerdem hat der Schulrat die Kriterien²⁰ beschlossen, nach denen Familien und Erziehungsberechtigte aufgrund ihrer Bedürftigkeit um die Befreiung von den Kosten für unterrichtsbegleitende Veranstaltungen ansuchen können.

1.9 Ziele, Regeln und Durchführung Betriebspraktikum (BP)

Während eines Betriebspraktikums (BP) setzt sich der Praktikant mit verschiedenen Aufgabenstellungen in einem Betrieb oder einer öffentlichen Einrichtung auseinander. Auf diese Weise erhält er nicht nur einen Gesamteindruck, sondern erfährt Detailbereiche und praktische Abläufe. Das BP ist verpflichtend und trägt zur Berufsfindung bei.

- Alle Schüler*innen der 3. und 4. Klasse absolvieren ein zweiwöchiges BP.
Es wird empfohlen, ein Praktikum passend zur Fachrichtung zu absolvieren. Es besteht die Möglichkeit eines Praktikums außerhalb von Südtirol
- Es ist kein Entgelt vorgesehen.
- Die Praktikanten wählen die Betriebe aus, wobei die Schule ein Einspruchsrecht hat. Die Schule stellt eine Liste möglicher Betriebe und Einrichtungen zur Verfügung.
- Absprache mit dem Betrieb (Betreuer)

Der Schüler, die Schülerin muss sich persönlich mit dem Vordruck Vereinbarung Betriebspraktikum beim Betrieb vorstellen und gibt diese nach Zulassung zum Praktikum mit Stempel, Unterschrift in der Schule ab. Der Vordruck kann auch digital ausgefüllt und zurückgeschickt werden. Der Praktikumsbetrieb erhält eine von der Schule gegengezeichnete Kopie der Vereinbarung. Zusätzlich erhält jeder Schüler, jede Schülerin einen Lehrer seines Klassenrates als Tutor. Bei öffentlichen Betrieben (Gemeinden,

²⁰ Nr.11, 11.12.2023

Bezirksgemeinschaft, Land, Staat) muss zuerst mündlich angefragt und unter Umständen ein schriftliches Ansuchen von der Schule gestellt werden.

- e. Anmeldetermin ist der 10. März jeden Jahres. Bis dahin muss die Vereinbarung in der Schule vorliegen.
- f. Vereinbarungen (Alle Vereinbarungen bzgl. des Betriebspraktikums liegen im Sekretariat auf)

1.10 Schulbesuch und Disziplinarordnung

1.10.1 Schulbesuch und Verhalten

Schulbesuch, An- und Abwesenheiten und Befreiungen werden durch das Gesetz der Schüler*innen-Charta, die Regelungen im Bewertungsbeschluss der Landesregierung sowie die darauf aufbauende Schulordnung der FOS wie folgt geregelt:

- a. regelmäßiger Schulbesuch; das Schuljahr ist ungültig, wenn ein Schüler, eine Schülerin bis zum Ende des Schuljahres mehr als 25% der Unterrichtsstunden gefehlt hat; der Klassenrat kann mit begründetem Beschluss davon absehen.
- b. Schüler*innen müssen sich den Leistungsüberprüfungen stellen.
- c. Schüler*innen haben sich regelmäßig vorzubereiten.
- d. Abwesenheiten und Verspätungen werden in jeder Unterrichtsstunde ins digitale Register eingetragen.
- e. Bei häufigen und/oder unklaren Abwesenheiten werden Eltern oder Schüler*innen um nähere Erklärung gebeten. Nicht jede Begründung muss angenommen werden.
- f. Vorausssehbare Abwesenheiten sind vorher dem Klassenvorstand mitzuteilen.
- g. Unbedingt notwendige Arztbesuche oder Amtsgänge während der Unterrichtszeit müssen mit einem Stempel des Arztes/Amtes beglaubigt werden.
- h. Spätestens ab 5 Tagen Abwesenheit sind die Eltern verpflichtet, die Schule zu verständigen.
- i. Abwesenheiten sind spätestens eine Woche nach Wiedereintritt in die Schule beim Klassenvorstand zu begründen.
- j. Eine schulisch begründete Abwesenheit wird im Register mit i.A. vermerkt.
- k. Schüler*innen dürfen während der Unterrichtszeit das Schulgelände nicht verlassen.
- l. Müssen Schüler*innen im Ausnahmefall die Schule kurzzeitig verlassen, ist das vorher mit dem Klassenvorstand zu klären, der dies schriftlich erlauben muss.
- m. Wenn sich Schüler*innen während des Unterrichts verletzen oder von Unwohlsein befallen werden, meldet dies die Lehrkraft der betreffenden Stunde dem Sekretariat, schickt den Schüler, die Schülerin dorthin und vermerkt das im Register. Das Sekretariat veranlasst die weiteren Schritte.
- n. öffentliche Kundgebungen sind nicht schulische Veranstaltungen. Die Anwesenheit ist nur gerechtfertigt, wenn die Kundgebung vom Landesbeirat der Schüler*innen rechtzeitig vorher schriftlich angekündigt wurde, die Schulführungskraft vorher den Schülerrat angehört hat und daraufhin die Eltern die Abwesenheit im Voraus entschuldigen.
- o. Die Befreiung von bestimmten praktischen Übungen im Turnunterricht erfolgt durch schriftlichen Antrag an die Direktion, dem das ärztliche Zeugnis beiliegt. Während der Sportstunden muss der Schüler, die Schülerin trotzdem anwesend sein. Die Sportlehrkraft gibt ihm/ihr fachspezifische Aufträge und bewertet diese.

- p. Der Verzicht auf den Religionsunterricht²¹ wird bei der Wieder-/Einschreibung schriftlich beantragt. Ein Antrag während des Schuljahres ist nur bei dokumentiertem Konfessionswechsel möglich. Wenn die Lehrkraft unterrichtsbegleitende Veranstaltungen fächerübergreifend, oder fachgruppenübergreifend durchführt, müssen die vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler*innen daran teilnehmen, ebenso an den dafür notwendigen Stunden für Vor- und Nachbereitung. Organisiert die Lehrkraft allein unterrichtsbegleitende Angebote mit weltanschaulich-interreligiösem Charakter, müssen die abgemeldeten Schüler*innen ebenfalls daran teilnehmen, einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitung. Wenn die Religionslehrkraft eine andere Lehrperson vertritt, ist die gesamte Klasse anwesend, ebenso wenn eine Lehrkraft die Religionslehrkraft vertritt.

1.10.2 Schulwechsel, Abmeldungen, Übertritte

- a. Will ein Schüler, eine Schülerin während des Schuljahres Schule wechseln, müssen er und seine Eltern vorher mit der abgebenden und der ggf. aufnehmenden Schule ein Gespräch führen.
- b. Mit Schülern, die an die 2.Kl. FOS wechseln wollen, führen Lehrpersonen in den ersten Unterrichtstagen ein Übertrittsgespräch. Danach arbeitet die betreffende Lehrperson ein Aufholprogramm aus und bietet ggf. Unterstützung an. Sie vereinbart mit dem Schüler, der Schülerin, bis wann aufgeholt werden muss.
- c. Schüler*innen, die an die FOS wechseln wollen, erhalten ein Schreiben, in dem die aufzuholenden Fächer genannt sind, ebenso die betreffenden Programme und gegen Kautionschulbücher.
- d. FOS-Schüler*innen, die als Privatisten zu Prüfungen antreten wollen, müssen sich bis zum 31.01. des laufenden Schuljahres abmelden. Melden sie sich nach dem 31.01. ab, gilt das Schuljahr als besucht und sie werden bewertet, sofern ausreichende Bewertungselemente vorhanden sind.
- e. Die Schulführungskraft legt die Termine für Eignungs- und Ergänzungsprüfungen jährlich fest. Die Prüfungen sind durch die geltenden Bestimmungen geregelt.
- f. Für minderjährige Schüler*innen, die während des Schuljahres an anderen Schulen untergebracht werden müssen, gilt das Rundschreiben des Schulamtsleiters.²²

1.10.3 Disziplinarordnung

Lehrkräfte und Schüler*innen sorgen gemeinsam für die Einhaltung aller angeführten Regeln.

Gebildetes, ruhiges Verhalten im Schulhaus und auf dem Schulgelände wird erwartet. Essen und Trinken ist nur bei Stundenwechsel und in der Pause erlaubt. Den Anweisungen aller Aufsichtspersonen ist grundsätzlich Folge zu leisten.

Klassen, die von einem Schulgebäude ins andere wechseln müssen, werden begleitet.

Alle sollen die Einrichtung schonen und auf Sauberkeit achten. Schäden müssen sofort im Sekretariat gemeldet werden.

Die Schule übernimmt keine Haftung für Bücher oder Gegenstände, die nach Unterrichtsschluss zurückgelassen werden. Es wird empfohlen, keine größeren Geldbeträge in die Schule mitzunehmen sowie Wertgegenstände nicht unbeobachtet (z.B. im Umkleieraum der Turnhalle) liegen zu lassen. Für die Verwahrung von Schul- und Wertsachen können die Schüler*innen ein Schließfach von einer Firma mieten oder für jeweils höchstens einen Tag ein Schließfach der Schule hinter dem Schulcafé nutzen.

Rauchen und Konsumieren von Alkohol und anderen Drogen ist im gesamten Schulgelände untersagt.²³ Verstößt ein Schüler, eine Schülerin gegen diese Verbote, wird eine Verwarnung ins Register eingetragen und die Eltern werden schriftlich benachrichtigt. Bei einer weiteren Übertretung ist die vorgesehene Geldstrafe zu entrichten.

²¹ Gesetz Nr.281/1986, RS Schulamtsleiter Nr. 17/1991, GvD 297/1994, Mitteilung Schulamtsleiter 11.8.2011

²² Nr.27/2005

²³ Regionalgesetz Nr.8/27.12.2004 und dazugehörige Durchführungsbestimmungen

³¹MD 15.3.2007

Die Benutzung elektronischer Geräte erfolgt in Einklang mit dem Schulcurriculum und im Einverständnis mit den Lehrpersonen. Abnehmen und Verwahren ist zulässig.

Schulische Einrichtungen dürfen nicht für private Zwecke verwendet werden (z.B. Handy aufladen oder private Unterlagen ausdrucken).²⁴

Aus Sicherheitsgründen ist es verboten, sich auf Balkonbrüstungen und Fenstersimse zu setzen, sich hinauszulehnen oder Gegenstände hinauszuerwerfen.

Die Parkplätze für Autos und die Aufzüge sind dem Lehr- und Verwaltungspersonal vorbehalten. Für den Parkplatz gelten die Landesregelungen. Die Schulführungskraft kann Schüler*innen erlauben, den Aufzug zu benutzen, sie müssen aber die schriftliche Erlaubnis immer bei sich haben.

1.10.3.1 Grundregeln

Es gelten die Schüler*innen-Charta²⁵ und die von der Schule davon abgeleiteten Regeln. In den 1. Klassen müssen die Schüler*innen in wichtige Abschnitte des Dreijahresplans und damit in die Disziplinarmaßnahmen gründlich eingeführt (siehe Fit für die FOS) und zu einem entsprechenden Verhalten erzogen werden. In den anderen Klassen sollen wichtige Inhalte zu Beginn des Schuljahres aufgefrischt werden.

1.10.3.2 Maßnahmenkatalog für Lehrpersonen

Für Lehrkräfte, welche die Bestimmungen des Dreijahresplanes, die einschlägigen Gesetze und Bestimmungen sowie das Dienstrecht verletzen, gelten die dienstrechtlichen Bestimmungen.

1.10.3.3 Maßnahmenkatalog für Schüler*innen

Die Schülerinnen-Charta unterscheidet zwischen leichten, schweren und strafrechtlich relevanten Verstößen. Je nach Sachverhalt müssen die Maßnahmen gewichtet werden. Wenn die zuständigen Personen oder Gremien Disziplinarmaßnahmen verhängen, gilt folgender Maßnahmenkatalog in aufsteigender Reihenfolge, damit die formellen Verfahrensvorschriften eingehalten und etwaige Anfechtungen weitgehend ausgeschlossen werden.

- a. **Vereinbarung mit den Eltern:** Die Eltern werden informiert und ersucht, in den Dreijahresplan, insbesondere die Schul- und Disziplinarordnung, Einsicht zu nehmen. Sie tragen die Erziehungspflicht und sollen ihrerseits dafür sorgen, dass die eigenen Kinder die schulischen Regelungen einhalten.
- b. **Entschuldigungen bei Vergehen/Verstößen (schriftlich, mündlich):** Sie haben einen sehr wichtigen pädagogischen und didaktischen Charakter und werden grundsätzlich verlangt.
- c. **Das Prinzip der Wiedergutmachung und der Umwandlung von Sanktionen in Tätigkeiten zugunsten der Schulgemeinschaft wird grundsätzlich angewandt.** Zu solchen Tätigkeiten gehören z.B. Räume säubern, beschädigte Gegenstände reparieren. Die Schüler*innen können auch selbst Tätigkeiten vorschlagen. Sämtliche Tätigkeiten müssen außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts erfolgen.
- d. **Ermahnung:** Diese spricht der Lehrer nur bei leichten Verstößen aus. Ermahnungen sollen im Register dokumentiert werden.
- e. **Verpflichtendes klärendes Gespräch:** Jeder Schüler, jede Schülerin hat das Recht (Schüler*innen-Charta Art.5, Abs. 5), vor Verhängung der Disziplinarmaßnahme die Gründe für sein/ihr Verhalten darzulegen und sich zu rechtfertigen. Das offizielle, verpflichtende, klärende Gespräch sollte bei leichten Verstößen sowie evtl. geschädigten Schüler*innen und bei wiederholten bzw. schwerwiegenden Verstößen zusätzlich mit dem

²⁴ s. auch Dienstrecht für öffentlich Bedienstete

²⁵ LG Nr. 20/18.10.1995, Beschl. Landesregierung Nr. 252/7.2.2000 ³⁴MD 15.3.2007

Klassenvorstand, bei Bedarf mit allen Klassenratsmitgliedern und der Schulführungskraft geführt werden. Das Ergebnis des Gesprächs muss protokolliert werden, auch dann, wenn dieses nicht von Mitgliedern des betreffenden Klassenrates geführt wurde. Dem Schüler, der Schülerin wird Einsicht ins Protokoll gewährt, ehe er/sie es unterschreibt. Zusätzlich ist im Register zu vermerken, dass das Gespräch stattgefunden hat.

- f. **Eintragung im Register:** Das Eintragen eines Disziplinarvermerks oder einer Anmerkung zum Verhalten ist Teil der amtlichen Dokumentation und ein Beweismittel, welches unbedingt notwendig ist, um bei weiterem Fehlverhalten des Lernenden strengere Disziplinarmaßnahmen vorzunehmen. Durch diese Maßnahme sichern sich Lehrperson und Klassenrat rechtlich ab. Leichte Verfehlungen sollen, schwerwiegende Verstöße müssen stets eingetragen werden. Für Eintragungen während der Unterrichtszeit ist die anwesende Lehrperson zuständig. Bei Vorfällen außerhalb der Unterrichtsstunden trägt die Schulführungskraft oder die Lehrperson ein, welche das Fehlverhalten festgestellt hat, entsprechend ihrer allgemeinen beruflichen Aufsichtspflicht. Die Eintragung ins Register muss sofort nach der Feststellung des Verstoßes erfolgen.
- g. **Benachrichtigung der Eltern:** Diese haben ein Informationsrecht und die primäre Erziehungspflicht gegenüber den minderjährigen Schutzbefohlenen. Aus diesem Grund müssen sie in die Verantwortung genommen werden, da sie durch die Einschreibung die Verpflichtung übernommen haben, mit dem Schulpersonal bei der Umsetzung des Dreijahresplans zusammenzuarbeiten. Bei schweren Verstößen müssen die Eltern sofort verständigt werden, da diese Verstöße auch nach einmaliger Eintragung zum Schulausschluss führen können. Die Eltern können durch das digitale Register jederzeit Einsicht in die Dokumentation von eventuellen Verstößen oder Disziplinarvermerken nehmen.
- h. **Einladung der Eltern zu einem Gespräch:** Es ist rechtlich unerlässlich, die Eltern schriftlich (Post, Mail) zu informieren, womit die Schule beweisen kann, dass sie ihrer Informationspflicht nachgekommen ist. Die Einladung der Eltern zu einem klärenden Gespräch mit der Lehrperson, dem Klassenvorstand, der Schulführungskraft (je nach Situation) wird von der Schüler*innen-Charta nicht ausdrücklich verlangt und ist daher rechtlich nicht unbedingt notwendig, aber in den meisten Fällen sicherlich sinnvoll. Je nach Bedarf sollte ein Zeuge dem Gespräch beiwohnen. Die Inhalte des Gesprächs und die vereinbarten Maßnahmen werden immer protokolliert. Die Niederschrift wird von allen beteiligten Parteien unterschrieben.
- i. **Wiedergutmachung und Schadenersatz:** Bei der Verletzung von Regeln zum Schutz der Sachen sieht das Zivilgesetzbuch ausdrücklich vor, dass der Schaden mit geeigneten Mitteln beseitigt oder ersetzt werden muss. Somit gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Normen. Das Vergehen muss jedoch disziplinarrechtlich auch durch die Eintragung im Register dokumentiert sein.
- j. **Ausschluss von einzelnen Schulveranstaltungen, der Klasse, der Schule:** Der zeitweise Ausschluss eines Schülers/einer Schülerin kann einzelne oder mehrere schulische Veranstaltungen, die Anwesenheit desselben in der Klasse mit einer alternativen Beschäftigung in der Schule, aber auch den vollständigen zeitweiligen Verweis von der Schule (ev. mit Arbeitsaufträgen für zu Hause) umfassen. Die Schüler*innen-Charta sieht vor, dass Ausschlüsse bei wiederholten leichten Disziplinarverstößen im Ermessen des Klassenrates ausgesprochen werden, wobei diese aber mindestens mit Eintragungen und schriftlichen Mitteilungen an die Eltern ausreichend dokumentiert werden müssen. Ein sofortiger Ausschluss kann sowohl bei einmaligem schwerwiegendem Verstoß als auch im Falle eines einmaligen strafrechtlich relevanten Sachverhalts ausgesprochen werden. Schüler*innen dürfen höchstens für 15 Tage ausgeschlossen werden. Besonders bei Anwendung dieser Maßnahmen muss jedoch das Fehlverhalten ausreichend dokumentiert und die Sanktion ausreichend und ausführlich begründet werden. Die schriftliche Mitteilung an die Eltern muss auf jeden Fall erfolgen. Lt. Schüler*innen-Charta sollte jede Disziplinarmaßnahme, insbesondere aber diese, einen erzieherischen Zweck haben. Die Bereitschaft zur Einsicht und zur Änderung des Verhaltens bildet einen wichtigen Faktor bei der Erwägung eines Ausschlusses.
- k. **Strafrechtlich relevante Tatbestände:** Strafanzeige bedeutet, dass objektiv strafrechtlich relevante Sachverhalte vorhanden sind, welche entweder gemäß Art. 361 StGB von der zuständigen Amtsperson (Schulführungskraft oder Lehrperson) der Staatsanwaltschaft mitgeteilt werden müssen, oder wenn die geschädigte Person einen sogenannten Strafantrag stellt. Im zweiten Fall besteht für die Amtspersonen der Schule keine Verpflichtung zur Anzeige.

1.10.3.4 Definition von Disziplinarverstößen

Für leichte Verstöße ist die Lehrperson zuständig, bei schweren bzw. strafrechtlichen Verstößen ist auch der Klassenrat und die Schulführungskraft mit einzubinden.

1.10.3.4.1 Verletzung der Persönlichkeit von Mitgliedern der Schulgemeinschaft

Recht	Pflicht
auf korrekte Umgangsformen	zu korrekten Umgangsformen

Eine Schulgemeinschaft wächst erst zu einer wirklichen Gemeinschaft zusammen, wenn im Umgang miteinander Gemeinsinn, gegenseitige Achtung und Kollegialität herrschen. Diese zeigen sich in:

- ⇒ Sprachgebrauch, Umgangston und Verhalten
- ⇒ Aktivem Zuhören und Einhalten der Gesprächsregeln
- ⇒ Gegenseitiger Rücksichtnahme
- ⇒ Gewaltfreier Konfliktlösung
- ⇒ Respekt vor anderen Meinungen, dem Anderssein und der Arbeit anderer
- ⇒ Einhalten von Vereinbarungen

Disziplinar- verstöße

Erklärung

Leichte Verstöße

Verfehlungen im Umgangston	Schüler*in fällt durch Äußerungen auf, die moralischen, ethischen und sozialen Wertvorstellungen nicht entsprechen, z. B. Fluchen, vulgäre Ausdrücke.
Schläge	Eine Person schlägt eine andere, ohne dass daraus weitere körperliche Verletzungen entstehen.

**Schwere, bzw.
strafrechtlich relevante
Verstöße**

Beleidigung, Verleumdung

Beleidigung: Eine Person verletzt die Würde einer anderen in deren Gegenwart oder durch Schriftstücke und Abbildungen, z.B. durch Beschimpfung.
Verleumdung: Eine Person verletzt im Gespräch mit mehreren Personen, durch Schriftstücke oder Abbildungen das Ansehen einer anderen, z.B. mit Verbreitung einer Unwahrheit.

Mobbing

Mobbing umfasst Verhaltensweisen, durch welche eine Person gezielt und andauernd ausgegrenzt, beleidigt und in ihrer Persönlichkeit verletzt wird, z.B. ein Schüler, eine Schülerin wird von einem oder mehreren anderen Schülern, Schülerinnen regelmäßig verspottet und ausgegrenzt.

Bedrohung, Nötigung

Bedrohung: Eine Person droht einer anderen einen Nachteil an, z.B. geschlagen zu werden.
Nötigung: Eine Person zwingt eine andere durch Gewaltanwendung und/oder Drohung zu einer Handlung, Duldung, Unterlassung, z. B. Androhung von Schlägen, wenn z.B. das Pausenbrot nicht übergeben wird.

Erpressung

Eine Person zwingt eine andere mit Gewalt oder Drohung zu einer Handlung oder Unterlassung, um sich daraus einen vermögensrechtlichen Vorteil zu sichern, z. B. Schüler*in droht einem anderen Schläge an, damit ihm dieser Geld gibt und er bekommt dann das Geld ausgehändigt.

Leichte und schwere
körperliche Verletzung

Eine Person schlägt eine andere, woraus eine körperliche Verletzung entsteht, die eine zeitweilige Versehrtheit hervorruft, z. B. Armbruch, sichtbare Narbe.

Allgemeine Gefährdung

Eine Person gefährdet durch eine unrechtmäßige Handlung nicht gezielt eine unbestimmte Anzahl von Personen, z. B. Schüler*in wirft Gegenstände auf die Straße. Wenn durch diese Handlung eine Person direkt verletzt wird, finden hierzu die speziellen Tatbestände Anwendung, wie z. B. zur Körperverletzung.

Schlägerei

Personen beteiligen sich in der Gruppe an gewalttätigen Auseinandersetzungen untereinander, wobei keine weiteren Verletzungen entstehen.

Trunkenheit, Einnahme von
Drogen, Verbreitung von
Suchtmitteln

Konsum und Verbreitung von Alkohol und illegalen Suchtmitteln wie z. B. Marihuana, Cannabis, Ecstasy usw.

1.10.3.4.2 Sachbeschädigung und Diebstahl

Recht	Pflicht
auf sichere, gesunde, einladende Umgebung mit intakter Einrichtung und funktionierenden Geräten	zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, zu sorgfältigem Umgang mit Einrichtung und Eigentum der Schule oder anderer

Bezüglich Sicherheit, Hygiene, Rauchen sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. In den Fachräumen gelten eigene Benutzerordnungen.

Das Schulklima wird von der einladenden Umgebung beeinflusst, wenn:

- ☞ Sauberkeit in den Räumen herrscht
- ☞ die Gestaltung der Klassenräume durch die Schüler*innen auf einem Konsens aller Benutzer beruht

Disziplinarverstöße

Erklärung

Leichte Verstöße

Verunreinigung

Eine Person beschmutzt Gegenstände, wobei durch die Reinigung derselben die sichtbaren Folgen beseitigt werden können.

Sachbeschädigung

Eine Person vernichtet, zerstört, beschädigt, macht Gegenstand ganz oder teilweise unbrauchbar, z.B. Graffiti auf Wand, Zerstörung von Mobiliar.

Schwere, bzw. strafrechtlich relevante Verstöße

Diebstahl, Unterschlagung, Raub

Diebstahl: Eine Person eignet sich eine fremde bewegliche Sache oder Geld an, indem er diese dem Eigentümer heimlich entwendet, z. B. Diebstahl von Handy, Stick. Unterschlagung: Eine Person eignet sich eine fremde bewegliche Sache oder Geld an, das sie aus irgendeinem Grund verwaltet, z. B. Klassensprecher veruntreut Geld aus der Klassenkasse. Raub: Eine Person eignet sich eine fremde bewegliche Sache oder Geld mit Gewaltanwendung an, z. B. Schüler*in entreißt einem anderen gewaltsam das Handy.

1.10.3.3 Störung des Lernens

Recht

auf gute, effiziente Bildungsangebote, auf guten, zeitgemäßen und effizienten Unterricht, auf korrekte, transparente und zeitlich ausgewogen verteilte Bewertung

Pflicht

zum pünktlichen und regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der schulischen Veranstaltungen, mit Einsatz zu lernen, sich Prüfungen und Bewertungen zu stellen

Disziplinarverstöße

Erklärung

Leichter Verstoß

Verhaltensweisen, welche die Arbeit erschweren oder verhindern

z.B. ständiges Reden, Gebrauch von Mobiltelefonen und anderen Gegenständen

Ungerechtfertigte Abwesenheit

Unberechtigt erscheinende, zu spät eingereichte oder unvollständige und fehlerhafte Begründungen werden abgelehnt.

Schwere, bzw. strafrechtlich relevante Verstöße

Wiederholte, gewohnheitsmäßige Abwesenheiten bei Schularbeiten und Prüfungen

Die versäumte Prüfungsarbeit wird in der ersten darauffolgenden Stunde oder außerhalb des Unterrichts nachgeholt.

Urkunden- Unterschriftenfälschung

Schüler*in fälscht Unterschriften der Erziehungsberechtigten oder Inhalte von Dokumenten

1.10 Benutzerordnung der Spezialräume

1.10.4 Schlichtungskommission und Rekursfrist

Die schulinterne Schlichtungskommission²⁶ wird für drei Jahre gewählt. Ihr gehören die Schulführungskraft, je ein Vertreter sowie ein Ersatzmitglied der Lehrer, Eltern, Schüler*in an. Die Gremien wählen ihre Vertreter in der ersten Sitzung des Schuljahres. Eine Geschäftsordnung regelt die Tätigkeit. In allen Fällen können Lehrer, Eltern, Schüler*innen die Schlichtungskommission anrufen, wenn sie zuvor die anderen Möglichkeiten ausgeschöpft haben (Gespräch mit Klassenvorstand, Lehrperson, Klassenrat, Schulführungskraft). Nach der schriftlichen Information der Eltern über die Disziplinarmaßnahme haben diese 7 Tage Zeit, Rekurs einzureichen. Die Maßnahme tritt frühestens nach 7 Tagen in Kraft.

1.11 Benutzerordnung der Spezialräume

Die Sicherheitsbestimmungen und Benutzerordnungen sind einzuhalten. Sie hängen in jedem Fachraum der Schule aus.

Alle Fach- und Spezialräume dürfen nur in Begleitung einer verantwortlichen Person betreten werden, welche Weisungsbefugnis hat. Die PC-Räume dürfen in den Öffnungszeiten ohne Aufsicht besucht werden.

Die Fachräume dürfen während des Unterrichts nicht von anderen SuS betreten werden.

Essen und Trinken ist in allen Fachräumen außer in dafür vorgesehenen Räumen (Küche) verboten.

Schäden oder technische Mängel sind den verantwortlichen Personen zu melden. Bei willkürlicher oder fahrlässiger Sachbeschädigung haftet der Verursacher.

Das Betreten der Fach- und Spezialräume ist nur mit einem entsprechenden und bestandenen Arbeitssicherheitskurs erlaubt.

Für die verschiedenen Fachräume gelten die entsprechenden Laborordnungen (siehe folgend).

Die Vormerkungen erfolgen über das digitale Register, nur die Aula wird vom Sekretariat vorgemerkt. In diesem Fall muss auch gemeldet werden, ob eine bestimmte Sitzordnung oder Geräte benötigt werden.

Arbeitssicherheitskurs

Im Bereich Arbeitsschutz absolvieren die Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule für Tourismus und Biotechnologie „Marie Curie“ in der ersten Klasse zwei verpflichtende Arbeitssicherheitskurse:

- Allgemeine Ausbildung zum Arbeitsschutz (4-stündiger Kurs)
- Spezifische Ausbildung zum Arbeitsschutz (8-stündiger Kurs)

Die Kurse werden online über das Portal „Copernicus Online Learning“ durchgeführt und decken auch Teilbereiche der gesellschaftlichen Bildung ab. Die Kurse werden ab dem Schuljahr 2026/2027 im Rahmen folgender Unterrichtsfächer durchgeführt:

- Fachrichtungen BT und ER
 - Allgemeine Ausbildung im Unterrichtsfach Informatik
 - Spezifische Ausbildung im Unterrichtsfach Praxis Physik

²⁶ Sch Lercharta, Art.6, Abs.6

- Fachrichtungen TS und TS/EU
 - Beide Kurse im Unterrichtsfach IKT

Die Lehrpersonen, welche die Kursdurchführung begleiten (Fach- oder Praxislehrpersonen der jeweiligen Fächer), sind angehalten, die zentralen Inhalte mit den Schülerinnen und Schülern zu besprechen.

Die Teilnahme ist verpflichtend und schließt jeweils mit einem Zertifikat ab. Mit den erworbenen Zertifikaten sind die Schülerinnen und Schüler berechtigt, an allen Praxiseinheiten der Schule teilzunehmen und alle Spezialräume zu benutzen (siehe Benutzerordnung Fachräume). Zudem werden die Zertifikate für die Betriebspraktika benötigt.

Die Schule speichert alle ausgestellten Zertifikate, sodass bei Bedarf jederzeit ein Duplikat ausgestellt werden kann. Die Zertifikate des allgemeinen Teils haben keine Fälligkeit. Die Zertifikate der spezifischen Kurse haben eine Gültigkeit von fünf Jahren. Schülerinnen und Schüler, deren Zertifikate abgelaufen sind, müssen den gesamten spezifischen Kurs erneut absolvieren. Die Kontrolle der Gültigkeit erfolgt durch den Koordinator für Arbeitssicherheit.

Schülerinnen und Schüler, die nicht beide vorgesehenen Zertifikate besitzen, werden von den Praxisstunden ausgeschlossen und können folglich keine Bewertung in den Praxisfächern erhalten. Eine nicht fristgerechte Absolvierung der Kurse kann sich zudem negativ auf die Betragensnote auswirken. Die Klassenvorstände sind angehalten die entsprechenden Maßnahmen konsequent umzusetzen.

1.11.1 Computerraum

Alle Benutzer erhalten einen Benutzeraccount, für den sie persönlich haften.

- ☞ Mit dem Erwerb einer Nutzungsberechtigung erklärt der/die Nutzer/-in, dass er illegale Informationen weder downloaden, weiterverbreiten noch speichern oder selbst anbieten wird. Dies gilt insbesondere für Seiten mit Gewalt verherrlichendem, pornographischem oder rassistischem Inhalt. Verstöße dagegen haben den Entzug der Nutzungsberechtigung zur Folge.
- ☞ Alle zur Verfügung gestellten IT-Anwendungen und Ressourcen sind ausschließlich für schulisch-didaktische Zwecke gedacht. Den Lehrpersonen ist es gestattet, aus didaktischen Gründen Zugriff auf die Daten der Schüler*innen zu nehmen. Der DV-Techniker kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Daten aller Benutzer zugreifen. Scheidet ein/e Benutzer/-in aus der Schule aus, werden seine/ihre Dateien aus dem Didaktik Computernetzwerk gelöscht.
- ☞ Die Computer sind am Ende der letzten Unterrichtsstunde herunterzufahren, der Monitor ist auszuschalten und die Stühle sind ordnungsgemäß zu hinterlassen.
- ☞ Das Arbeiten an den Servern ist den Schüler*innen und Lehrkräften strengstens untersagt.
- ☞ Den Schülern*innen ist es untersagt, Rundmails zu verschicken. Bei Übertretung dieser Regel wird das Postfach des Schülers/der Schülerin gesperrt.
- ☞ Scanner und Drucker dürfen nicht als Kopierapparate verwendet werden.
- ☞ Es ist verboten, Programme zu kopieren oder ohne Absprache mit dem DV-Techniker zu installieren. Änderungen an der Hardware sind nicht gestattet. Verstöße führen zum Verlust der Nutzungsberechtigung.
Falls Lehrpersonen die Absicht haben, ein Programm zu installieren, muss dies nach Absprache mit der Schulführungskraft dem DSB mitgeteilt werden. Dieser veranlasst dann die weiteren Schritte. Die Schule übernimmt keine Haftung für die gespeicherten Daten der Benutzer.
- ☞ Den Schüler*innen ist es untersagt, den Schaltkasten in den Computerräumen zu öffnen.
- ☞ Technische Mängel oder fehlende Bestandteile sind unverzüglich zu melden. Die verantwortliche Person setzt sich dann mit dem DSB schriftlich in Verbindung.
- ☞ Alle Benutzer erhalten ein Druckguthaben.
- ☞ Auf allen technischen Geräten der Schule dürfen keine Änderungen an Hard- und Software vorgenommen werden.

1.11.2 Laboratorien Chemie, Physik, Biologie und deren Vorbereitungsräume

- ☞ In allen Laboratorien muss besonders verantwortungsbewusst gearbeitet werden.
- ☞ Es ist zwingend notwendig, den Fach- oder Praxislehrern schriftlich gesundheitliche Beeinträchtigungen (Allergien, Immunschwächekrankheiten, Schwangerschaft, Angstneurosen usw.) mitzuteilen, um eine Gefährdung für sich und Dritte auszuschließen.
- ☞ Den Anweisungen der Fach- oder Praxislehrperson ist Folge zu leisten.
- ☞ Die in den Laboratorien ausgehängte Raumordnung wird zu Beginn jedes Schuljahres mit den Schüler*innen von der Fach- oder Praxislehrkraft besprochen. Sie wird ausgehändigt, ist zu unterschreiben und zu befolgen.
- ☞ Beim Experimentieren ist die entsprechende PSA zu verwenden (Schutzbrillen, Handschuhe und geschlossene Labormäntel).
- ☞ Zu essen und zu trinken ist in den Fachräumen verboten.
- ☞ Lange Haare müssen im Labor zusammengebunden werden.
- ☞ Auf den Arbeitsplätzen ist Ordnung zu halten. Sie sind am Ende der Stunden aufzuräumen.
- ☞ Auf den Arbeitstischen dürfen nur die für den momentanen Versuch benötigten Geräte und Materialien stehen.
- ☞ Geruchsproben dürfen nur mit Erlaubnis der Fach- oder Praxislehrkraft durchgeführt werden.
- ☞ Bei Versuchen mit gefährlichen Stoffen ist der Abzug zu verwenden oder das Fenster geöffnet zu halten und für eine ausreichende Entlüftung zu sorgen.
- ☞ Gebrauchs- oder Versuchsgegenstände dürfen von den Schüler*innen nur auf Anweisung der Fach- oder Praxislehrkraft aus den Schränken genommen, berührt, benutzt oder dorthin zurückgelegt werden.
- ☞ Schaltanlagen für elektrische Energie, Gas und Wasser dürfen nur nach Aufforderung der Fach- oder Praxislehrkraft eingeschaltet werden und müssen vor Verlassen des Raumes immer ausgeschaltet werden. Defekte Geräte und Materialien sind sofort der anwesenden Fach- oder Praxislehrkraft zu melden.
- ☞ Für jedes Gerät und jede Chemikalie müssen die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen ergriffen und die Sicherheitsregeln eingehalten werden.
- ☞ Schüler*innen haben zum Vorbereitungsraum nur in Ausnahmefällen und mit einer Fachlehrkraft/Praxislehrkraft oder dem technischen Assistenten/der technischen Assistentin Zutritt.
- ☞ Schwangere Schülerinnen oder jene mit Verdacht auf Schwangerschaft dürfen laut gängiger gesetzlicher Vorschrift nicht in Laboratorien arbeiten. Eine ärztliche Bescheinigung für die Arbeit im Labor ist vorzulegen.
- ☞ Die Verantwortung bezüglich Gefahren in den Laboratorien trägt in erster Linie die schwangere Schülerin selbst, deren Erziehungsberechtigte und der betreuende Arzt bzw. die betreuende Ärztin. Fach- und Praxislehrkräfte sind angehalten, eine schwangere Schülerin vor Gefahren wie z. B. Laborchemikalien mit Gefahrensymbolen, mikrobiologischem Material, Hochfrequenzfeldern, Vibrationen, Stößen usw. zu schützen.
- ☞ Im Kühlschrank dürfen keine zum Verzehr bestimmten Lebensmittel aufbewahrt werden.
- ☞ Laborgeräte werden nur in Ausnahmefällen, z.B. für Forschungsprojekte, über die Sommerferien verliehen.
- ☞ Die Laboratorien dürfen aus Sicherheitsgründen nicht von fachfremden Klassen oder Lehrpersonen für Film oder Präsentationszwecke genutzt werden.
- ☞ Die zuständigen Fach- und Praxislehrpersonen kontrollieren am Ende der Unterrichtseinheit, ob alles fachgerecht aufgeräumt worden ist.

1.11.3 Küche

- Die Küche kann in den Stunden reserviert werden, in denen kein stundenplanmäßiger Unterricht stattfindet. Sie muss pünktlich verlassen werden.
- Die Lehrkräfte müssen sich vor der Nutzung mit der Lehrperson absprechen, die für die Koordination der Küche verantwortlich ist.
- Die Küche darf nur in Anwesenheit einer Lehrperson benutzt werden. In keinem Falle dürfen Schüler*innen in der Küche allein arbeiten.

- Die geltenden Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen müssen von allen eingehalten werden:
 - Beim Kochen tragen die Schüler*innen Schürze und Haarschutz. Lange Haare müssen zusammengebunden werden.
 - Vor Arbeitsbeginn müssen die Hände gründlich gewaschen werden, bei Nagellack oder Verletzungen (z.B. Wunden, Ausschlag, etc.) müssen Einweghandschuhe getragen werden. Handschmuck muss abgelegt werden.
 - Beim Arbeiten muss die Sicherheit aller gewährleistet sein. Alle sind dafür verantwortlich.
 - Gefahrenquellen sind sofort zu beseitigen (z.B. Wasser oder Gemüseschalen am Boden, offene Schubladen, etc.).
 - Mit scharfen Gegenständen ist vorsichtig und achtsam umzugehen (keine Hektik, Messer nach unten halten, etc.).
 - Bei Hitze ist vorsichtig zu arbeiten (Abstand bei Wasserdampf, trockene Tücher oder Topflappen verwenden, etc.).
- Vorhandene Lebensmittel sind nur nach Absprache mit den Fachlehrkräften zu verwenden.
- Übriggebliebene Essensreste müssen fachgerecht verstaut, mitgenommen oder entsorgt werden.
- Lebensmittel, die bei verschiedenen Aktivitäten (z.B. Klassenfrühstück, Feiern, etc.) übrigbleiben und für den Kochunterricht zur Verfügung gestellt werden, müssen gekennzeichnet und der Lehrperson gemeldet werden, die für die Koordination der Küche verantwortlich ist.
- Nach dem Arbeiten müssen die Räume und alle Elektrogeräte sauber und ordentlich hinterlassen und ausgeschaltet werden. Am Ende des Unterrichts wird dies von den Lehrpersonen kontrolliert.
- Das gesamte Geschirr und alle Arbeitsgeräte müssen laut Beschriftung sauber und ordentlich an ihren Platz zurückgestellt werden.
- Vor Verlassen der Küche wird das Licht ausgeschaltet und die Räume werden abgesperrt.
- Geräte oder Gebrauchsgegenstände dürfen nur mit Erlaubnis der Schulführungskraft oder der/s Verantwortlichen für die Küche ausgeliehen werden.

1.11.4 Aula

- ☞ Diese Räume können für unterschiedliche Unterrichtsformen mit Lehrpersonen oder Experten, als Versammlungsort, Medienraum, Sitzungsraum, Seminarraum oder für verschiedene Veranstaltungen genutzt werden.
- ☞ Für die Benutzung der verschiedenen Geräte gelten die allgemeinen Bestimmungen.
- ☞ Essen und Trinken ist nur nach Rücksprache mit der Schulführungskraft erlaubt.
- ☞ Für weitere schulische Spezialräume (z.B. Probelokal) gelten die aufliegenden Raum- und Benutzerordnungen.

1.11.5 Turnhalle und Freigelände

- ☞ Die Sportanlagen dienen in erster Linie den schulischen und außerschulischen Sporttätigkeiten; sie können auch den Vereinen für Trainings- und Wettkampftätigkeiten zur Verfügung gestellt werden, sofern mit den Erfordernissen der Schule vereinbar. Um die Sportanlagen der FOS benutzen zu können, ist ein Ansuchen an die Schulführungskraft notwendig.
- ☞ Weder Einzelpersonen noch Klassen, Sportgruppen oder Vereine dürfen ohne Anwesenheit einer verantwortlichen Sportlehrkraft oder einer Aufsichtsperson die Turnhalle oder die Sportanlagen im Freien benutzen.
- ☞ Der Gebrauch von Turnschuhen ist Vorschrift. Die Turnschuhe dürfen nicht als Straßenschuhe verwendet werden, müssen sauber sein und dürfen keine Striche auf dem Parkettboden hinterlassen.
- ☞ Es ist untersagt, Turnschuhe in den Waschbecken oder Duschen zu reinigen.
- ☞ Haustiere haben keinen Zutritt zum Turnhallenbereich und zum Freigelände.
- ☞ Schulfremden Personen ist der Zugang zur Halle verboten.
- ☞ Der Unterrichts- oder Sportbetrieb auf dem Freiplatz darf weder die Anrainer noch den Schulbetrieb stören.
- ☞ Die Trennwand muss generell als solche respektiert werden, darf nicht für Übungen benutzt werden und dient nicht als Bande oder Prallwand.

- ☞ Beim Verlassen der Turnhalle muss die verantwortliche Sportlehrkraft oder der/die Übungsleiter/-in dafür Sorge tragen, dass die Geräte wie vorgesehen weggeräumt werden.
- ☞ Während des Unterrichts bzw. des Übungsbetriebs darf kein Ein- oder Ausgang verstellt werden, auch das Bedienen der Trennwand muss gewährleistet bleiben.
- ☞ Auf dem Freiplatz sind Hammer-, Diskus- und Speerwurf verboten. Ebenso untersagt sind alle anderen Tätigkeiten, die eine Gefährdung der umliegenden Häuser sowie des Schulgebäudes darstellen könnten.
- ☞ Der Zugang zum Lehrmittelraum, zum Technikraum und den Umkleieräumen der Lehrkräfte ist den Schüler*innen ohne Anwesenheit einer Lehrkraft nicht erlaubt. Außerhalb der Unterrichtszeit bleiben diese Räume verschlossen.
- ☞ Alle Schäden und das Fehlen von Geräten müssen von der verantwortlichen Sportlehrkraft oder der Aufsichtsperson im dafür vorgesehenen Formular für die Schadensmeldung eingetragen werden. Dabei sind Ursache und Verursacher genau anzugeben. Der/die zuständige Hallenwart/-in wird dann die Schulverwaltung umgehend benachrichtigen.
- ☞ Bei willkürlicher oder fahrlässiger Sachbeschädigung haftet der Verursacher.
- ☞ Für alle anderen Belange, die nicht in dieser Benutzerordnung aufscheinen, gilt die Schulordnung.

Zusätzliche Vorschriften für Sport- und Freizeitvereine

- ☞ Sollten die von den Sport- oder Freizeitvereinen reservierten Veranstaltungen nicht stattfinden, ist die Schulführungskraft und Schulverwaltung umgehend zu benachrichtigen, damit der Dienstplan des Personals abgeändert werden kann. Erfolgt diese Meldung nicht, werden Regressforderungen gestellt. Bei mehrmaligem Nichterscheinen der Sportgruppe kann die Schulführungskraft die Genehmigung zurückziehen.
- ☞ Die reservierten Turnuszeiten sind genau einzuhalten und beziehen sich auf das gesamte Gebäude (Halle, Lehrkräfteräume, Geräteräume, Umkleieräume und Duschen). Das gesamte Hallengebäude, der Turnhallenbereich und das Freigelände können nur ab der effektiv reservierten Uhrzeit betreten werden und müssen innerhalb der effektiv reservierten Uhrzeit wieder verlassen werden.
- ☞ Turnuszeiten verschiedener Vereine dürfen nur mit Einverständnis der Schulführungskraft ausgetauscht werden.
- ☞ Bewegliche Geräte und Kleingeräte der Schule dürfen nur mit einer gesonderten Genehmigung der Schulführungskraft benutzt werden.
- ☞ Der verantwortliche Vertreter des Vereins muss dafür Sorge tragen, dass die benutzten Turngeräte am Ende der Hallennutzung an ihren Platz zurückgestellt werden.
- ☞ Bei Nichtbeachtung der Benutzerordnung wird die Genehmigung zur Benutzung der Sportanlagen mit sofortiger Wirkung entzogen.

1.12 Arbeit und Sicherheit

1.12.1 Räumungsordnung

- a. Fluchtwege: Von allen Räumen gelangt man über den Haupteingang oder über die Notausgänge ins Freie. Der Fluchtweg ist auf dem Räumungsplan eingezeichnet.
- b. Sammelplatz: Als Sammelplatz dient der hintere Teil des Schulhofs (Wiese, Autoparkplatz). Die Zufahrt zum Hintereingang neben dem Radabstellplatz muss unbedingt frei bleiben.
- c. Räumungsanordnung: Diese erfolgt durch die Schulführungskraft oder ihren/ihre Stellvertreter/-in über den Lautsprecher. Im Falle größter Gefahr kann die Räumung von jedermann angeordnet werden.
- d. Aufgaben der Lehrpersonen: Sie sind für die Klasse verantwortlich, in der sie gerade unterrichten und haben deren Räumung zu koordinieren. Wird die Räumung in Pausen oder vor Unterrichtsbeginn bzw. nach Unterrichtsende angeordnet, begeben sich die Lehrpersonen in jene Klasse, die sie lt. Stundenplan in der ersten, in der nächstfolgenden oder in der letzten Stunde haben.

- e. Nach Möglichkeit und wenn keine Gefahr für das Leben von Personen besteht, sind im Brandfall Löschversuche zu unternehmen.
- f. Für die Klassen in der Außenstelle gelten die Regeln der beherbergenden Schule.
- g. Ablauf der Räumung:

Aufgaben der Lehrperson	Schüler*innen müssen bei Alarm:
Sie koordiniert und überwacht die Räumung und stellt anhand der offiziellen Schüler*innen-Evakuierungsliste die Vollständigkeit der Schüler*innen fest. Der Sicherheitsbeauftragte hat zusätzlich sämtliche aktualisierten Evakuierungslisten zur Hand. Sie gibt Anweisung zur Räumung: Weg, Ziel Sie verlässt mit ihrer Klasse das Schulgebäude und begibt sich zum Sammelplatz. Am Sammelplatz stellt sie die Vollständigkeit der Schüler*innen der Klasse fest. Anschließend meldet sie sich bei der Einsatzleitung und erstattet Bericht.	Jegliche Tätigkeit unterbrechen Die Anweisungen der Lehrer befolgen Das Gebäude zügig verlassen ohne zu drängen Am Sammelplatz der Lehrperson helfen, die Vollständigkeit zu überprüfen Weitere Anweisungen befolgen Ist eine Klasse bei Erklängen des Alarmzeichens zufällig ohne Lehrperson, schließt sie sich der Lehrperson der Nebenklasse an und verständigt darüber gleich die betreffende Lehrperson, die sie daraufhin mitbetreut.

Im Brandfalle darf nie der Aufzug benutzt werden.

Eine beauftragte Person (z.B. Schuldiener/-in) kontrolliert alle Räume auf vollständige Räumung.

Information und Probealarm: Lehrpersonen informieren die Schüler*innen zu Beginn des Schuljahres und führen eine Proberäumung durch. Jährlich wird mindestens eine schulübergreifende Räumungsübung angesetzt.

1.13 Dienst und Arbeitsrecht

1.13.1 Regelung für die Fortbildung

Wer sich zu einer Veranstaltung aus dem Landesfortbildungsplan²⁷ gemeldet und die Genehmigung der Schulführungskraft erhalten hat, ist verpflichtet, diese zu besuchen. Gleiches gilt für schulinterne Angebote oder solche des Bezirks.

Fortbildung im Ausland während der Dienstzeit muss ebenfalls vorher von der Schulführungskraft genehmigt werden.

Die Schulführungskraft entscheidet nach Rücksprache, wie viele Lehrpersonen gleichzeitig eine Fortbildung besuchen können, damit der reguläre Unterricht aufrechterhalten werden kann.

Das Lehrer*innen-Kollegium plant und beschließt den schulinternen Fortbildungsplan, der auch Angebote für die gesamte Schulgemeinschaft enthalten soll. Dazu gehören auch Maßnahmen zur gegenseitigen Information.

²⁷ Leitfadens zur Fortbildung 1996 und nachfolgende Rundschreiben: schulinterne Veranstaltungen befassen sich mit pädagogischen, psychologischen, allgemein didaktischen und fächerbergreifenden Themen. Arbeit an Leitbild und Dreijahresplan, Schulerneuerung, Förderung didaktisch-methodischer Kompetenzen, Projekte

1.13.2 Kopierregelung

Laut staatlicher Bestimmung²⁸ dürfen höchstens 15% eines urheberrechtlich geschützten Textes kopiert werden. Es ist verboten, von ein und demselben Text mehrmals 15% zu kopieren, sodass schließlich ein großer Teil oder gar der gesamte Text (das ganze Buch) kopiert ist.

Alle Kopien müssen ausschließlich für didaktische Zwecke verwendet werden. Rundfunk- und Fernsehsendungen sowie Filme dürfen aufgenommen, aber gleichfalls ausschließlich für den Unterricht verwendet werden. Grundsätzlich gilt, dass Bücher, Filme usw., welche im Handel erhältlich sind, nicht kopiert werden dürfen.

Den Schüler*innen wird zu Schulbeginn ein Guthaben für das Kopieren zur Verfügung gestellt. Mit diesem kann über PaperCut an allen Druckern gedruckt werden. Die Preise für eine Kopie werden evtl. vom Schulrat jährlich angepasst.

Die Kopierzeiten der Schulwarte gelten ausnahmslos für alle und beziehen sich ausschließlich auf das Gerät im Foyer. Grundsätzlich sind alle sich in der Schule befindlichen Kopiergeräte, außer jene im Sekretariat, für Lehrkräfte jederzeit frei zugänglich.

Im Sinne des Umweltschutzes sind die Mitglieder der Schulgemeinschaft bemüht, die Ressourcen möglichst umweltschonend zu nutzen.

1.13.3 Ausleihbedingungen für technische Geräte

- ☞ Technische Geräte dürfen nur zu schulischen Zwecken ausgeliehen werden. Zweck und Dauer der Ausleihe müssen begründet werden.
- ☞ Die Ausleihe nimmt eine Lehrperson vor, die mit ihrer Unterschrift die Verantwortung für das Gerät übernimmt. Geräte dürfen nicht an Schüler*innen ausgegeben werden.
- ☞ Der/die zuständige technische Assistent/-in kontrolliert vor der Ausleihe gemeinsam mit der Lehrkraft die Funktionstüchtigkeit des Gerätes. Gleichzeitig gibt er bzw. sie der Lehrkraft eine kurze Anweisung über die Bedienung des Gerätes.
- ☞ Während der Ausleihzeit ist die Lehrkraft für das technische Gerät verantwortlich, bei fahrlässiger Handhabung haftet die Lehrkraft. Bei Weitergabe des Gerätes an Schüler*innen übernehmen diese Mitverantwortung.
- ☞ Beim Zurückgeben des Gerätes kontrolliert der zuständige technische Assistent bzw. die zuständige technische Assistentin wieder gemeinsam mit der Lehrkraft die Funktionstüchtigkeit.
- ☞ Die Rückgabe erfolgt unmittelbar nach der Benutzung; bei besonderen Projekten und Lehrfahrten kann sich die Ausleihzeit über mehrere Tage erstrecken.

1.14 Digitalisierung

Im Rahmen des dreijährigen Entwicklungsplans der FOS Meran wird die 'Digitale Schule' eine zentrale Rolle spielen. Dieser Plan umfasst drei Hauptkomponenten: die Verwaltungsarbeit im Lasis-Tenant, die didaktische Arbeit mit Schüler*innen in Microsoft 365 Education im Snets-Tenant und das digitale Register.

- Die **didaktische Arbeit mit Schüler*innen in Microsoft 365 Education im Snets-Tenant** beinhaltet, dass eine speziell beauftragte Person die Schule in der digitalen Umgebung virtuell abbildet und Klassen zentral erstellt und zur Verfügung stellt. Am Ende des Schuljahres wird die virtuelle Klasse archiviert. Dieser Prozess ist analog zu den blauen persönlichen oder Klassenregisterbüchern in der analogen Welt.
- Das **digitale Register** ermöglicht die Dokumentation von Noten, Verhaltensbeobachtungen und die offizielle Kommunikation mit den Eltern. Es ist wichtig zu beachten, dass nur das digitale Register als rechtlich bindendes Dokument für die Endbewertung gilt.

²⁸ Staatsgesetz Nr. 248/2000

- Die **Verwaltungsarbeit im Lasis-Tenant** verwendet die Standardauthentifizierung in M365 für Landesbedienstete und wird als äquivalent zur physischen Unterschrift betrachtet. Dies entspricht den traditionellen Verwaltungsprozessen, wie z.B. Ansuchen um Außendienst und Arbeitsgruppendokumentation im Sekretariat.

Diese drei Komponenten zusammen bilden ein umfassendes System, das sowohl die Verwaltung als auch die didaktische Arbeit effizienter gestaltet und gleichzeitig die Kommunikation zwischen Schule und Eltern verbessert. Der dreijährige Entwicklungsplan zielt darauf ab, diese digitalen Prozesse zu optimieren und weiter zu integrieren, um eine nahtlose und effektive Bildungsumgebung zu schaffen.

1.14.1 Digitale Geräte im Unterricht

Die FOS setzt auf eine gesunde Balance zwischen analogem und digitalem Unterricht. Unser Motto lautet: Digitalisierung Ja – aber didaktisch gezielt und sinnvoll eingesetzt.

In diesem Sinne wird empfohlen, dass die Schüler*innen im ersten Biennium keine eigenen Geräte (Smartphones, Tablets, Laptops usw.) verwenden sollen oder zumindest der Zugang nur zu bestimmten Tools ermöglicht wird. Die Empfehlung zur Anschaffung eines eigenen Gerätes gilt ausdrücklich erst ab der dritten Klasse. Ab der dritten Klasse liegt es im Ermessen der jeweiligen Lehrperson, ob dieser die Verwendung von schülereigenen digitalen Geräten im Unterricht gestattet.

2 Dreijähriger Teil

2.1 Ziele 2026/27-2027/28-2028/29

Lehrer*innen-Kollegium und Schulleitung der FOS bemühen sich seit Jahren, getreu dem Leitbild, Schule zu entwickeln, den veränderten Erfordernissen anzupassen, Entwicklungen in der Gesellschaft aufzunehmen und allen Schüler*innen eine zeitgemäße Ausbildung anzubieten. Dies sind die Kernpunkte der Schulentwicklung:

- ☞ weitere Profilierung der Fachrichtungen
- ☞ Förderung begabter Schüler*innen
- ☞ Zusammenarbeit in den verschiedenen Gremien, Gruppen, Klassenräten und Klassenstufen
- ☞ Zusammenarbeit mit Schüler*innen und Eltern
- ☞ Förderung der Kommunikation und des internen Informationsaustauschs
- ☞ Zusammenarbeit mit externen Partnern, auch über Vereinbarungen, Netzwerke
- ☞ Didaktische Weiterentwicklung, kompetenzorientierter Unterricht und kompetenzorientierte Bewertung
- ☞ Stärkung der übergreifenden Kompetenzen bei Schüler*innen
- ☞ Leseförderung und Umgang mit Informationen, Medien
- ☞ Instandhaltung, Verbesserung der Ausstattung des Schulgebäudes
- ☞ räumliche Erweiterung der FOS
- ☞ Evaluation

2.2. Schwerpunkte für den Dreijahreszeitraum 2026/27 bis 2028/29

Ausgehend von diesen Grundsätzen und Zielen werden folgende Schwerpunkte festgelegt:

Umgang mit und Nutzung der KI

Künstliche Intelligenz (KI) ist längst kein Zukunftsthema mehr – sie ist Teil unseres Alltags geworden. Besonders junge Menschen wachsen mit dieser Technologie auf und nutzen sie ganz selbstverständlich: Sei es in Form von Chatbots, die in verschiedenen Apps integriert sind, über Suchmaschinen, Sprachassistenten oder Anwendungen wie ChatGPT.

Der reflektierte Einsatz von KI-Tools im Unterricht ist unter Berücksichtigung bestimmter Regelungen und unter pädagogischer Begleitung grundsätzlich sinnvoll. Er dient dazu, Zukunftskompetenzen (Prompting, Koaktivität mit KI-Systemen) in der Schule zu trainieren. Es braucht dafür aber entsprechende Regelungen, die mit Schüler*innen abzustimmen sind. Ausnahmen (z.B. in Prüfungssituationen) müssen gesondert kommuniziert werden. Es ist notwendig, den KI-Einsatz mit Lernenden regelmäßig und kritisch zu reflektieren.

Die FOS möchte zwar die analogen Kompetenzen weiterhin gezielt fördern, v. a. im ersten Biennium, trotzdem ist eine Auseinandersetzung mit Ki unumgänglich. In den nächsten drei Jahren sollen deshalb Leitlinien für Lehrende und Lernende im Umgang mit KI festgelegt werden, Schulungen im Umgang mit KI für Lehrende und Lernende bzw. Mitglieder der Schulgemeinschaft stattfinden, die Nutzungsmöglichkeiten bzw. Anschaffung bestimmter Tool geprüft werden,

die Zusammenarbeit mit Expert*innen und der Bildungsdirektion zu diesem Thema ausgebaut werden, interne Ressourcen besser und gezielter genutzt werden.

Sprachsensibler Unterricht

Vor dem Hintergrund der zunehmenden sprachlichen Heterogenität der Schülerinnen und Schüler wachsen die Anforderungen an die Vermittlung von Bildungssprache und verschiedenen Fachsprachen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, Sprachförderung im Bereich DaZ (Deutsch als Zweitsprache) nicht als Aufgabe einzelner Lehrpersonen, sondern als Querschnittsaufgabe zu verstehen.

Um den aktuellen und zukünftigen sprachlichen Herausforderungen an der Fachoberschule Marie Curie fachlich fundiert, effizient und nachhaltig zu begegnen, ist eine systematische, abgestimmte Förderung als Beitrag zur Chancengerechtigkeit und zum Bildungserfolg aller Schülerinnen und Schüler notwendig. Neben der Etablierung einer Fach- bzw. Arbeitsgruppe "Sprachförderung DaZ" als strukturelle Basis für langfristige Konzepte werden folgende Maßnahmen kurz- und mittelfristig implementiert:

Kurzfristig geplante Maßnahmen (Schuljahr 2026/27):

- Kurze schulinterne Fortbildungsreihe „sprachsensibler Unterricht“ (fachgruppenorientierte Mini-Pilotphase)
- Aufbau eines Materialpools (Priorität MINT-Fächer)
- Niederschwellige Austauschformate (freiwillige Kurztreffen u. ä.)

Mittelfristig geplante Maßnahmen (2-3 Jahre):

- Entwicklung eines schulischen Basiskonzepts („Minimalstandard sprachsensibler Unterricht“)
- Pilotgruppen (z. B. MINT-Fächer)
- Kollegiale Hospitationen (fokussiert auf Sprache)

Schul- und Unterrichtsentwicklung aufgrund der Reform der Fachoberschulen

Die geplante Reform der Fachoberschulen, welche in Italien bereits im Schuljahr 2026-2027 umgesetzt werden soll, stellt die Schule vor große Herausforderungen und birgt die Gefahr interner Konflikte. Gleichzeitig kann sie als Chance gesehen werden, um die FOS noch stärker zu profilieren und notwendige didaktische und organisatorische Anpassungen vorzunehmen:

Flexibilisierung des Unterricht mit Wahlpflichtmöglichkeiten, Begabungs- und Begabtenförderung, Erleichterungen bei notwendigen Differenzierungsmaßnahmen, fachrichtungs- und altersunabhängige Lernangebote, Nutzung besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten der Lehrpersonen und anderer Mitglieder der Schulgemeinschaft.

Evaluation

Die Umsetzung und die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen in den drei genannten Bereichen werden regelmäßig evaluiert. Die zuständige Arbeitsgruppe übernimmt das in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Arbeitsgruppen, Koordinator*innen oder Verantwortlichen.

2.2.1 Planung

Ausgangslage sind das Leitbild und das Angebot der Schule, ebenso die Ergebnisse der internen Auswertungen und der externen Evaluation.

Diese sowie die obgenannten Ziele finden sich in den Tätigkeitsplänen der verschiedenen Arbeits- und Projektgruppen wieder. Diese Gruppen sind im einjährigen Teil samt ihrem Auftrag/ihren Arbeitsschwerpunkten aufgelistet. Je nach Charakter des Ziels setzt die Gruppe, der Klassenrat oder die Schulverwaltung dieses um. Außerdem gibt es entsprechende Beschlüsse der Klassenräte und Fachgruppen oder Meinungsbildungen im Lehrer*innen-Kollegium. Die Meinung der Eltern (Elternversammlung) und der Schüler*innen (Schülerrat) werden dabei ebenso angehört wie die des Schulrates, sofern er nicht eigene Beschlüsse dazu fasst.

Stichworte zu den Planungsschritten:

- ☞ weitere Profilierung der Fachrichtungen durch die fachrichtungsspezifischen FG, die Profilbildung in den Fachcurricula und im fächerübergreifenden Unterricht, Projekte, Lehrausgänge und Lehrfahrten, Koordinatoren für die Fachrichtungen
- ☞ Förderung begabter Schüler*innen - eigene Projekte, verschiedene Angebote während des Schuljahres wie z.B. das politische Café, verschiedene Kurse in der Förderwoche, Wettbewerbe;
- ☞ Zusammenarbeit in den verschiedenen Gremien, Gruppen, Klassenräten und Klassenstufen - viele Ziele können von Einzelpersonen viel mühsamer erreicht werden als von einer Gruppe, Zusammenarbeit mit Schüler*innen und Eltern, mit eigens dafür beauftragten Lehrkräften, Elternversammlungen, Beratungen im Schüler*innen-Rat, Mitarbeit in Gremien und Arbeitsgruppen
- ☞ Förderung der Kommunikation und des internen Informationsaustauschs durch Informationen an die Klassenräte zu Beginn des Schuljahres, regelmäßige Informationen und Mitteilungen über schulinterne Ereignisse, Vorhaben, organisatorische Schritte usw., Vorgespräche nach den Einschreibungen und mit abgebenden Schulen, Pflege des persönlichen Gesprächs
- ☞ Zusammenarbeit mit externen Partnern, auch über Vereinbarungen, Netzwerke Vereinbarungen mit verschiedenen italienischen Schulen für gemeinsame Projekte und das Zweitsprachenjahr, Ausbau des Netzwerkes zu Entrepreneurship, Aufbau des Euregio-Netzwerkes, Erasmus-Projekte, Jugendparlament der Alpenkonvention, Organisation Auslandsjahr, Unterstützung Betriebspraktikum, Gastreferenten, Zusammenarbeit mit Unternehmen
- ☞ Didaktische Weiterentwicklung, persönliche Fortbildung, schulinternen Erfahrungsaustausch, Umsetzung der Rahmenrichtlinien
- ☞ Stärkung der übergreifenden Kompetenzen bei Schüler*innen
- ☞ Leseförderung und Umgang mit Informationen und Medien, teils eigene Angebote im LIZ
- ☞ Unterricht nach Kompetenzen und kompetenzorientierte Bewertung
- ☞ räumliche Erweiterung der FOS - wird nach wie vor durch Kontakte mit Stadtwerken, Gemeinde- und Landespolitikern verfolgt
- ☞ Instandhaltung, Ausstattung, teilweise Erneuerung der Einrichtung, Instandhaltung der Gänge und Räume, Renovierung der Fassade (auch hier liegt die Verantwortung bei den Ämtern für Hochbau und Bauerhaltung)
- ☞ Gezielte Evaluation, Auswertung der Ergebnisse und Reaktion darauf

2.1.2 Aufgaben von Personen, Gremien, Gruppen

Die an der Schule tätigen Arbeitsgruppen und Verantwortungsträger*innen sind im Organigramm aufgeführt, welches jährlich aktualisiert wird (s. einjähriger Teil).

2.1.3 Mitbestimmungsgremien

Die im LG 12/1995 angeführten Mitbestimmungsgremien sind Schulrat, Lehrer*innen-Kollegium, Klassenrat, Elternrat, Schüler*innen-Rat, Möglichkeit der Klassen- und Schüler*innen-Versammlungen.

2.1.4 Sicherung und Verbesserung der Qualität

Systematische Auswertung der Ergebnisse interner und externer Evaluationen zur gezielten Schul- und Unterrichtsentwicklung.

2.1.5 Bedarf an personellen und finanziellen Ressourcen

2.1.5.1 Bedarf an Personen mit besonderen Kenntnissen und/oder Zusatzausbildung

Programmierer*innen und didaktische Systembetreuer*innen, um Tätigkeiten zu erleichtern (z.B. digitales Register) und verschiedene Angebote und Initiativen überhaupt erst zu ermöglichen

CLIL-Lehrpersonen

Entrepreneurship/Unternehmenskultur ein Schwerpunkt der WFO Tourismus, der ohne Lehrpersonen mit entsprechender Zusatzausbildung und Netzwerkfähigkeiten nicht zu halten ist

Inklusion, Migration Da die Zahl der Schüler*innen steigt und uns ihr Fortkommen u.a. durch das Erlernen der Unterrichtssprache und Zweitsprache ein Anliegen ist, braucht es entsprechend ausgebildete Lehrpersonen

LIZ bildet einen Mittelpunkt des Lernens und Lehrens an der FOS, eigens ausgebildete Mitarbeiter*innen (hauptamtliche Bibliothekarin, Lehrpersonen mit Ausbildung Bibliotheksleitung) garantieren die Qualität

Lehrkräfte mit zusätzlichen Befähigungen, welche die Schüler*innen in bestimmten Bereichen ausbilden oder unterstützen: ECDL, Arbeitsschutz, ZIB

Schulentwicklung - Lehrpersonen, die neue Unterrichtsformen ausprobieren, neue Ideen einbringen und an deren Umsetzung arbeiten,

2.1.5.2 Finanzielle Ressourcen

Da alle Geldmittel aus öffentlicher Hand kommen und die FOS wie jede Schule sich an die komplizierten Bestimmungen der öffentlichen Finanzverwaltung halten muss, gibt es hier wenig Spielraum (s. Vergütung externe Experten). Die Möglichkeiten für den Ankauf von Geräten sind eingeschränkt. Mehr Geld bräuchte es sicherlich für die Ausstattung, einschließlich LIZ, die unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen, die Überstunden, die Begabtenförderung, die Öffentlichkeitsarbeit, die Instandhaltung.

Je nach finanziellen Möglichkeiten wird in eine didaktische Optimierung der Ausstattung investiert.

Optimierung der digitalen Ausstattung und der Netzwerke; Erleichterung der digitalen Kommunikation mit Partner*innen (andere Schulen, Institutionen und Organisationen)

3. Einjähriger Teil

3.1 Organigramm

Dieses veranschaulicht die wichtigsten Gruppen und die Verantwortungsträger. Die Namen der angeführten Personen werden jährlich aktualisiert.

3.2 Tätigkeitspläne und Übersichten

- ☞ Der Tätigkeitskalender enthält alle Termine für das gesamte Schuljahr.
- ☞ Die Jahrestätigkeitspläne der Klassenräte veranschaulichen die Auswahl und Zuteilung der übergreifenden Kompetenzen und die wichtigsten Erziehungs- und Lernziele für jede einzelne Klasse.
- ☞ Als Jahresprogramme gelten die einzelnen Fachcurricula.
- ☞ Ein Überblick über die geplanten unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen wird von jedem Klassenrat erstellt.
- ☞ Plan zur Umsetzung der Jahresziele enthält alle umfassenderen Tätigkeiten und Projekte wie FIT für die FOS, Blockunterricht IKT, Schulpartnerschaften, Berufsorientierungstage usw., wobei jede Initiative beschrieben wird, die Verantwortlichen benannt sind und der Termin festgelegt ist
- ☞ Übersicht über alle Arbeits- und Projektgruppen samt Leitung und Tätigkeitsschwerpunkten
- ☞ Tätigkeitsplan LIZ enthält alle Initiativen, die Namen der zuständigen Lehrpersonen und die Termine
- ☞ Stellenplan Lehrkräfte in der ausführlichen Schulversion einschließlich Beauftragungen
- ☞ Koordinatoren für Schulentwicklung
- ☞ Stellenplan Verwaltungspersonal
- ☞ statistische Daten der Schule wie z.B. Zusammensetzung der Schulgemeinschaft
- ☞ Haushaltsplan (Kalenderjahr)

3.3 Auswertung

Kurzfassung der Ergebnisse aus den Schlussberichten, den verschiedenen Arbeits- und Projektauswertungen

3.4 Aktueller Änderungsbedarf des mehrjährigen Teils

Dieser ist innerhalb November zu erstellen, falls notwendig.

Anhang:

Leitbild des Lese- und Informationszentrums (LIZ)

Das Bibliotheksteam heißt Sie im Lese- und Informationszentrum (LIZ) der Fachoberschule für Tourismus und Biotechnologie mit Landesschwerpunkt Ernährung „Marie Curie“ herzlich willkommen.

PROGRAMM: Mit diesem Leitbild führen wir Sie in unsere vielfältigen Tätigkeiten ein und zeigen Ihnen unsere Ziele, Leistungen und Schwerpunkte auf. Das Leitbild ist unser Grundsatzprogramm. Das LIZ ist das Lese- und Informationszentrum der Schule sowie ein offener Ort der Begegnung und des Lernens. Ein zentrales Anliegen ist die Leseförderung. Das LIZ mit seinen hellen, einladenden Räumen versteht sich auch als fächerübergreifende und mehrsprachige Lernwerkstatt. Hier werden Lern-, Arbeits- und Informationstechniken methodisch trainiert und Kommunikationstechniken erworben. Das LIZ ist auch Freiraum und ermöglicht in einer gelösten Atmosphäre die Erweiterung des kulturellen Horizonts und der sozialen Kompetenz.

ZIELGRUPPE: Unsere Hauptzielgruppe ist die Schulgemeinschaft. Wir stehen aber auch ehemaligen Mitgliedern unserer Schulgemeinschaft sowie Personen aus dem allgemeinen Umfeld der Schule offen.

AUFTRAG: Wir unterstützen die Schüler*innen beim Lernen und die Lehrpersonen/Lehrenden in der Gestaltung des Unterrichts. Wir sind Ansprechpartner für die Medienankäufe der Schule. Durch Auswahl, Beschaffen, Erschließen und Bereitstellen eines vielfältigen, aktuellen Angebots an Medien vermitteln wir Wissen und ermöglichen persönliche Weiterbildung. Wir dokumentieren Schüler*innen- und Projektarbeiten, indem wir eine Plattform für die Veröffentlichung und Ausstellung derselben bieten. Durch die Arbeitszeit des hauptamtlichen Personals ergibt sich eine über die Unterrichtsstunden hinaus gehende Zugänglichkeit. Unser Anspruch ist es deshalb, die benutzerfreundlichen Öffnungszeiten zu garantieren, Medien aus einem breiten Spektrum zu verleihen und kompetente Beratung zu bieten. Veranstaltungen runden das Angebot ab.

ZIELE: Das Bibliotheksteam wird verstärkt Lernzirkel für verschiedene Unterrichtsinhalte erarbeiten und anbieten. Es widmet sich schwerpunktmäßig der Leseförderung und der Lesemotivation in allen Unterrichtssprachen durch Unterstützung bei der Wahl der Lektüre und durch geeignete Aktivitäten. Wir wollen für aktuelle gesellschaftspolitische Themen wie Nachhaltigkeit, Gleichberechtigung, Gesundheit sensibilisieren. Im Rahmen des fächerübergreifenden Lernens fördern, trainieren und stärken wir die Recherche- und Informationskompetenz der Nutzer*innen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben. Beispielsweise bieten wir Information und Anleitung zur Nutzung der digitalen Medien (Chiri, biblio24). In Zukunft wird das LIZ eine räumliche und funktionelle Anpassung erfahren. Eine moderne digitale Ausstattung muss das flexible und individuelle Arbeiten auch mit eigenen Geräten (Laptop, Tablets ...) ermöglichen und fördern. Hierfür sollen finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Für die Umsetzung der Ziele muss die Arbeitszeit des Bibliothekpersonals/des mitarbeitenden Personals angemessen sein.

QUALITÄTSMERKMALE: Wir arbeiten nach einem bibliotheksdidaktischen Konzept, welches laufend aktualisiert und angepasst wird. Sowohl Fächer und Klassenstufen als auch Kompetenzen und Bedürfnisse werden berücksichtigt. Mit diesem Modell des Bibliotheksunterrichts werden Teilaspekte des schulischen Bildungsprogramms (fächerübergreifende Lernangebote, gesellschaftliche Bildung), beispielsweise Recherche, Lesekompetenz, wissenschaftliches Arbeiten und übergreifende Kompetenzen verstärkt im LIZ angeboten und durchgeführt. Wir führen regelmäßig Umfragen durch, reflektieren die Ergebnisse und unterziehen uns einer externen Evaluation (z.B. Audit). Bei allen Tätigkeiten des LIZ werden die rechtlichen Grundlagen (Landeskollektivvertrag, Schulbibliotheksgesetz, Rahmenrichtlinien) berücksichtigt. Der hohe Standard des Lese- und Informationszentrums wird durch regelmäßige Fortbildung garantiert.

ORGANIGRAMM: Das Bibliotheksteam besteht aus hauptamtlichem Personal, dem/der Leiter/in des LIZ und den Bibliotheksmitarbeitern/innen, welche zum großen Teil einen bibliothekarischen Zusatzlehrgang abgeschlossen haben. Der Bibliotheksrat (Bibliothekar*in, Leiter*in des LIZ, Direktor*in, Lehrende aus verschiedenen Fachgruppen) trifft autonom Grundsatzentscheidungen, für deren Umsetzung Bibliothekar*in und Leiter*in verantwortlich sind. Im Bibliotheksteam und –rat werden die Aufgaben durch Kurzabsprachen und Sitzungen klar und partnerschaftlich aufgeteilt. Die Mitarbeit und Anregungen von Schüler*innen sind willkommen.

FINANZIERUNG: Die Finanzierung des LIZ erfolgt jährlich nach Absprache mit der Schulleitung. Der Medienetat wird dann vom Bibliotheksrat entsprechend dem Bestandskonzept autonom verwaltet und verwendet.

ÖFFENTLICHKEIT: Wir informieren kontinuierlich über unsere Angebote und Aktivitäten, dazu nutzen wir verschiedene analoge und digitale Kanäle. Das LIZ arbeitet mit anderen Schulbibliotheken vor allem aus dem Meraner Raum zusammen. Wir öffnen uns nach außen durch Kontakte und in der Zusammenarbeit mit öffentlichen Ämtern und Bibliotheken, Buchhandlungen, Kultur- und Bildungsträgern sowie der Presse.

Meran, im Mai 2023